

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1935)

**Rubrik:** Ausserordentliche Frühjahrssession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.

---

## Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

---

## Erste Sitzung.

---

Montag, den 15. April 1935,  
nachmittags  $2\frac{1}{4}$  Uhr.

---

Langenthal, den 15. März 1935.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

---

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete die in Aussicht genommene ausserordentliche Frühjahrs-Session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 15. April 1935**. Sie werden demgemäß eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags  $2\frac{1}{4}$  Uhr, zur ersten Sitzung im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Session ist ausschliesslich der **2. Lesung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt** gewidmet — unter Vorbehalt anderweitiger, unaufschiebarer kleinerer Geschäfte — und wird voraussichtlich nur eine Woche dauern.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:  
E. Spycher.

---

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bäschlin, Frölich, Hachen, Jakob, Ilg, Lauper, Mouche, Périat, Stünzi, Wytttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gressot, Martig, Mülchi, Oldani.

---

**Präsident.** Ich erkläre die ausserordentliche Grossratssession als eröffnet und begrüsse Sie alle bestens. Leider haben wir wiederum den Hinschied eines Ratsmitgliedes zu beklagen. Am 12. Februar ist im Jassbach bei Linden nach kurzer Krankheit das Ratsmitglied Jakob Linder, Baumeister, gestorben. Herr Linder ist geboren am 3. Januar 1874 in Finstermoos als Sohn des Zimmermeisters Jakob Linder. Nach Schulaustritt wählte er den Beruf seines Vaters; kaum hatte er die Lehrzeit bei seinem Vater beendet, verunglückte dieser und Jakob Linder musste als ältestes von 9 Kindern das väterliche Geschäft weiterführen und gleichzeitig Ernährer der Familie sein, da die Mutter schon früher gestorben war. Tapfer hat er die Bürde auf sich genommen, durch treuen Fleiss und eisernen Willen hat er sein Geschäft, das er 1899 durch Zukauf einer Säge im Jassbach erweitert hatte, zu schönem

Erfolg geführt. In seiner Gemeinde und in der weiteren Umgebung zeugen stattliche Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude, Schulhäuser von der gewerblichen Tüchtigkeit des Verstorbenen. Auch mit seinen Arbeitern hatte er ein gutes Verhältnis, sein ältester Arbeiter ist seit 35 Jahren im Geschäft, und der jüngste seit 13 Jahren. In den Grossen Rat wurde Jakob Linder 1930 als Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gewählt. Er trat im Rat nicht hervor, doch schätzte man sein klares Urteil. Er gehörte der Kommission zur Beratung des Dekretes betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche an.

Glücklich derjenige, der Ende seiner Erdenwanderung sagen kann, sein Leben sei ein köstliches gewesen, denn es habe aus Mühe und Arbeit bestanden. Das durfte auch unser Jakob Linder mit vollem Recht sagen, denn er war ein Mann eigener Kraft, der alles, was er erreicht hat, durch unablässige, harte Arbeit geschaffen hat. Ein solcher Mann verdient, dass wir ihm ein gutes Andenken bewahren. Ich bitte den Rat, sich zu Ehren des Vorstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Präsident.** Dem Einladungsschreiben konnten Sie entnehmen, dass in dieser ausserordentlichen Session nur die zweite Beratung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt abgewickelt werden soll. Immerhin wurde ein Vorbehalt gemacht, dass weitere unaufschiebbare Geschäfte behandelt werden könnten.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als ausserordentliches Traktandum möchten wir anmelden die Wiederwahl des Bankpräsidenten, Herrn Dr. Moser. Herr Dr. Moser ist am 1. Mai 1931 auf 4 Jahre als Bankpräsident gewählt worden. Seine Amtsperiode würde also am 1. Mai 1935 ablaufen. Es wäre nun zweckmässig, wenn Herr Moser im Laufe dieser Session wieder gewählt werden könnte.

**Präsident.** Mit Ihrem Einverständnis wird die Wahl des Bankpräsidenten auf Mittwoch vormittag angesetzt.

**Dürrenmatt,** Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchengemeinden Trub und Trubschachen haben den dringlichen Wunsch ausgesprochen, es möchte das Dekret betreffend die Umschreibung der beiden Kirchengemeinden in dieser Session verabschiedet werden. Zur Vorberatung ist in der letzten Session eine Kommission eingesetzt worden, die das Dekret vor 8 Tagen beraten und ihm auf der ganzen Linie zugestimmt hat. Im Grossen Rat wird voraussichtlich auch keine Diskussion entstehen. Ich möchte den Wunsch der

beiden Kirchengemeinden hier zur Kenntnis bringen und dem Rat anheimstellen, ob er darauf eintreten will. Das wäre deswegen wünschbar, weil vorgesehen ist, das Dekret rückwirkend auf 1. Januar 1935 in Kraft treten zu lassen.

**Präsident.** Da mir mitgeteilt worden ist, dass die Behandlung des Dekretes nur etwa 10 Minuten in Anspruch nehmen werde, habe ich mich einverstanden erklärt, es morgen auf die Tagesordnung zu setzen.

### Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Berichte des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Linder:

Herr Fritz Wegmüller, Landwirt in Wikartswil.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Camille Comte:

Herr Robert Odiet, Landwirt in Pleigne.

Die Herren Wegmüller und Odiet leisten den verfassungsmässigen Eid.

## Gesetz

über

### die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 3 ff. hievor.)

#### Zweite Beratung.

#### Eintretensfrage.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Sie die beiden Vorlagen, die Ihnen die Regierung zugestellt hat, das Ergebnis der ersten Beratung und die gemeinsamen Anträge der Regierung und der Kommission für die zweite Lesung vergleichen, finden Sie, dass gegenüber dem Resultat der ersten Beratung nicht viel geändert worden ist. Einige Änderungen sind immerhin getroffen worden und ich will auf die wichtigsten hinweisen. Dabei berühre ich zuerst die Punkte, wo keine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht. Zunächst ist nach den neuen Anträgen die Automobilsteuer vollständig aus der Vorlage herausgenommen worden. Die Frage der Erhöhung der Automobilsteuer soll also nicht im Zusammenhang mit dem Gesetz gelöst werden, sondern wird Gegenstand einer besonderen Vorlage

sein, in welcher noch andere Fragen, die das Automobilwesen interessieren, gelöst werden sollen.

Neu finden Sie in der Vorlage einen Art. 16 über die Erhöhung der Hausierpatentgebühren und ferner finden Sie eine neue Bestimmung in Art. 24, wo auf Antrag des Herrn Roth, dem der Rat in der ersten Lesung entsprochen hat, eine besondere kantonale Instanz eingeführt wird, um Steuernachlassgesuche, die sich nur auf die kantonale Krisenabgabe beziehen, zu behandeln. Als solche ist die Finanzdirektion vorgesehen. Sie können weiter konstatieren, dass eine Einigung in der Frage der Bekämpfung des Doppelverdienertums stattgefunden hat. Es besteht keine Differenz zwischen Kommission und Regierung in Art. 18.

Wesentliche Änderungen finden Sie bei Art. 27. Er beschlägt die Handänderungsgebühr. Sie finden in diesen Bestimmungen über die Handänderungsgebühr wesentliche Erleichterungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung. So soll nach Art. 27 V. die Handänderungsgebühr nicht bezogen werden bei Bodenverbesserungen nach Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B. Bisher wurden Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen mit Handänderungsgebühren belastet; sie sollen nun befreit werden. Sie finden weiter, dass von der Handänderungsgebühr befreit werden soll der Bodenaustausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe. Auch hier ein Postulat, das seit langem von der bernischen Landwirtschaft gestellt worden ist, um den Abtausch zu erleichtern und damit die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu erhöhen. Diesem Begehr haben wir nun entsprochen.

Im Fernen werden Sie bei der Billetsteuer einige Abänderungsanträge finden. Einmal soll nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission ein Teil des Ertrages der Billetsteuer zur Unterstützung künstlerischer Bestrebungen verwendet werden. Verschiedene Gemeinden, die die Billetsteuer schon eingeführt haben, erklärten, sie verwenden ihre Billetsteuer zur Unterstützung künstlerischer Bestrebungen, andere mehr für soziale Zwecke, während wieder andere sie in die Gemeindekasse fallen lassen. Von denjenigen Gemeinden, die den Ertrag aus der Billetsteuer einzig für die Unterstützung künstlerischer Bestrebungen verwenden, ist mit Recht gesagt worden, man müsse damit rechnen, dass der Ertrag der Gemeindebilletsteuer infolge der kantonalen Steuer verkürzt werde und dass die Aufwendungen zu diesem Zwecke eingeschränkt werden müssen. Wir haben nun hier ein Entgegenkommen bewiesen, womit man den Künstlern helfen will. Das steht dem Gesetz sehr wohl an, denn unter der Krise leiden Kunst und Künstler sehr stark.

Im weiteren wird für die Einführung der Billetsteuer eine Frist von 3 Jahren vorgesehen. Der Regierungsrat soll also die Kompetenz bekommen, innert dieser Frist nicht 5% zu beziehen, sondern einen geringeren Ansatz. Man will also die Billetsteuer sukzessive einführen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ihre Vorschriften der neuen Lage anzupassen. Unsere Vorschriften werden den Gemeinden im Entwurf noch unterbreitet werden.

Sodann sind noch zwei Drucksachen ausgeteilt worden, nämlich zunächst ein Entwurf zu einem Dekret betreffend Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens bei der Einkommensteuer. Das ist nicht

ein Dekret, das heute oder in dieser Session zur Behandlung kommt, sondern es ist nur ein Entwurf, der auf Wunsch des Grossen Rates ausgearbeitet wurde, damit die Herren sehen, wie man ungefähr vorgehen wird, wenn Art. 9 des vorliegenden Gesetzes betreffend Vereinfachungen im Steuerwesen Rechtskraft bekommt. Bevor wir das Dekret behandeln können, muss selbstverständlich das Gesetz angenommen werden. Ich möchte bitten, diesen Entwurf zu studieren, damit Sie sich ein Bild über das geplante Vorgehen machen und eventuelle Wünsche anbringen können, auf die wir dann bei der definitiven Ausarbeitung Rücksicht nehmen könnten.

Eine zweite Zusammenstellung, die wir Ihnen zukommen liessen, bezieht sich auf die krisenbedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Jahre 1931/34 gegenüber 1930. Sie finden, dass wir in den 4 Jahren 1931/34 Krisenbelastungen in der Höhe von 40,427 Millionen auszuhalten hatten. Da ist nun darauf hinzuweisen, dass von den 40 Millionen nur ein Teil durch die laufende Verwaltung aufgenommen worden ist, nämlich 20,796 Millionen, mit andern Worten rund 5 Millionen jährlich, während auf Kapitalrechnung 17 Millionen übertragen worden sind, und zwar in der Hauptsache die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung, die nach dem Gesetz vom Dezember 1931 zum Teil auf Kapitalrechnung gebucht werden durfte. Bis und mit 1934 sind unter diesem Titel 9,3 Millionen auf Kapitalrechnung übertragen worden. Das sind also Zuschüsse für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung, die nicht der Laufenden Verwaltung belastet worden sind.

Der andere grosse Posten bezieht sich auf Aufwendungen laut Volksbeschluss für beschleunigten Ausbau der Strassen in der Höhe von 5 Millionen. Diese Summe soll aus der Automobilsteuer verzinst und amortisiert werden. Da ist also durch das Gesetz selbst eine Amortisation vorgesehen worden. Hinsichtlich der eben erwähnten 9,3 Millionen haben wir als Amortisation nur die 0,1% Steuererhöhung laut Arbeitslosenversicherungsgesetz. Wenn man Jahr für Jahr 2 bis 3 Millionen auf Kapitalrechnung übertragen muss, ist es klar, dass man mit dieser Amortisationsquote von 0,1% unter keinen Umständen nachkommt. Schon wegen dieser Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist eine Korrektur notwendig.

Ich möchte bitten, diese Tabelle zu studieren und dabei zu berücksichtigen, dass darin nicht alle Mehrausgaben und alle Mindereinnahmen seit 1930 aufgenommen sind, sondern dass da noch verschiedenes dazu kommt, so z. B. der Minderertrag der Hypothekarkasse und der Kantonallbank. Bei der Hypothekarkasse beträgt der Rückgang 300,000 Fr. und bei der Kantonallbank 400,000 Fr., zusammen also 700,000 Fr. Nicht berücksichtigt ist ferner die Kürzung der Beiträge aller Art, die uns von der Eidgenossenschaft zugewiesen werden, namentlich der Minderertrag des Alkoholmonopols, wo ein katastrophaler Rückgang eingetreten ist. Wir müssen übrigens auch berücksichtigen, dass der Ertrag unserer Domänen und Waldungen stark zurückgegangen ist.

Dass man unter diesen Umständen für Abhilfe im Staatshaushalt sorgen muss, scheint mir selbst-

verständlich zu sein. Wir müssen sogar damit rechnen, dass einer unserer bisher sichersten Posten in den nächsten Jahren einen Minderertrag abwerfen wird, nämlich unsere Aktien bei den B. K. W. Allerdings werden die B. K. W. auf die Aktien für 1934 noch 6% Dividende bezahlen können; es wurde aber im Verwaltungsrat schon gesagt, das könne nicht für alle Zeiten andauern, die Finanzverwaltung des Kantons müsse für 1935 mit einem Minderertrag aus diesen Aktien rechnen. Sie sehen also, die Sache sieht nicht so rosig aus.

Angesichts dieser Tatsache müssen wir dem Bernervolk, so schwer es auch ist, den Antrag unterbreiten, dem Staatshaushalt vermehrte Einnahmen zu gewähren. Wir kommen um dieses Begehr nicht herum. Wenn wir fragen, welche Wirkung das Gesetz nach den Vorschlägen, die für die zweite Beratung gemacht werden, ausüben wird, so können wir natürlich nicht auf 10,000 oder 20,000 Franken genau Auskunft geben, aber wir haben auf der Finanzdirektion die Sache nochmals genau durchgerechnet und wir sind in Mehreinnahmen und Minderausgaben auf die Summe von ungefähr 5 Millionen gekommen. Man muss aber sofort beifügen, dass diese 5 Millionen nicht restlos zur Verbesserung der gegenwärtigen finanziellen Situation des Staates verwendet werden können, sondern dass wir ja durch das Gesetz auch vermehrte Ausgaben beschliessen wollen. Man kann nicht genug darauf hinweisen, dass das vorliegende Gesetz nicht ausschliesslich ein Spargesetz ist, sondern auch ein Gesetz, das dem Staat neue Lasten auferlegt, mit Willen und Wissen der Behörden. Die eine Belastung röhrt davon her, dass wir die Entschuldung der Landwirtschaft im Kanton ermöglichen wollen. Das ist vielleicht etwas euphemistisch ausgedrückt. Man will wenigstens einen Anfang machen, indem man vom Ertrag der Krisenabgabe eine Summe von einer Million pro Jahr, insgesamt also 4 Millionen, diesem Zweck zuwenden will. Damit soll die Entschuldung der Landwirtschaft in die Wege geleitet werden. Es ist mir gesagt worden, man müsse darüber mehr Aufschluss geben, was man mit dieser Million machen wolle. Es ist nach der gegenwärtigen Lage unmöglich, dem Grossen Rat und auch dem Bernervolk im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage zu sagen, wie die Million verwendet werden soll, denn das hängt ganz davon ab, wie die Eidgenossenschaft die Sache löst. Sie haben aber doch aus amtlichen Erklärungen des Bundesrates in den letzten Wochen gelesen, dass der Bundesrat eine Gesetzesvorlage vorbereitet. Die amtliche Erklärung des Bundesrates ist am 13. April in den Zeitungen publiziert worden. Für die Kantone möchte ich auf folgenden Passus hinweisen: «Auch eine auf die Fälle wirklicher Not beschränkten Entschuldung wird bedeutende Zuschüsse der Oeffentlichkeit erfordern. In die Aufbringung der Mittel werden sich Bund und Kanton teilen müssen, durch Leistung von Beiträgen auf so lange Zeit hinaus als die Tilgung der Pfandforderungen andauert.» Aus der Kundgebung des Bundes geht mit aller Bestimmtheit hervor, dass die in Aussicht stehende eidgenössische Vorlage über die Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft auf die Mitwirkung der Kantone abstellt. Wenn ich recht verstanden habe, nimmt man eine hälfte Teilung in Aussicht. Da-

über wird man noch reden müssen; ich glaube nicht, dass die Kantone die Hälfte werden beitragen können. Auf jeden Fall aber wird daraus für die Kantone, also auch für unsren Kanton, eine wesentliche finanzielle Belastung entstehen. Wenn wir 4 Millionen aus dem Ertrag des Gesetzes zurücklegen, so scheint mir das auf jeden Fall nicht übertrieben zu sein. In welcher Lage wären wir, wenn das Gesetz von der Bundesversammlung angenommen würde und wir nichts vorgesehen hätten? Es wäre sehr bedauerlich, wenn wir plötzlich ohne Mittel an diese gewaltige Aufgabe herantreten müssten. Wir dürfen kein Finanzgesetz vorlegen, in dem nicht auch wenigstens ein Anfang gemacht wird für die Beschaffung der Mittel, die die ungeheure Aufgabe erfordert, die Eidgenossenschaft und Kantone in den nächsten 10, 20 oder 30 Jahren lösen sollen. Wir haben übrigens, wenn Sie das nachlesen wollen, schon in unserem Vortrag vom Oktober 1934 gesagt: «Die bisherige Leistung des Kantons erreicht die Summe von 2 Millionen Franken, wozu noch die Leistungen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank mit zusammen einer Million zu rechnen sind. Für eine weitergehende Hilfe, besonders aber für die Einleitung eines eigentlichen Entschuldungsverfahrens reichen die Mittel nicht aus. Wir dürfen trotz der schwierigen Lage unserer Staatsfinanzen die Schuldenbauern nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, sondern müssen auch hier in gleicher Weise wie für die Arbeitslosen, so schwer es geht, die notwendigen Mittel bereitstellen.»

Wir haben davon kein Wort wegzunehmen; die Million die hier als Mehrausgabe vorgesehen ist, ist mehr als begründet angesichts der Entwicklung, die diese ganze Frage genommen hat.

Herr Grossrat Raaflaub hat in der ersten Lesung gewünscht man möchte über den Stand der Verschuldung namentlich in den drei Amtsbezirken des Simmentals und Saanenlandes Aufschluss geben, ebenso über den Stand in einem oder zwei Bezirken des Jura. Landwirtschaftsdirektion und Justizdirektion sind mit den Vorarbeiten, für die Ausarbeitung einer Statistik betraut worden. Ich habe in den letzten Tagen einen eingehenden Bericht der Justizdirektion über diese Sache bekommen. Sie kommt zum Schluss, dass es ausserordentlich schwer sei, eine solche Statistik aufzustellen. Sie sagt da: «Die bäuerliche Verschuldung im allgemeinen, ist, auch wenn man von den Steuerregistern und Grundbüchern ausgeht und die darin enthaltenen Angaben im Sinne des vorliegenden Absatzes ergänzt und richtig stellt, nicht zu ermitteln. Man glaubte anfänglich, sich in einzelnen Fällen auf die Angaben des sanierungsbedürftigen Schuldners verlassen zu können. Diese erwiesen sich in vielen Fällen als unvollständig und unzutreffend. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber in seinem erwähnten Beschluss vom 28. September 1934 bestimmt, die Nachlassbehörde habe durch öffentliche Bekanntmachung der Gläubiger einzuladen, binnen 20 Tagen ihre Forderungen unter Angabe der allfällig dafür eingesetzten Pfänder und anderer Sicherheiten anzugeben. In dieser Bekanntmachung ist auf die Folgen hinzuweisen, welche die Unterlassung der Anmeldung mit sich bringt.

Der Bericht der bernischen Bauernhilfskasse weist denn auch darauf hin, dass bei 199 behandelten Gesuchen 2,02 Millionen Kurrentschulden und

3 Millionen Bürgschaftsverpflichtungen angemeldet worden sind.» Man kann fast keine Statistik aufstellen, die einigermassen stimmt. Wir haben, um darüber doch noch positiv Antwort geben zu können, uns am 20 März 1935 an den Bundesrat gewendet. Dort wurde ausgeführt, dass unser statistisches Amt mit ungedeckten landwirtschaftlichen Hypotheken im ganzen Kanton in der Höhe von 165 Millionen rechnet, dass der Anteil des Simmentals und des Saanenlandes an der genannten Summe sich auf ungefähr 10 % beziffere. Wir haben daran getan, es werde sich bei der Entschuldung darum handeln müssen, in einem gewissen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren die 16 Millionen amortisieren zu können.

Die zweite Million, die mehr ausgegeben werden soll, ist bestimmt für die Amortisation der Aufwendungen für die Arbeitslosen und die Amortisation der Aufwendungen, die im Jahre 1928 für die Landwirtschaft gemacht worden sind. Sie ist weiter bestimmt als Zinsreservoir für grössere Bauaufgaben. Solche stehen uns im Kanton bevor, so z. B. die Subvention der Zufahrtslinien zum Bahnhof Bern, das kantonale Frauenspital, die Wehranlage in Nidau, die Bauten im Hagneckkanal, die Beteiligung an der Arbeitsbeschaffung durch den Bund. Wir haben nach einer Zusammenstellung von mir beim Regierungsrat Anträge, die für Bauausgaben Kredite von rund 4 Millionen verlangen. Wir haben alle diese Vorlagen zurückgestellt, wir wagten es nicht, sie an den Grossen Rat weiterzuleiten, da wir zunächst die Finanzlage etwas verbessern müssen. Wir können die Vorschläge nur dann weiterleiten, wenn wir die zweite Million bekommen, die die Zinsen für diese Schulden soll aufnehmen können.

Dann kommt dazu die mehrfach erwähnte Frage der Sanierung unserer kantonalen Hilfskasse. Im Jahre 1935 wird eine Lage eintreten, wonach die laufenden Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht mehr hinreichen. Wir werden im Laufe dieses Jahres einen Vorschlag bringen, der nach drei Richtungen geht: Das Personal wird mehr beitragen müssen, ebenso der Staat, in dritter Linie werden aber auch die Rentner Haare lassen müssen. Die Vorlage ist zwischen Regierung und Hilfskassenkommision eingehend besprochen, eine Einigung ist erzielt; gegenwärtig wird der Entwurf zu einer Revision des Hilfskassendekretes auf der Finanzdirektion ausgearbeitet. Der Staat wird um vermehrte Zuschüsse nicht herumkommen.

Unter dem Titel Unvorhergesehenes müssen wir Ausgaben von einer halben Million in Rechnung stellen, so dass wir insgesamt in Verbindung mit dem Finanzprogramm Mehrausgaben von  $2\frac{1}{2}$  Millionen haben. Es gehen also von den 5 Millionen, die ich vorhin erwähnte,  $2\frac{1}{2}$  Millionen von vornherein weg für Mehrausgaben, es bleibt also zur allgemeinen Besserstellung der Finanzen ein Betrag von ebenfalls  $2\frac{1}{2}$  Millionen. Um diese Summe verringert sich das Defizit der Laufenden Verwaltung. Wenn wir annehmen, dass die Staatsrechnung 1934 mit ungefähr 5 Millionen Defizit abschliessen wird, so hätten wir doch immerhin mit diesem Gesetz eine Erleichterung von  $2\frac{1}{2}$  Millionen, und wir hätten in der Laufenden Verwaltung noch ein Defizit von  $2\frac{1}{2}$  Millionen, das gedeckt werden soll

durch Unterstützung der Eidgenossenschaft im Eisenbahnwesen und durch weitere Einsparungen in der Staatsverwaltung. Wenn uns die Eidgenossenschaft hilft und wenn der Regierungsrat in den Bestrebungen, sich einzuschränken, wo es nur möglich ist, in der gesamten Staatsverwaltung unterstützt wird, bringen wir die  $2\frac{1}{2}$  Millionen Defizit ganz sicher weg, so dass wir mit dem Gesetz doch das Ziel der Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes erreichen, und zwar im Lauf von 3 bis 4 Jahren. Es hängt, wie betont, davon ab, ob die Eidgenossenschaft den Staat im Eisenbahnwesen entlasten will. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir 1933 für unsere Eisenbahnen 7,4 Millionen aufwenden mussten und 1934 ebenfalls 7 Millionen.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass andere Kantone für ihre Finanzrekonstruktion den Bürger ähnlich belasten wie wir. Nur ein Kanton hat bis jetzt einen Krisenzuschlag zur eidgenössischen Krisenabgabe beschlossen, Solothurn mit 30 %. Der Kanton Solothurn hat aber dazu seine ordentlichen Steuern um 15 % erhöht. Baselstadt hat im Jahre 1933 Zuschläge von 5—15 % auf der Einkommensteuer und von 20—30 % auf der Vermögenssteuer, von 10 % auf der Ertragssteuer und 20 % auf der Kapitalsteuer beschlossen, Glarus im Jahre 1933 20 % Zuschlag, Schwyz ebenfalls. Im Jahre 1934 kommt Zürich mit 10 %, Luzern mit 10 %, Schaffhausen mit 12,5 %, Appenzell-Ausserrhoden mit 15 %, Appenzell-Innerrhoden mit 15 %, Thurgau mit 10 % und Solothurn mit 15 % plus 30 % Zuschlag zur eidgenössischen Krisenabgabe.

Angesichts der ungeheuren Lasten, die uns unsere Eisenbahnen auferlegen und der starken Belastung durch die Krise im Jura und Oberland muss allgemein zugestanden werden, dass in Gottes Namen etwas gehen muss. Wir kommen nicht um vermehrte Abgaben herum.

In diesem Zusammenhang möchte ich kurz auf einen Artikel zu reden kommen, der letztthin im Bund erschienen ist. Er ist von grundsätzlicher Bedeutung. Der Verfasser des Artikels, «Ein freisinniger Steuerzahler», wie er sich betitelt, will einen ganz andern Weg einschlagen. Er schlägt vor, man solle in ein paar Jahren, wenn die eidgenössische Krisenabgabe vorbei sei, den kantonalen Steuerfuss erhöhen. So lange können wir unmöglich warten und unterdessen nichts machen. Aus dem Artikel geht überhaupt hervor, dass der Verfasser der Meinung ist, der Staat solle mehr sparen und solle sich einschränken. Ich bin der letzte, der sich dagegen wehrt und der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, man sollte stärker auf die Selbsthilfe abstellen, d. h. es sollte nicht jeder zum Staate kommen mit dem Begehr, dieser möge ihm helfen. Hinsichtlich der Einschränkung der Ausgaben haben wir aber einige Erfahrungen. Ich erinnere an den Alkoholzehntel, den wir nicht ausrichten wollten, weil wir vom Bund keinen Alkoholertrag bekamen. Wir haben Briefe und Gesuche bekommen, und obschon wir 1934 keinen Rappen aus dem Alkoholertrag in Rechnung stellen können, müssen wir doch Auszahlungen aus dem Alkoholzehntel machen. Unser Vorschlag, den Zehntel nicht auszuzahlen, hat einen furchtbaren Sturm heraufbeschworen, bis der Regierungsrat nachgegeben und 180,000 Fr. auf Kapitalrechnung gebucht

hat, unter der Bedingung, dass diese Summe später aus dem Alkoholertrag amortisiert werde. Am Ertrag des Alkoholmonopols sind so und so viel Leute und Vereine interessiert. Das trifft auch bei andern Staatsausgaben zu. Mir schien, der «freisinnige Steuerzahler» kenne die Weltgeschichte nicht. Eine der stärksten Erfahrungen der Weltgeschichte ist die: je schlechter es dem Bürger geht, desto mehr verlangt er von der Allgemeinheit. Diese Erscheinung zeigt sich heute nur etwas mehr als in früheren Jahrhunderten oder Jahrtausenden. Wir haben hier das Einmaleins der Weltgeschichte.

Es ist weiter kritisiert worden, dass wir offenbar weiterfahren wollen mit der Schuldenwirtschaft, unter Beanspruchung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Es ist durchaus richtig: Wenn wir so zufahren, kommen wir nicht darum herum, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank zu beanspruchen. Wenn wir damit Schluss machen wollen, was auch der «freisinnige Steuerzahler» empfiehlt, so muss man dem Gesetz zustimmen, denn nur dann kann diese Sache geändert werden. Ich möchte nur noch befügen, dass die Einleitung zu diesem Artikel den Widerspruch der gesamten Regierung herausgefördert hat. Es steht in diesem Artikel, dass man, nachdem das Volk einem Anleihen zugestimmt habe, nachher damit herausgerückt sei, dass das Geld schon verbraucht sei, dass es dazu benützt worden sei, um Schulden bei der Kantonalbank und bei der Hypothekarkasse zurückzuzahlen. Da muss ich mich schon fragen, wie man denn so etwas überhaupt schreiben kann. In beiden Abstimmungen haben wir über die Verwendung des Geldes ganz genauen und ziffermässigen Aufschluss gegeben, wir haben die Zahlen genannt, und zwar bis auf den Franken genau, und so ist es schon etwas stark, wenn man nachträglich mit solchen Behauptungen kommt. Aehnlich verhält es sich mit dem Vorwurf, wir hätten überhaupt über die Finanzlage nicht Aufschluss gegeben. Auch da verweise ich auf die Vorlagen zu den beiden Anleihen. Ich will nicht aufmerksam machen, was ich Ihnen im Grossen Rat gesagt habe. Man hat überall in aller Oeffentlichkeit über die Finanzlage des Staates Aufschluss gegeben. Es ist nicht richtig, dass wir die Verhältnisse erst nach den Wahlen festgestellt haben, sondern wir haben vorher gesagt, wie die Sache ist. Solche Dinge können wir uns nicht sagen lassen. Wenn mir in meiner Jugend etwas nicht passte und ich sagte: Das ist gelogen, dann hat mir meine Mutter jeweilen gesagt, das sage man nicht, sondern man sage höchstens: Du irrst dich. Ich will also auch höflich sein und hier im Grossen Rat nur sagen: der freisinnige Steuerzahler hat sich geirrt. Es ist aber doch unverantwortlich, in der gegenwärtigen kritischen Lage so zu schreiben. Ich will nichts über das sagen, was der Herr vorschlägt; mit den Vorschlägen kann es schliesslich in unserer Demokratie jeder halten, wie er will, aber er darf nicht schreiben, die Behörden seien vom bösen Willen beseelt oder er darf auch nicht behaupten, dass die Behörden das Volk in den letzten Jahren gar angelogen haben. Soweit darf man nicht gehen, auch wenn man ein politischer Gegner ist, sondern man muss den guten Glauben der Regierung anerkennen. Ich tröste mich damit, dass unsere ganze Arbeit vor dem Grossen Rat und vor dem Bernervolk liegt und dass dieses die ehr-

liche Arbeit der Regierung immer noch höher zu schätzen weiss, als die Ausführungen irgend eines Kritikers.

**Matter**, Präsident der Kommission. Ueber die finanzielle Lage unseres Kantons brauche ich mich nach dem Votum des Herrn Finanzdirektors nicht mehr näher auszusprechen. Zur Vorlage selbst möchte ich aber ein paar Worte verlieren. Beim Abschnitt über die Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung wird der Herr Justizdirektor noch einige Ergänzungsanträge begründen. Bei den Vereinfachungen in der Gerichtsverwaltung, Art. 4, lit. a, wird ebenfalls eine kleine Aenderung beantragt, ebenso in lit. b. Im übrigen wird über die Gerichtssachen namens der Kommission Herr Hürbin referieren. Bei Art. 18 ist heute morgen in der Kommission von einem Mitglied die Frage der Verfassungsmässigkeit aufgeworfen worden. Auf Vorschlag der Justizdirektion beantragt die Kommission unter Art. 28, Schlussbestimmungen, noch eine Ergänzung, die den Bedenken, welche Herr Professor Blumenthal zu Art. 18 geltend gemacht hat, Rechnung trägt. Es soll beigefügt werden: «Entgegenstehende Bestimmungen anderer Gesetze und Dekrete werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.»

In der ersten Beratung hat der Grosse Rat bei Art. 20 einen Zusatzantrag der Kommission an diese zurückgewiesen. Die Kommission hat neuerdings dazu Stellung genommen und mehrheitlich beschlossen, den Antrag aufrechtzuerhalten, es sei ein neuer Absatz 2 einzufügen: «Sofern es die Finanzlage gestattet, werden weitere Mittel bereitgestellt.» Die Kommission hält diesen Antrag, der ursprünglich von Herrn Gnägi gestellt worden ist, aufrecht, ebenso den Antrag Bigler, Aufwendung von jährlich 100,000 Fr. zum Schutz der durch die Krise bedrängten kleinbäuerlichen Existenzen, ebenso den Antrag Meister, der dasselbe für das Kleingewerbe will. Die Regierung lehnt die Anträge ab; der Rat mag entscheiden.

Sie sehen aus der Vorlage, dass die Kommission neuerdings den Antrag stellt, vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe 20% in einen Fonds zur Unterstützung schwerbelasteter Krisengemeinden zu legen. Dieser Antrag ist in der letzten Grossratsession abgelehnt worden, allerdings mit schwachem Mehr. In der Kommission ist der Antrag neuerdings aufgegriffen worden. Namentlich jurassische Vertreter haben betont, dieser Artikel sollte im Gesetz sein, wenn die jurassische Bevölkerung für das Gesetz solle stimmen können. Mit 6:4 Stimmen ist der Antrag angenommen worden, bei 9 Enthaltungen, wobei der Prozentsatz von 25 auf 20 reduziert wurde. Ich überlasse die Begründung dieses Antrages Herrn Dr. Giovanoli.

In Art. 25 wird von der Regierung eine Ergänzung vorgeschlagen, die sich auf den Quittungsstempel bezieht. Es soll nun heißen: «Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge und Wertgegenstände, inbegriffen die Ausweise in jeder Form, welche bei Zahlung ausgehändigt werden.» Man hat dabei namentlich die Quittungen im Auge, die von den Warenhäusern verabfolgt werden. Dort wurde bis jetzt nicht gestempelt, weil keine regelrechten Quittungen ausgestellt wurden, während andere seriöse Geschäfte regelrechte Quittungen ausstellten.

Diese ungleiche Behandlung wird man ausmerzen. Der Finanzdirektor hofft einen namhaften Betrag hereinzubringen, ohne dass es dem Einzelnen weh tut.

Es ist Ihnen bereits bekanntgegeben worden, dass man bei der Billetsteuer eine Uebergangsfrist vorsehen will. Dabei ist zu sagen, dass von den Kursälen Interlaken und Bern Eingaben gekommen sind, in denen sie Befreiung von der Billetsteuer verlangen, durch Aufnahme unter die gemeinnützigen und wohltätigen Institutionen. Ein Entscheid ist noch nicht gefallen; auch hier wird ein Weg gefunden werden müssen, um der bedrängten Lage des Kursaals Interlaken Rechnung zu tragen. In Bern ist die Lage noch etwas besser. Wenn wir beim betreffenden Artikel angelangt sind, wird wohl der Herr Finanzdirektor eine Erklärung abgeben. Ferner ist eine Eingabe der bernischen Künstler eingelangt, die vom Plakatstempel eine Beeinträchtigung befürchten, ebenso eine Verminderung des Besuchs der künstlerischen Anlässe von der Billetsteuer. Sie haben gehört, dass nun vorgeschlagen werden soll, vom Ertrag der kantonalen Billetsteuer sei ein Teil zur Förderung von künstlerischen Bestrebungen zu verwenden. Das Nächere würde man im Jahresbudget ordnen. Die Kommission hat zugestimmt, um zur Beruhigung dieser schwer leidenden Künstler beizutragen. Bei der Handänderungsabgabe sind Bedenken wegen der gemeinnützigen Baugenossenschaften geäussert worden. Es ist nun ein Zusatzantrag redigiert worden, der diesen Bedenken Rechnung trägt.

Ergänzend wäre noch zu sagen, dass die Anregung Hulliger betreffend Luxussteuer von der Kommission nicht aufgenommen worden ist. Herr Hulliger wollte die fremden Blumen, die teuren Frauenhüte usw. besteuern. Der Gedanke ist mir sehr sympathisch und auch der Kommission, er kann aber in diesem Finanzgesetz nicht verwirklicht werden. Wir wollen es Herrn Hulliger überlassen, uns einen Ausweg zu zeigen. Fahrradversicherung und Automobilsteuer wurden herausgenommen, da wir fanden, dass eine Ordnung auf anderem Wege gesucht werden sollte. Der Antrag Hunsperger auf Einführung einer kantonalen Umsatzsteuer wurde von der Regierung abgelehnt und die Kommission hat sich mit ihm auch nicht befunden können. Man fand, es sei nicht gut möglich, in Verbindung mit diesem Gesetz über diese Materie zu legiferieren. Die verschiedenen Motionen werden im Mai behandelt; die Motion betreffend Zinsfussreduktion und Materialverwaltung soll Herr Grimm begründen, während ich diejenige über Zusammenlegung der Amtsbezirke zu begründen habe. Diese glaube ich schon im Sack zu haben; man wird das wohl durchbringen; wenn man 400,000 Franken einsparen kann, so sollen wir doch einmal dahinter und sehen, ob wir nicht die Amtsbezirke vermindern können.

**Raaflaub (Bern).** Ich bedaure ausserordentlich, dass der vom Finanzdirektor in der letzten Session in Aussicht gestellte eingehende Bericht über die Verschuldungsverhältnisse dem Grossen Rat nicht zugestellt werden konnte. Ich weiss, dass sich verschiedene Direktionen um die Sache bemüht haben, ich bin nach wie vor überzeugt, dass im Interesse der Volksabstimmung eine weitere Abklärung drin-

gend nötig ist. Es muss hier sorgfältig Auskunft gegeben werden, denn es handelt sich um eine jährliche Ausgabe von einer Million. Zuverlässige und kontrollierte Unterlagen darüber, zu welchem Zweck diese Million ausgegeben werden soll, sind dringend nötig. Ich möchte der Regierung nahelegen, nichts zu unterlassen, um den Rat und das Volk nach dieser Richtung zu orientieren. Es wird mir persönlich ausserordentlich schwer, über eine Ausgabe von einer Million beschliessen zu helfen, wenn man nicht weiss, ob die Summe genügt und was nach der Richtung gehen soll. Ich hätte es sehr begrüsst, wenn man die erforderlichen Unterlagen, wenn auch vielleicht nur in reduziertem Umfang, uns gegeben hätte.

**Born.** Der Herr Finanzdirektor hat soeben sein Eintretensvotum geschlossen mit einem Hinweis auf einen Zeitungsartikel, den er da vor uns ausgebreitet hat, offenbar in der Absicht, einer Partei eins ans Bein zu streichen, weil der Artikel von einem Mitglied dieser Partei geschrieben sein sollte. Er hat bereits in der ersten Lesung einen Zeitungsartikel zum Ausgangspunkt genommen, um mir zu replizieren, wobei er weniger auf das antwortete, was ich im Rat gesagt habe, als auf das, was er in irgend einer Zeitung gelesen zu haben glaubte. Ich möchte fragen, ob es nicht im Interesse der Zusammenarbeit im Rat liegen würde, wenn man namentlich von Seite der Regierung nicht immer polemisieren würde über Einsendungen in den Zeitungen, sondern das diskutieren würde, was hier gesagt wird von Männern, die hier aus voller Ueberzeugung und voller Verantwortung reden.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was soll ich darauf sagen? Wenn ich mich äussere, kommt es wieder bös heraus. Ich musste mir überlegen, ob ich auf den Zeitungsartikel antworten wolle. (Zuruf: In der Zeitung hätte geantwortet werden sollen.) Dazu habe ich nicht Zeit; wenn ich darauf eintreten müsste, müsste ich sehr viele Artikel schreiben. Die Artikel müssten einen gewissen Stil aufweisen, man könnte sie nicht flüchtig hinwerfen. Dazu braucht es aber Zeit. Darum sagte ich mir, da wir sowieso bald Grossratssession haben, werde ich die Gelegenheit benützen, um diesem «Freisinnigen Steuerzahler» hier etwas zu sagen. Schliesslich darf man sich doch auch im Grossen Rat das Recht wahren, auf solche Artikel Bezug zu nehmen, besonders wenn sie nicht in irgend einem Blättlein erscheinen, sondern im «Bund», der doch eine nationale und internationale Bedeutung hat.

**Dürrenmatt,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Raaflaub. Die Untersuchung über die Zunahme der Verschuldung in den Oberländerbezirken sind zum Teil der Justizdirektion zur Bearbeitung zugewiesen worden. Darum sehe ich mich veranlasst, dem Grossen Rat Mitteilungen über den Stand dieser Untersuchungen zu machen. Es ist klar, dass diese Erhebungen ziemlich viel Zeit beanspruchen müssen, namentlich wenn es so geschehen soll, wie Herr Raaflaub gewünscht hat, dass man für das Oberland gemeindeweise

feststelle, welche Fortschritte die Verschuldung gemacht habe. Die Beamten der Justizdirektion haben sich in Verbindung mit der Bauernhilfskasse bemüht, so rasch als möglich dem Regierungsrat und dem Grossen Rat Material vorzulegen. Wir werden, wenn immer möglich, in der Maisession Gelegenheit haben, darüber eingehend zu rapportieren. Das wird immer noch früh genug sein für die Volksabstimmung über das Gesetz. Der Bericht der Vorinstanzen ist mir diesen Morgen zugestellt worden, ich habe kurz davon Notiz nehmen können und habe ihn bereits der Finanzdirektion überwiesen. Der Regierungsrat wird in einer der nächsten Sitzungen dazu Stellung nehmen können. Auch in diesem Bericht wird gesagt, dass es ausserordentlich schwer sei, sich ein klares Bild über den Stand der Verschuldung zu machen. Die Auskunft, die die öffentlichen Register geben, genügen nicht; wenn man ein wirklich zuverlässiges Bild haben will, müssen diese Erhebungen viel umfassender gemacht werden. Es ist im Bericht darauf hingewiesen worden, man werde sich schlüssig machen müssen, ob man wirklich nach dieser Richtung hin weitere Untersuchungen und Erhebungen machen könne. Der Entscheid wird in Verbindung stehen mit den neuen Beschlüssen, die von den Bundesbehörden zu erwarten sind. Wir haben in den letzten Tagen gehört, dass die Entschuldungsfrage durch die Bundesbehörden in Angriff genommen wird. Es wird vielfach behauptet, richtige Auskunft über den Stand der Verschuldung könne man nur auf Grund eines wirklichen Schuldenrufes im einzelnen Fall bekommen. Es ist klar, dass das viel zu weit führen würde, wenn man eine allgemeine Enquête durchführen wollte. Soweit es möglich ist, werden wir dem Wunsch des Herrn Raafaub entsprechen und werden in der Maisession einen umfassenden Bericht vorlegen.

**Raafaub** (Bern). Ich bin sehr froh über diese Erklärung, dass vor der Abstimmung gewisse Auskünfte gegeben werden sollen. Es ist nur schade, dass es nicht möglich war, sie schon auf diese Session zu geben.

**Burren.** Es ist vorhin gesagt worden, man solle seine Sache hier sagen und nicht in den Zeitschriften. Ich will das nun so machen; ursprünglich meinte ich, ich wolle nichts sagen. Ich bin etwas verwundert, dass Herr Raafaub als Vertreter der freisinnigen Fraktion hieher kommt, und Auskunft verlangt. Die Grossräte des Oberlandes haben sich letzthin in Spiez zusammengefunden. Sämtliche Mitglieder aus dem Oberland waren zur Besprechung der Frage eingeladen. Wir haben recht eingehende Auskunft bekommen und haben auch gehört, weshalb man diese Millionen haben sollte und wie sie verwendet werden sollten. Wir mussten feststellen, dass von freisinniger Seite kein Mensch anwesend war. Ich habe mich ausdrücklich erkundigt, ob sie nicht eingeladen worden seien und es wurde mir geantwortet, dass die Einladung erfolgt sei. Vertreter der sozialdemokratischen und der Bauernfraktion waren anwesend, aber von den Freisinnigen war niemand erschienen. Ich habe das ausserordentlich bedauert, umso mehr da ich nun sehen muss, dass die Herren mit einer gewissen Zurückhaltung von dieser Million reden.

**Raafaub** (Bern). Ich muss feststellen, dass ich keine Einladung bekommen habe. Der Herr Vredner irrt sich offenbar in meinem Domizil. Ich wohne nicht im Oberland.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung.

#### Art. 1.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den ganzen Abschnitt: Er spartissse und Vereinfachungen in der Staatsverwaltung herrscht Einvernehmen zwischen Kommission und Regierungsrat; ich will mich daher möglichst kurz fassen. Art. 1 hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Es ist der Art. 3 der Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, der Art. 9 der allerersten Vorlage, wo man ihn anfänglich als Diktaturartikel bezeichnet hatte. Nach seinem jetzigen Wortlaut wird ihn niemand mehr als Diktaturartikel bezeichnen. Der neue Artikel hat auch die Zustimmung des Herrn Professor Blumenstein gefunden, dessen Autorität in der letzten Session angerufen worden ist. Die Kommission hat gewünscht, dass die vorgeschlagene Fassung noch Herrn Professor Blumenstein unterbreitet werde. Herr Professor Blumenstein hat zugestimmt, sein Gutachten ist der Kommission unterbreitet worden. Er hat lediglich gewünscht, dass man befüge: «Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.»

Nach der jetzigen Fassung ist der Artikel ein ausgesprochener Programmartikel, der an die Spitze des Abschnittes gehört, darum haben wir ihn an den Anfang gestellt. Er proklamiert als Regel, dass die Staatsverwaltung nach dem Grundsatz möglichster Zweckmässigkeit zu vereinfachen sei, und er erklärt, wie das bezüglich der Kommissionen und Amtsstellen durchgeführt werden soll. Im folgenden Artikel werden weitere Massnahmen zur Durchführung der Vereinfachung vorgesehen. Man hat davon abgesehen, dem Regierungsrat ausserordentliche Kompetenzen zu geben, man sagt einfach, der Regierungsrat treffe die erforderlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Alles weitere wurde dem Grossen Rat anheimgestellt.

**Hürbin**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt zu; sie glaubt, dass der neue Wortlaut allen früher geäusserten Bedenken Rechnung trägt.

**Kunz** (Wiedlisbach). Sie werden sich erinnern, dass wir in der letzten Session reichlich debattiert haben über die Zusammenlegung der Amtsstellen. Es ist dargelegt worden, dass es nicht angängig sei, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident in einer Person zu vereinigen. So ist z. B. angeführt worden, einen Statthalter, der zugleich Gerichtspräsident sei, dürfe man nicht fragen, wie einen Statthalter, der nur Statthalter sei; man werde sofort zu einem Fürsprech geschickt, weil der Statthalter erkläre, er dürfe sich nicht äussern, da er nicht riskieren wolle, nachher, wenn er als Gerichtspräsident handeln

müsste, als befangen abgelehnt zu werden. Die Regierung wurde verpflichtet, die Frage nochmals zu prüfen. In gewissem Sinn ist ein Entgegenkommen erzielt worden, mit dem man sich einverstanden erklären kann, aber es ist noch eine Bestimmung enthalten, die den Widerspruch herausfordert, nämlich die Bestimmung: «Wo die Verhältnisse es gestatten, können auch andere Amtstellen eines Amtsbezirkes oder gleichartige Amtstellen verschiedener Bezirke vereinigt werden.».

**Präsident.** Ich mache Herrn Kunz darauf aufmerksam, dass er zu Art. 2 spricht, während wir noch bei Art 1 stehen.

Angenommen.

### Beschluss:

#### I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung.

##### A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.

Art. 1. Die Staatsverwaltung ist nach den Grundsätzen möglichster Zweckmässigkeit zu vereinfachen. Die Zahl der Mitglieder von Behörden, Beamtungen und Kommissionen soll nach Möglichkeit beschränkt werden. Wo ein Bedürfnis für deren Erhaltung nicht besteht, sind sie aufzuheben.

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die weitergehenden Anordnungen erfolgen durch Dekret des Grossen Rates.

Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.

---

#### Art. 2.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat einen Zusatz bekommen, von dem Herr Kunz bereits gesprochen hat. Im ersten Alinea ist das enthalten, was wir in der ersten Beratung beschlossen haben; das zweite Alinea geht zurück auf eine Anregung des Herrn Kunz in der ersten Beratung. Diese Anregung haben wir berücksichtigt, soweit es uns möglich war. Ich möchte feststellen, dass die Frage der Vereinigung der Stellen von Statthalter und Gerichtspräsident nicht in Diskussion steht. Diese Frage ist geordnet durch die Staatsverfassung und das Ausführungsdekret, und es ist nicht nötig, dazu neu Stellung zu nehmen. Dagegen hat Herr Kunz gesagt, es könne doch möglich sein, dass man andere Amtstellen im gleichen Amtsbezirk miteinander vereinige, oder gleichartige Amtstellen von zwei Bezirken, und diese Möglichkeit sollte man schaffen, unter Wahrung des Grundsatzes der Gewaltentrennung.

Nun bin ich einverstanden, dass man diesen Grundsatz respektiert, aber im Rahmen der Staatsverfassung. Die Staatsverfassung hat diesen Grundsatz der Gewaltentrennung zugunsten des Statthalters-Gerichtspräsidenten durchbrochen. Wir können in diesem Gesetz nicht sagen, dass der Grundsatz ausser Kraft gesetzt werden soll, sondern wenn wir das wollten, müssten wir die Staatsverfassung zurückrevidieren und müssten den Grundsatz der

Gewaltentrennung in voller Reinheit wiederherstellen. Hier können wir das nicht machen; es ist nicht zweckmässig, darüber lange Diskussionen hervorzu rufen. Dagegen war die Anregung insoweit zweckmässig, dass man im zweiten Alinea die Möglichkeit schafft, gleichartige Amtsstellen in verschiedenen Amtsbezirken zu vereinigen, so, dass z. B. zwei Bezirke den gleichen Amtsschreiber oder Amtsschaffner bekommen.

**Kunz** (Wiedlisbach). Es ist schon so, dass der Grundsatz in der Verfassung niedergelegt ist, aber dieser Grundsatz ist durch einen Grossratsbeschluss ausgeführt worden, und ein Grossratsbeschluss kann auch wieder durch einen solchen geändert werden. Man kann also den Zusatz aufnehmen, dass die Beamtungen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters nicht sollen vereinigt werden dürfen.

**Roth.** Ich möchte dem Art. 2 keine Opposition machen; er ist so redigiert, dass man nichts dagegen haben kann. Ich möchte auf die Protestversammlung im Amt Wangen hinweisen, welche sich gegen die Zusammenlegung der Stellen des Gerichtspräsidenten und Stathalters ausgesprochen hat. Die Versammlung war veranlasst durch den Gemeindeschreiberverband. Eingeladen waren: Gemeindeschreiber, Gemeindepräsidenten, Grossräte, Bezirksbeamte, Kasseninstitute, praktizierende Anwälte. Nach reiflicher Prüfung kam man allgemein zur Ansicht, dass im Amtsbezirk Wangen mit seiner komplizierten Verwaltung, mit 26 Gemeinden und 26 Unterabteilungen, die früher vorgenommene Vereinfachung der Bezirksverwaltung nicht befriedigte, dass man in Zukunft die Beamtungen wieder trennen müsse. Herr Regierungsrat Dürrenmatt hatte die Freundlichkeit, nach Wangen zu kommen und vermittelnd zu wirken. Es ist ihm gelungen, die Versammlung zu besänftigen, in dem Sinne, dass sie sich mit der vorgeschlagenen Verfassung befriedigt erklärte. Ich möchte nur vorbauen, dass es hier nicht gleich geht, wie das letzte Mal. Damals hat der Regierungsrat auch gewisse Richtlinien festgelegt. Als das Gesetz vorgebracht wurde, hiess es, es bestehe die Absicht, nur in einem Drittel der Aemter, in den kleineren Aemtern, nach diesen Plänen vorzugehen; als aber das Dekret kam, war darin der Vorschlag enthalten, in zwei Dritteln zusammenzulegen. Das hat nicht befriedigt, und wir möchten in Zukunft nicht ähnliche Erfahrungen machen. Daher möchte ich vorbauen und möchte sagen, dass, wenn sich die Sache weiter nicht bewähren sollte, man daran denken sollte, sie wieder zu ändern. Das kann ja der Grosse Rat machen. Im weitern noch eine Bemerkung zur Frage der Verschmelzung der Aemter. Die gleiche Versammlung hat dazu Stellung genommen. Man hat die Auffassung kundgegeben, dass Aemter von der Ausdehnung von Wangen nicht zusammengelegt werden sollen mit benachbarten Aemtern, sondern nur kleine Aemter. Eine Vereinigung von Wangen mit einem andern Bezirk würde nur komplizieren; der Staat würde vielleicht entlastet, die einzelnen Bürger aber würden belastet.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Kunz nochmals

sagen, dass es doch so ist, dass der Grundsatz, wonach die Aemter des Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters miteinander vereinigt werden dürfen, in der Verfassungsrevision vom Jahre 1922 beschlossen worden ist. Das ist Bestandteil der Verfassung; wir können daher nicht im Gesetz nach dem Wunsch des Herrn Kunz sagen, die Stellen des Präsidenten und Regierungsstatthalters dürfen nicht vereinigt werden. Allerdings steht es dem Grossen Rat frei, auf sein Dekret zurückzukommen, das er in Ausführung der Verfassungsbestimmungen erlassen hat, wenn er findet, dass im einen oder andern Amtsbezirk die Stellen wiederum getrennt werden sollen. Das braucht man nicht im Gesetz zu sagen. Es ist unmöglich, eine Bestimmung nach Antrag Kunz aufzunehmen, weil eine solche dem heute geltenden Verfassungsrecht widersprechen würde.

Gegenüber Herrn Roth möchte ich bemerken, dass auch ich dafür halte, dass das Amt Wangen von der Bestimmung, wie sie hier vorgesehen ist, kaum betroffen werden kann. Nach der Arbeitslast sehe ich keine Möglichkeit, dort weitere Verschmelzungen vorzunehmen.

**Präsident.** Ist Herr Kunz befriedigt?

**Kunz** (Wiedlisbach). Jawohl.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 2. Der Regierungsrat kann die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtsschreibers einem einzigen Beamten übertragen, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können auch andere Amtsstellen eines Amtsbezirkes oder gleichartige Amtstellen verschiedener Bezirke vereinigt werden. Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.

#### Art. 3.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 3. Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; fer-

ner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandsfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, welche die Dauer einer Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und die von ihnen zu leistende Kautions werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

#### Art. 4, lit. a.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich zunächst auf lit. a beschränken und zwar deswegen, weil hier eine grundlegende Änderung beantragt wird gegenüber dem, was in der ersten Beratung festgesetzt war. Es war in der ersten Beratung vorgesehen worden, für das Obergericht die Möglichkeit zu schaffen, in bestimmten Fällen Geschäfte der Fünferkammer im Obergericht, in der Zivilabteilung sowohl wie in der Strafkammer, an Dreierausschüsse zu verweisen. Darüber hat im bernischen Juristenverein eine Besprechung stattgefunden. An der Versammlung nahmen Hochschullehrer, Oberrichter, praktizierende Anwälte teil. Es wurde darauf hingewiesen, dass das eine unpraktische Lösung sei. Das bedinge, dass in jedem Fall, in welchem das Obergericht zu amten hat, der Präsident der Fünferkammer, der Strafkammer oder der Zivilkammer, sich überzeugen müsse, ob der Handel einfach oder kompliziert sei. Wenn er finde, er sei einfach, weist er ihn an die Dreierkammer. In der Verhandlung vor der Dreierkammer könnte diese Kammer finden, der Handel sei doch kompliziert, man müsse die Fünferkammer damit betrauen. Darauf wurde der Vorschlag gemacht, rundweg zum System der Dreierkammer überzugehen, sowohl für die Strafkammern wie für die Zivilkammern. Die Regierung hat diese Lösung akzeptiert. Die Kommission hat sich ebenfalls angeschlossen, allerdings nur mit Stichentscheid des Präsidenten. Ich glaube, die Lösung sei zweckmäßig und möchte beantragen, ihr zuzustimmen. Im Obergericht, das namentlich Opposition gemacht hat, waren die Meinungen geteilt. Eine sehr starke Minderheit hat zugestimmt, die Mehrheit aber wünschte, dass grundsätzlich die Fünferkammern beibehalten werden sollen. Materialiell käme die Sache so heraus, dass mit der Zeit, wenn man auf der vorgesehenen Grundlage weiterfährt, doch wenigstens die eine oder andere Oberrichterstelle eingespart werden kann. Die Einsparung ist grösser als auf dem andern Weg. Nach unserm Vorschlag erhalten wir eine wirkliche Vereinfachung ohne dass meiner Meinung nach die Rechtsprechung leidet. Ich möchte also Annahme von Art. 4, lit. a, in der vorgeschlagenen Fassung empfehlen.

**Hürbin**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat, wie der Herr Justizdirektor be-

reits erklärt hat, mit Stichentscheid des Präsidenten die Regierungsvariante angenommen. Ich müsste daher als Kommissionsberichterstatter diese empfehlen. Nun habe ich aber in der Kommission mit den Leuten, die mir nahe stehen, für die andere Lösung gestimmt. Wir haben uns ausdrücklich vorbehalten, im Grossen Rat einen andern Antrag zu stellen, falls er von der Fraktion aufgenommen würde. Das ist nun der Fall, darum muss ich auftragsgemäss die Sache nochmals vorbringen und sehen, was der Rat dazu sagt. Wir haben eine Parallele zum Amtsgericht. Dort wollte man auch auf drei reduzieren; der Grosse Rat hat darüber entschieden, indem er sich sozusagen einstimmig über diesen Vorschlag hinwegsetzte. Er bekundete damit den Willen, die Amtsgerichte unverändert zu lassen in der Besetzung von 5 Mann. Für das Obergericht haben wir während der ersten Beratung immer die Lösung gehabt, die der Herr Justizdirektor skizziert hat: 5 Oberrichter, wie seit Menschengedenken, oder wenigstens seitdem wir dabei sind, jedoch mit der Möglichkeit, leichte Fälle an das Dreiergericht zu bringen. Diese Lösung ist in der ersten Beratung durchgegangen. Man hat sich auf den Wortlaut geeinigt. Daraufhin fand eine Besprechung im Juristenverein statt, an der ich auch anwesend war. Herr Justizdirektor Dürrenmatt hat ein vorzügliches Referat gehalten, das vielleicht bis halb 11 Uhr dauerte; nachher setzte eine kurze Diskussion ein. Etwa 10 Minuten vor 11 Uhr hielt man die Diskussion für erschöpft. Da hat unvermutet ein paktizierender Anwalt, der zugleich Professor ist, Herr Professor Dr. Matti, den Antrag begründet, im Obergericht prinzipiell die Kammern von 5 auf 3 Mitglieder zu reduzieren. Die Diskussion wurde nicht benutzt, es wurde abgestimmt, und die Anregung des Herrn Professor Dr. Matti ging im ersten Assaut durch, ohne jede Diskussion. Keiner der anwesenden Oberrichter hatte dazu Stellung genommen. Nachher veranstaltete das Obergericht eine Sitzung, als Folge dieser Sitzung wurde eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in welcher der Standpunkt begründet wurde, man solle an der Fünferkammer als Grundsatz festhalten. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln gegen einen Drittel gefasst worden, d. h. zwei Drittel sprachen sich für die Fünferkammer aus. Das Obergericht schreibt in seiner Eingabe:

«Zu Ziffer 1 wurde Kenntnis genommen von den neuen Vorschlägen, die darauf ausgehen, an Stelle der bisherigen Fünferkammern Dreierkammern einzuführen. Gegen diesen Vorschlag wurden mehrheitlich Eedenken geäussert und die Auffassung vertreten, es bestehe kein triftiger Grund, um von den vom Obergericht im Oktober 1934 gemachten Anregungen abzugehen, die denn auch vom Grossen Rat in der ersten Lesung gebilligt worden sind. Sie lauten dahin, für die Straf- wie für die Zivilkammern grundsätzlich die Fünferbesetzung beizubehalten. Für den Fall andauernder Arbeitsüberlastung können dagegen die Strafkammer wie der Appellationshof in Kammern zu je drei Mitgliedern eingeteilt werden.»

Von Mitgliedern der Strafkammer wurde hervorgehoben, dass eine ständige Aufteilung der Strafkammer nicht im Interesse einer einheitlichen Rechtssprechung liegt. «Da mehrere Mitglieder amtlich verhindert waren, der Obergerichtssitzung bei-

zuwohnen», wird weiter ausgeführt, «in der die hier erörterte Frage besprochen wurde, ist durch eine schriftliche Umfrage die Ansichtsäusserung sämtlicher Oberrichter eingeholt worden. Die Umfrage ergab, dass 13 Oberrichter die neuen Vorschläge der Justizdirektion ablehnen, 6 Oberrichter Ihnen dagegen zustimmen».

Daraufhin veranstaltete der Herr Justizdirektor eine kleine Konferenz, an der die Herren Oberrichter Blumenstein, Professor Thormann und der Sprechende teilnahmen. Herr Oberrichter Blumenstein erklärte, er mache aus seinem Herzen keine Mördergrube: ihm sei die Dreierkammer so lieb, wie die Fünferkammer; hingegen hat sich Herr Professor Thormann, der eigentliche Schöpfer unseres Zivilprozesses, sehr entschieden dagegen gewendet, dass man für die Dreierkammer eintrete. Er hat sich für das in der ersten Beratung angenommene System, Beibehaltung der Fünferkammer, mit der Möglichkeit, bei Arbeitsüberlastung Dreierkammern zu ernennen oder leichte Fälle an die Dreierkammer zu weisen, ausgesprochen. Er hat diesen Standpunkt viel besser begründet, als ich es tun könnte, indem er ausführte: Es sprechen theoretische und praktische Gründe dafür. Einmal sei es Tatsache, dass das Obergericht in vielen Sachen oberstes Gericht sei; es gebe eine ganze Masse von Sachen, die auch zivilrechtlich vom Obergericht abschliessend beurteilt werden, und es sei nicht ganz richtig, sondern wirke stossend, wenn die Leute das Gefühl haben, sie seien da durch die kleinere Kammer definitiv und endgültig abgeurteilt worden. Sie wissen, dass es in zivilrechtlichen Dingen einen Weiterzug nicht gibt, wenn die Kompetenzgrenze nicht erreicht ist. Es gibt nur den staatsrechtlichen Rekurs, der schwierig ist. In Strafsachen ist die Strafkammer sowieso letzte Instanz. Das ist nun natürlich schon ein wesentlicher Punkt. Denken Sie an die vielen Automobilisten, die oberinstanzlich, letztinstanzlich von der bernischen Strafkammer abgeurteilt werden. Da hat Herr Professor Thormann sicher mit einer gewissen Berechtigung gesagt, es habe etwas Stossendes, wenn man wisse, dass von einer so kleinen Kammer nun ein Mann endgültig beurteilt werde, ohne die Möglichkeit eines Weiterzuges. Er hat auf folgende Anomalie hingewiesen: Amtsgericht 5, Obergericht 3 und Bundesgericht dann wieder 7, er hat aber namentlich, was etwas für sich hat, auf die Konstanz der Praxis hingewiesen. Er erklärte, bei drei Richtern sei es viel leichter möglich, eine konstante Praxis einfach umzuwerfen oder Neuerungen, die vielleicht noch nicht so überdacht seien, einzuführen, weil natürlich oft 2 : 1 stehe, wogegen in der Fünferkammer diese Konstanz, diese althergebrachte Ueberlieferung sich viel besser durchsetzen könne. Bei fünf Mitgliedern sei anzunehmen, dass das eine oder andere Mitglied frühere, nicht publizierte Urteile kenne. Er hat erklärt, er halte es für möglich, dass beim Obergericht das käme, was man beim Bundesgericht hat: dass man einen neuen Beamten einsetzt, der die Entscheide prüft, der, wenn die kleinere Kammer eine neue Praxis einführen will, den Finger aufhält und sagt, vor zehn Jahren sei in dem und dem Fall die Sache anderes aufgefasst worden. Er hat insbesondere auf die alte Polizeikammer hingewiesen, wo der vorzügliche Oberrichter Wermuth gewirkt habe. Das sei eine Dreierkammer gewesen,

die vorzüglich gearbeitet habe; später, nach dem Rücktritt dieses Präsidenten, habe sich die Dreierkammer gar nicht mehr bewährt, weil jüngere Mitglieder hineingekommen seien. Es habe sich ein Schwanken eingestellt. Davon weiss ich auch noch, aus der Zeit, wo ich zu praktizieren anfing: man wusste nie, woran man war, es zeigte sich grosse Rechtsunsicherheit, an der niemand ein Interesse haben kann. Insbesondere sagte Herr Professor Thormann dann aber noch, man müsse im Staat auf die natürliche Entwicklung achten; diese natürliche Entwicklung gehe auf die Fünferkammer. In Ausnahmefällen und in leichten Fällen gehe man zur Dreierkammer über; vielleicht komme man später definitiv zur Dreierkammer, aber er sehe es als ungesunde Unterbrechung der Entwicklung an, wenn man plötzlich diese altüberlieferten Kammern aufhebe und in Dreierkollegien überleite.

Die Freunde des Dreierkollegiums sagen: drei Männer studieren die Fragen viel besser als fünf. Das wird bestritten, die Anhänger der Fünferkammer sagen, es werde auch in den Fünferkollegien ernsthaft gearbeitet.

Man hat in der Kommission nach den Ersparnissen gefragt. Ersparnisse gibt es vorderhand keine, darüber sind wir einig. Die Einführung der Dreierkammern wird nicht eine Reduktion des Personalbestandes des Obergerichtes ermöglichen. Schon jetzt ist man im Obergericht so sparsam, dass man die Suppleanten nur in Ferienzeiten einberuft. Wir sind überzeugt, dass man auch dann, wenn die Dreierkammern eingeführt werden, in der Ferienzeit nicht ohne Suppleanten auskommt. Wo sind denn da die Ersparnisse? Ob man in drei oder vier Jahren eine Oberrichterstelle abschaffen kann, das ist noch ganz ungewiss. Wenn man die Mitglieder der Strafkammer anfragt, erklären sie stets, sie seien überlastet; die Zivilkammern haben auch sehr viel zu tun; Ersparnisse sind also sehr hypothetisch.

Unsere Fraktion hat daher beschlossen, die Frage nochmals aufzugreifen und zu beantragen, an der in der ersten Beratung beschlossenen Lösung festzuhalten. Vorerst handelt es sich um einen prinzipiellen Entscheid, ob Dreier- oder Fünferkammer, mit der Möglichkeit, in leichten Fällen oder bei Arbeitsüberlastung zur Dreierkammer überzugehen. Ueber den Wortlaut der Bestimmungen brauche ich mich vorläufig nicht zu äussern; die Regierung hat in der Kommissionsberatung zwei Texte bereitgehalten, die beide wohl durchdacht waren.

**Matter**, Präsident der Kommission. Ich möchte kurz begründen, warum ich den Stichentscheid für die Dreierkammer gegeben habe. Aus den Beratungen war hervorgegangen, dass das Obergericht überlastet ist und dass man fürchten müsse, dass man mit Begehren um Vermehrung der Oberrichter kommen werde. Gegen eine solche Vermehrung hatte ich Bedenken. Ersparnisse stehen momentan nicht in Aussicht, wie Herr Hürbin ausgeführt hat, aber es wird doch die Sicherheit geschaffen, dass nicht nachträglich das Obergericht vergrössert werden muss. Weiter liess ich mich leiten von dem Entschied des bernischen Juristenvereins. Sodann leitete mich die Erwagung, die auch Herr Hürbin gestreift hat, dass bei den Fünferkammern der Instruktorrichter und der Korreferent hauptsächlich die Akten studieren, während die übrigen Herren

sich auf diese beiden verlassen. Es ist gesagt worden, dass bei der Dreierbesetzung das Verantwortungsgefühl gehoben werde, dass sich nachher jeder Richter in den Fall zu versenken habe, was ganz sicher ein wesentlicher Vorteil sei. Der Stichentscheid wurde mir nicht leicht; seither habe ich mich mit Oberrichtern darüber unterhalten, von denen ich nicht wusste, welche Stellung sie vorher eingenommen hatten. Drei oder vier dieser Herren haben mir erklärt, es sei eine ganz gute Lösung.

**Meier** (Biel). Wir haben in unserer Fraktion über diesen Punkt ebenfalls diskutiert, und, da es sich um eine Rechtsfrage handelt, die Stimme freigegeben. Ich möchte den Antrag Hürbin unterstützen. Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft und der Praxis aus war es eine Errungenschaft, als man in einem Kollegialgericht von der Bedeutung des bernischen Obergerichtes Fünferkammern einzetzte. 1909 hat man das als Fortschritt und als eine Garantie für konstante und einwandfreie Rechtssprechung betrachtet. Diese Rechtsauffassung hat heute noch Geltung; wir dürfen daher nicht ohne Not von ihr abweichen. Ich möchte nur fragen, ob eine Notwendigkeit besteht, von dieser Einrichtung abzugehen. Die Änderung wird vorgeschlagen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes; sie wird von rein finanziellen Erwägungen eingegeben, nicht vom Standpunkt der Zweckmässigkeit aus. Es ist schon etwas unbehaglich, wenn man derart wichtige Sachen von diesem doch eher untergeordneten Standpunkt aus betrachtet und ändert. Dazu kommt, dass ich nicht glaube, dass hier eine wesentliche Einsparung erfolgen kann. Aus den Ausführungen des Herrn Hürbin geht das hervor. Nach der früheren Fassung war eine ganz befriedigende Lösung möglich; nun kehrt man die Sache um, will Dreierkollegien einführen und für komplizierte Fälle das Fünferkollegium beibehalten. Vom finanziellen Standpunkt aus ist das keine grosse Differenz. Man sollte altbewährte Grundsätze und Auffassungen nicht ohne Not ändern. Sie haben gehört, dass man unten noch Kollegialgerichte mit 5 Mitgliedern hat, die man nicht ändern will. Warum will man in der Mitte ändern, während man zu oberst, in Lausanne, auch wieder 5 oder 7 Richter hat? Ich möchte also bitten, die erste Fassung beizubehalten.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird zweckmässig sein, wenn sich der Grosser Rat zunächst grundsätzlich einigt, ob er im Obergericht Dreier- oder Fünferkammern will. Für den Fall, dass sich der Grosser Rat für die Fünferkammern entschliesst, also den bisherigen Zustand beibehält, haben wir ebenfalls eine bereinigte Redaktion vorgesehen. Man würde später über dieselbe referieren. Wenn die Dreierkammern beibehalten werden, so kann die gedruckte Fassung angenommen werden; will man die Fünferkammern, müsste man die bereinigte Fassung nach Vorschlag des Obergerichtes wählen. Herr Hürbin hat ja in sehr objektiver und umfassender Weise referiert, wie es zugegangen ist. Ich möchte immerhin sagen, ganz so an der Nase herumführen liess sich der Juristenverein nicht. Herr Hürbin war selbst dabei. Er wird mir doch bestätigen, dass der Vorschlag

nicht von mir ausgegangen ist. Ich habe über das referiert, was die grossrätliche Kommission in der ersten Beratung beschlossen hat. Es ist sicher ein bemerkenswertes Ereignis, dass in einem Kreis wie dem bernischen Juristenverein überhaupt einmal Einstimmigkeit erzielt worden ist. Die Juristen stehen sonst nicht in diesem Ruf; man sagt ihnen ja nach, wenn drei Juristen beieinander seien, haben sie vier Meinungen. Nun war doch zu konstatieren, dass bei dieser sehr ernsthaften Beratung im Juristenverein, nachdem sich die verschiedensten Herren darüber ausgesprochen hatten, Professoren, Grossräte, praktizierende Anwälte, Oberrichter, der Antrag, der, wenn ich nicht irre, von Herrn Grossrat v. Steiger ausgegangen ist, vom Juristenverein einstimmig angenommen worden ist. Unter solchen Umständen kann man die Neuerung ohne grosse Bedenken akzeptieren. Ich begreife, dass gewisse wissenschaftliche Bedenken vorherrschen können, ich begreife insbesondere die Stellungnahme des Herrn Professor Thormann, der an diesen Fünferkammern hängt, wie er das schon bei der Reform des Strafprozesses vertreten hat. Ich erinnere mich an beide Systeme, an die alte Polizeikammer mit der Dreierbesetzung und an die Strafkammer mit 5 Oberrichtern, und ich kann sagen, dass es auf beiden Wegen gegangen ist, und dass das Obergericht in der Mehrzahl der Fälle den richtigen Weg gefunden hat. Nach beiden Richtungen hat es auch Fehlurteile gegeben, aber im grossen und ganzen wird man festhalten können, dass die Rechtsprechung nicht darunter leiden wird, wenn die Behandlung der Fälle im Obergericht Dreierkammern zugewiesen wird. Wir haben damit eher Garantie, dass die drei Herren wirklich die Geschäfte prüfen, während es in den Fünferkammern in Gottes Namen so ist, dass man sich mehr auf das Referentensystem verlässt. Damit erhebe ich keinen Vorwurf. Wenn man davon ausgeht, dass nun Vereinfachungen in der ganzen Verwaltung nötig sind, wird man sich sagen müssen, dass man auch hier einmal eine Vereinfachung durchführen muss. Wir sind mit solchen Vereinfachungen nicht allein; ich habe schon in der letzten Session darauf hingewiesen, dass z. B. in den deutschen Landgerichten, die zum Teil so grosse Territorien umfassen, wie der Kanton Bern, Dreierkammern urteilen, und dass das ganz gut geht. Auch anderwärts hat man nicht schlechte Erfahrungen gemacht. Der Grosse Rat mag nun entscheiden.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden

Behörden . . . . .	83 Stimmen.
Für den Antrag Hürbin : : : : :	72 »

### B e s c h l u s s :

#### B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 4. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in eine Kriminalkammer, zwei Strafkammern und drei Zivilkammern zu je drei Mitgliedern eingeteilt. Für die Bildung des Handelsgerichts sind überdies ein bis drei weitere Mitglieder des Obergerichts zu wählen.

Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird eine Anklagekammer gebildet, aus sieben Mitgliedern des Obergerichts ein Kassationshof. Je drei Mitglieder des Obergerichts bilden das kantonale Versicherungsgericht und die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetriebungs- und Konkurssachen gemäss den hiefür bestehenden Gesetzesvorschriften.

Das Obergericht kann zudem bei dauernder Arbeitsüberlastung eine zweite Kriminalkammer bestellen und ihren Präsidenten ernennen. Art. 12, Abs. 1 und 2, findet Anwendung.

—  
Lit. b bis m.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dieser Abstimmung kann ich mich über den übrigen Inhalt des Art. 4 kurz fassen. Ich möchte nur sagen, dass in lit. d, im zweiten Alinea, beigefügt werden muss: «Das Plenum besteht in der Strafkammer aus fünf ihrer Mitglieder, bei der Zivilkammer aus ihren sämtlichen neun Mitgliedern.» Zum zweiten Alinea von lit. i hat in der ersten Beratung Herr Grossrat Lauper gefragt, ob es nicht angezeigt sei, zu sagen, dass man eine Stellvertretung nur bewillige, nachdem man sich überzeugt habe, dass der betreffende Gerichtspräsident nicht durch andere als Amtsgeschäfte mit Arbeit überlastet werde. Die Kommission ist der Meinung, dass man das im Gesetz nicht zu sagen brauche, da das selbstverständlich sei: man werde nicht einen Gerichtspräsidenten entlasten wollen, der Zeit finde, neben seinen Amtsgeschäften noch allen möglichen andern Dingen nachzugehen.

Angenommen.

### B e s c h l u s s :

- b) Art. 10. Das Obergericht verteilt seine Mitglieder alle zwei Jahre auf die verschiedenen Abteilungen. In der Zwischenzeit nötig werdende Versetzungen sind für je den Rest der Amtsduer vorzunehmen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichts sind gleichzeitig Präsidenten je einer Zivilkammer. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

Den Präsidenten aller Abteilungen steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

- c) Art. 11. Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt, diejenigen der Zivilkammern (Appellationshof) durch die Zivilprozessordnung.  
 d) Art. 12. Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede der beiden Strafkammern und der drei Zivilkammern an das Plenum weisen.

Das Plenum besteht bei den Strafkammern aus fünf ihrer Mitglieder, bei den Zivilkammern aus ihren sämtlichen neun Mitgliedern.

- c) Art. 13. Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an die einzelnen Abteilungen und die allgemeine Ordnung des Geschäftsganges.
- f) Art. 14. Für die Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl notwendig. Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.
- g) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Obergerichtspräsident bezeichnet, oder Ersatzmänner beizuziehen.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zu den Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichtes als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

- h) Art. 22. Die Geschworenen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschworenengebietes gewählt. Jeder Grossratswahlkreis bildet einen Wahlkreis. Auf je 1500 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworer zu wählen. Bruchzahlen über 750 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Der Regierungsrat bestimmt das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählungen.

- i) Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen.

- k) Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbege richt aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 500 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

- l) Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Ge-

richt aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Schon durchgeföhrte Prozessmassnahmen werden durch die Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

- m) Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

## Art. 5.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat lediglich in lit. f, Armenrechtsverfahren, eine Änderung erfahren, indem man so gut als möglich den Bemerkungen Rechnung trug, die Herr v. Steiger in der ersten Beratung geäussert hatte.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 5. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.
- b) Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).
- c) Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.
- d) Art. 16, neuer Abs. 3. Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Gerichtspräsident unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken.

e) Art. 77bis. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

f) Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei schriftlich oder mündlich einvernimmt und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Entspricht das Armutszeugnis den gesetzlichen Vorschriften und wird es nicht durch entgegenstehende Feststellungen des Richters entkräftet, so erteilt er nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist und wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können. In appellablen und in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen überweist er seine Verfügung mit den Akten dem Appellationshof zur Bestätigung oder Abänderung. Ist die Streitsache bereits beim Appellationshof hängig, so ist das Gesuch dort einzureichen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes weg, so kann es wieder entzogen werden. Zuständig ist die Behörde, welche endgültig über das Gesuch entschieden hat.

Das Armenrechtsgesuch hat die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch.

g) Art. 145, neue lit. e. Wenn bereits im Armenrechtsverfahren eine Einigung versucht worden ist.

h) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuhaben.

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, sowie diejenigen aus Art. 183, 184 und 187 Z.G.B., in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Art. 294 ff. verhandelt wird.

In armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

i) Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind, indessen nur unter der Voraussetzung, dass sie durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in welchem es vollstreckt werden soll, in einem Register eingetragen werden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Vergleiche von Schiedsgerichten als gerichtliche Vergleiche.

Der Regierungsrat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

k) Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen

bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.

## Art. 6.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel hat in lit. b eine redaktionelle Bereinigung erfahren, die gestützt auf eine Besprechung mit dem Obergericht festgesetzt worden ist.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 6. Das Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 26, neuer Absatz 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.

b) Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:

1. In der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht;
2. in der Hauptverhandlung vor der Kriminalkammer oder dem Amtsgericht, wenn der Angeklagte minderjährig oder infolge Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbiestandet werden kann.

Für die Voruntersuchung und das Ueberweisungsverfahren wird ein Verteidiger nur bestellt, wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Ziffer 1 und 2 mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Der Richter hat dem Angeklagten von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

c) Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschworenen (Art. 33 ff. G.O.) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschworenen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, sowie Entschuldigungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden.

d) Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschworenen und einem Ersatzgeschworenen.

Der Ersatzgeschworenewohnt allen Verhandlungen bei, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er während der Verhandlung oder Beratung austretende Geschworne ersetzt.

Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

e) Art. 273. Zur Bildung des Geschwornengerichts versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung. Die Geschworenen sind dazu nicht einzuberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes.

Der Präsident lässt die Geschworenen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung der Session das in Art. 281 vorgesehene Gelübde ablegen.

Für die folgenden Hauptverhandlungen ist das Gelübde von den Geschworenen abzulegen, die nur für den betreffenden Fall bezeichnet worden sind.

f) Art. 331, Abs. 1. Die Art. 309—315 werden sinngemäss angewandt. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten anschliessen.

g) Art. 357, Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er das Verfahren nicht schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

h) Art. 361<sup>bis</sup>. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem zuständigen Amtsschaffner.

## Art. 7.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier schlagen wir auf Grund einer Besprechung mit dem Obergericht eine neue Fassung vor. Das System ist gegenüber dem Beschluss der ersten Beratung etwas geändert worden. Der Grundsatz ist der, dass Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 2000 Fr. nicht übersteigt, vom Präsidenten des Versicherungsgerichtes als Einzelrichter beurteilt werden, Streitigkeiten von höherem Wert vom Versicherungsgericht. Dabei ist vorgesehen, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes ausnahmsweise Streitigkeiten unter 2000 Franken dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen könne. Wenn der Präsident der Auffassung ist, dass das Gesamtgericht entscheiden sollte, kann er es einberufen.

In Alinea 4 wird das umgekehrte Verfahren eingeschlagen: Für Streitigkeiten über den Invaliditätsgrad ist grundsätzlich das Versicherungsgericht zuständig; es kann aber beschliessen, der Präsident könne als Einzelrichter entscheiden.

**Hürbin**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 7. Art. 4 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht wird wie folgt abgeändert:

Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 2000 Fr. nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichtes als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht, vorbehältlich Abs. 4 hiernach.

Ausnahmsweise kann der Präsident des Versicherungsgerichts Streitsachen, deren Wert den Betrag von 2000 Fr. nicht übersteigt, dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Das Versicherungsgericht kann in Fällen, bei denen einzig der Invaliditätsgrad streitig ist, der einer Rente bei der ersten Festsetzung zugrunde gelegt wird, die Beurteilung dem Präsidenten als Einzelrichter übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 G. O. einem Mitglied des Versicherungsgerichtes zu übertragen.

## Art. 8.

Angenommen.

## Beschluss:

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, der Präsident oder sein Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

b) Art. 11<sup>bis</sup>. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:

1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungs pflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziffer 4).
2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten Leistung 800 Fr. nicht übersteigt.
3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziffer 6, Abs. 2, und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann oder, wenn die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

4. Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt.

Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.

Der Einzelrichter kann den Fall zur Beurteilung an eine Kammer des Gerichts oder das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordern.

- c) Art. 11ter. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungsstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der Gesetze, Dekrete und Verordnungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

### Art. 9.

**Dürrenmatt**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht in die Kompetenzen meines Kollegen von der Finanzdirektion eingreifen, ich glaube aber, Herr Dr. Guggisberg werde es mir nicht übelnehmen, wenn ich einstweilen weiterfahre, um den Rat nicht unnütz aufzuhalten. In Art. 9 ist eine Vereinfachung des Steuerwesens vorgesehen, indem bestimmt wird, dass in gewissen Fällen die Veranlagung nicht mehr alljährlich durchgeführt werden soll. Der Grosse Rat hat bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzes den Wunsch ausgesprochen, dass man hierüber wenigstens einen Dekretsentwurf vorlege, damit man sehe, wie die Sache gemeint sei. Der Entwurf ist ausgeteilt worden; Sie sehen, in welcher umfassenden Weise das gemacht werden soll. Wenn der Grosse Rat zu gegebener Zeit diesem Entwurf zustimmt, wird eine bedeutende Vereinfachung in der Veranlagung erfolgen. Selbstverständlich handelt es sich einstweilen nur um einen vorläufigen Entwurf, der weder für uns, noch für den Grossen Rat verbindlich ist. Aber er soll als Wegleitung dienen, damit man sieht, in welcher Weise die Sache später durchgeführt werden soll. Am Wortlaut des Art. 9 ist weiter nichts geändert worden.

**Meister**. Wir werden materiell auf dieses Dekret nicht eintreten; ich möchte aber einen Vorbehalt jetzt schon anbringen. Wenn nämlich diese Einschätzung nur alle zwei bis drei Jahre stattfindet, und wenn nachher durch die Steuerverwaltung bei einer neuen Veranlagung Nachforschungen über die früheren Jahre angestellt werden, und wenn sie sieht, dass vorher nicht alles erfasst war, so wird eine Steuerbusse bezogen. Diese sollte nun aber nicht im dreifachen Betrag bezogen werden, sondern nur im einfachen. Diese Bestimmung wegen

der Steuerbussen steht nicht im Dekret, sondern im Gesetz; wenn man sie ändern wollte, müsste man diese Änderung ins Gesetz aufnehmen, d. h. in diesem Gesetz einen Vorbehalt machen, damit es möglich ist, diese Frage nachher im Dekret zu regeln.

**v. Steiger**. Ich möchte zur Beratung des Dekretes schon jetzt folgendes zur Sprache bringen. Wir haben im Art. 10, unter lit. b die Bestimmung, wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuere, müsse den dreifachen Betrag bezahlen. Das ist vollständig am Platz, wir begreifen die Absicht, die die Regierung verfolgt, aber wir wissen ganz genau, dass das ganze Steuerwesen so kompliziert ist, dass es Fälle gibt, wo der ehrlichste Steuerzahler meint, er habe alles in Ordnung deklariert, und nachträglich über die Tatsache stolpert, dass die Rekurskommission oder eine andere Steuerbehörde Monate oder Jahre vorher eine ganz andere Praxis eingeführt hat, von der er keine Ahnung hatte. Wenn man den Wortlaut genau so nimmt, wie er dasteht, müsste dreifach bezahlt werden, was aber doch niemals der Sinn des Textes sein kann. Es sollte meiner Ansicht nach in das Dekret die Bestimmung aufgenommen werden, dass dort, wo offensichtliche Härten eintreten, wo es angenommen werden muss, dass der Steuerpflichtige in guten Treuen meinte, seine Pflicht erfüllt zu haben, nicht der dreifache Betrag verlangt werden soll. Vor ein paar Tagen begegnete mir ein Geschäftsreisender, der mir erklärte, er hätte bis jetzt geglaubt, dass die sogenannten Vertrauensspesen, die er bisher bezogen habe, nicht steuerpflichtige Einnahmen seien, sondern abzugsberechtigte; er habe sie daher nie unter dem Einkommen I. Klasse angegeben. Hinterdrein komme man nun und sage ihm, die Rekurskommission habe festgestellt, dass man annehme, ein gewisser Ansatz innerhalb der Vertrauensspesen, 10 oder 20 %, stelle doch ein Einkommen dar, denn effektiv gebe einer nicht die ganzen Spesen auf der Reise aus. Darin liege eine verdeckte Einnahme, auch wenn zu sagen sei, dass z. B. durch das Reisen eine übermässige Abnutzung der Kleider eintrete. Infolgedessen werden die Reisenden für einen Bruchteil der Spesen als steuerpflichtig erklärt. Das betrifft kleine Reisende, das geht durch alle Parteien hindurch. Solange es nach dem jetzigen System ging, musste man annehmen, dass das keine Steuerverschlagnis sei, man konnte in guten Treuen diesen Abzug machen. Wenn man nun den vorliegenden Text nimmt, wenn man sagt, er habe das Einkommen nicht versteuert, könnte man weiter folgern, er hätte nach Praxis der Rekurskommission einen Fünftel der Spesen eingeben sollen als Einkommen, er habe das nicht gemacht, habe infolgedessen dieses Einkommen nicht versteuert und sei nun dreifach steuerpflichtig. Das wäre ungerecht, und im Dekret sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass dort, wo einer offensichtlich gemeint hat, er habe seine Pflicht in jeder Beziehung getan, wo er aber mit der Praxis nicht auf dem laufenden war, nicht die dreifache Steuer bezogen wird. Ich will damit in keiner Weise die Rekurskommission kritisieren, sondern möchte feststellen, dass es dem einfachen Bürger gar nicht möglich ist, alle Finessen zu kennen, die das heutige Steuerrecht mit sich bringt.

**Stucki** (Ins). Ich habe die gleiche Sache zur Sprache bringen wollen und möchte nun die Ausführungen des Herrn v. Steiger warm unterstützen. Es scheint mir nicht angängig zu sein, die Sache im Dekret zu ordnen. Es muss mit allem Nachdruck auf Art. 26 des Steuergesetzes hingewiesen werden, wo es heisst: «Eine Steuerverschlagnis begeht, wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.» Jetzt nimmt man jeden, der sein Einkommen nicht vollständig versteuert, ohne weiteres unter die Bestimmung der dreifachen Busse bei Steuerverschlagnis. Das kann zu ausserordentlichen Härten führen. Ich sehe nicht ein, warum man nicht Art. 26, Abs. 1, am Schluss ändert, indem man dort sagt, es müsse zu diesem Zweck dem Steuerpflichtigen ein amtliches Formular zugestellt werden. Das ist Pflicht der Steuerorgane, Gemeindeschreiber, Steuerregisterführer. Wenn sie das nicht machen, sind sie in erster Linie im Fehler, nicht der Steuerpflichtige. Es heisst weiter im letzten Absatz des Art. 26: «Uebergehung bei Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.» Wenn einer ein amtliches Formular nicht bekommen hat, und infolgedessen keine Steuererklärung abgegeben hat, ist er gleichwohl steuerpflichtig, wenn man der Sache auf den Sprung kommt, aber er kann nicht im dreifachen Betrag gebüsst werden, sondern zahlt nur die einfache Steuer. In Fällen, wo in erster Linie die Steuerorgane im Fehler sind, sollte man nicht Leute büßen. Das sollte man vermeiden, das erweckt Unwillen in der Bevölkerung. Sehr wahrscheinlich hat man hauptsächlich das Einkommen II. Klasse im Auge gehabt. Ich habe schon früher auf solche Fälle aufmerksam gemacht. Es ist möglich, dass in solchen Fällen ab und zu einmal Vermögen zum Vorschein kommt. Aber das sind doch Ausnahmefälle, und aus diesen sollte man nicht eine Regel konstruieren, um die kleinen Leute zu belästigen. Der hauptsächlichste Fall ist z. B. der, dass ein Bauernsohn aus dem Welschland zurückkommt, im väterlichen Betrieb wieder arbeitet, dass der Gemeindeschreiber ihn vergisst und ihm keinen Steuerzettel schickt. Nach dem nun vorgeschlagenen Wortlaut wären die Fiskalorgane ohne weiteres berechtigt, Strafsteuern zu beziehen. Das ist eine Unbilligkeit. Ein anderer Fall ist der, wo die Leute Sparhefte haben. Einmal gehen die Zinsen in die Abzugsberechtigung hinein, ein anderes Mal nicht. In der gegenwärtigen Zeit, wo die Zinssätze schwanken, kann man das nicht immer genau sagen. Wenn nun einem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt worden ist, und wenn man nachher feststellt, dass er wirklich im Vorjahr steuerpflichtig gewesen wäre, haben wir wieder eine Steuerplackerei. Das ist eine Prämierung der Nachlässigkeit der Steuerregisterführer. Man sollte Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3, lassen, wie bisher, also in der gegenwärtigen Vorlage lit. b von Art. 10 überhaupt streichen. Wir haben hier ein Gesetz über die Sanierung der Staatsfinanzen. Ich glaube nicht, dass man aus diesem Paragraphen für die Staatsfinanzen ausserordentlich viel herausschlagen wird, höchstens soviel, dass man die Leute verärgert, wie es gegenwärtig im Seeland der Fall ist, wo man Leute, die seit Jahr und Tag ihre Steuerformulare getreu ausgefüllt haben, mit

Formularen und Nachsteuerforderungen bestürmt. Sie sollten nur hören, wie darüber im Seeland gedonnert wird. Man sollte nicht mit solchen Bestimmungen kommen, durch welche die Plackerei noch viel grösser wird. In solchen Nachsteuerfällen, das kennen wir, die wir im Fach tätig sind, werden die Leute vor den Kopf gestossen. Man ist zu wenig grosszügig. Wenn einer stirbt, und der Nachlass wird untersucht, so wird ein Wertschriftenertragsverzeichnis verlangt. Dann entdeckt vielleicht die Nachsteuerabteilung, dass einer z. B. zuviel bezahlt hat. Das glaubt man ihm aber gar nicht, das wird auch nicht kompensiert. (Widerspruch.) Das wäre mir das erste Mal, dass so etwas passiert, bis jetzt ist nie kompensiert worden. Ich habe keinen einzigen Fall gesehen. Ich stelle den Antrag auf Streichung von lit. b dieses Art. 10.

**Roth.** Auch ich finde, dass diese Bestimmung besser umschrieben werden muss. Ich habe schon bei der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass sie nicht richtig ist, namentlich wenn man die Veranlagung nur alle drei Jahre macht. Wenn einer im Jahr nach der Einschätzung mehr Einkommen bekommt, würde er nach dieser Bestimmung, wenn er das nicht selber angibt, eine Steuerverschlagnis begehen und müsste gebüsst werden. Dabei ist der Mann mit seiner Einschätzung absolut korrekt vorgegangen. Man müsste sagen: «Wer sein steuerpflichtiges Einkommen im Moment der Veranlagung nicht oder nicht vollständig versteuert.» Damit entgeht der Steuerpflichtige nachher der Busse.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst auf die Ausführungen von Herrn Stucki wegen der sogenannten Kompensation antworten. Ich bin hier genau orientiert, da ich diese Kompensation vor einigen Jahren als Finanzdirektor selbst eingeführt habe. Es besteht eine Verfügung der Finanzdirektion, dass kompensiert werden soll. Wenn nicht kompensiert worden ist im Einzelfall, so haben die Beamten die Verfügung der Finanzdirektion nicht innegehalten. Ich möchte bitten, dass man mir die Fälle unterbreitet, wo das nicht geschehen ist, dann will ich nachsehen.

Die gegenwärtige Rechtslage ist so, dass wir einen zur Nachsteuer nur dann veranlagen können, wenn er in seiner Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt. Mit andern Worten, wenn einer überhaupt keine Steuererklärung eingereicht hat, oder wenn er überhaupt nicht einvernommen worden ist, so können wir ihn nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht veranlagen zu Nachsteuern. Das kommt nicht nur hie und da vor, sondern häufig, dass einer damit spekuliert, dass er sagt, er gebe überhaupt keine Steuererklärung ab, dann sei er auf jeden Fall der Nachsteuer enthoben. Er lässt es darauf ankommen, wie er eingeschätzt wird. Wenn er nicht richtig eingeschätzt worden ist, und wenn das nachher entdeckt wird, so kann er nicht zur Nachsteuer veranlagt werden, weil er keine Selbsteinschätzung eingereicht hat.

Nun müssen wir deswegen ändern, weil ja das Gesetz bis auf 3 Jahre hinaus unter gewissen Voraussetzungen von der Einreichung einer Selbsteinschätzung befreit. Das Gesetz sagt, dass wenn einer

in einem Jahr eingeschätzt worden ist, diese Einschätzung unter gewissen Umständen auf drei Jahre gelte, infolgedessen können wir bei der Nachsteuer nicht darauf abstellen, ob einer eine Selbstschatzung eingereicht hat, sondern müssen den Tatbestand anders umschreiben. Darum stehen die beiden Artikel in einem gewissen Zusammenhang und wir müssen hier sagen, dass einer nachsteuerpflichtig wird, wenn er sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert, ganz unabhängig davon, ob er eine Selbstschatzung eingereicht hat oder nicht. Nun ist es schon so, dass die Gefahr einer Nachsteuer viel grösser ist, da unter Umständen im Laufe der drei Jahre die Verhältnisse sich ändern, auch bei solchen, die grundsätzlich von der Einreichung einer Selbstschatzung befreit sind. Im Dekret, dessen Entwurf Ihnen unterbreitet worden ist, müssen wir die Frage der Nachsteuerpflicht ganz gründlich regeln. Wir wollen nichts Unrechtes, wir wollen mit der ganzen Geschichte nicht mehr Steuern herausschlagen, wir haben keine Hintergedanken. Ich gebe die bindende Erklärung ab, dass wir versuchen werden, zuerst in der Regierung und nachher in der grossrächtlichen Kommission, die zur Vorberatung des Dekretes eingesetzt wird, eine Lösung zu schaffen, die dem Gedanken Rechnung trägt, dass man einen nur dann zur Nachsteuer heranzieht, wenn aus den Akten hervorgeht, dass er gegen Treu und Glauben gehandelt hat. Es ist schwer, aus Steuerakten zu sehen, ob einer gutgläubig oder bösgläubig gehandelt hat, aber unsere Absicht ist, nur dann Nachsteuer im dreifachen Betrag zu erheben, wenn aus den Akten hervorgeht, dass einer gegen Treu und Glauben gehandelt hat. Nachher liegt es dann bei der Finanzdirektion, ob sie von der dreifachen Nachsteuer zurückgehen will, was in vielen Fällen geschieht. Man sollte formell die Sache im Gesetz so ordnen, wie es hier vorgesehen ist. Deswegen, weil wir grundsätzlich für gewisse Fälle vom Verlangen einer Steuererklärung des Steuerpflichtigen abssehen, muss man auch den Tatbestand ändern.

Angenommen.

#### Beschluss:

##### D. Vereinfachung des Steuerwesens.

*Art. 9.* Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungs-erklärung einzureichen haben. Der grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.

---

Herr Vizepräsident Bühlér übernimmt den Vorsitz.

---

#### Art. 10.

**Matter**, Präsident der Kommission. Ich möchte doch Herrn Stucki sagen, dass es zutrifft, dass zuviel bezahlte Steuern kompensiert werden. Das habe ich in verschiedenen Fällen in unserer Gemeinde gesehen.

**Roth.** Wir sollten ein Gesetz schaffen, das vom Volk angenommen werden kann. Wenn wir das wollen, müssen wir gewisse Sicherungen aufnehmen. Ich möchte den Antrag, den ich vorhin bei Art. 9 stellte, aufrecht erhalten. Es kann dann kein Misstrauen auftauchen.

**Stucki (Ins).** Ich habe Bedenken gegen ein Vorgehen, wie es der Herr Finanzdirektor vorschlägt. Wenn es im Gesetz positiv heisst, eine Steuerverschlagnis begehe, wer im Falle einer Selbstschatzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angebe, kann das Dekret an diesem Grundsatz nichts ändern.

Wir müssten zum mindesten bei Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3, sagen, die nähere Ordnung erfolge durch Dekret des Grossen Rates. Was die Kompensation anbetrifft, so sagte mir inzwischen unser Herr Präsident, es werde in der Tat kompensiert, aber die Verfügung sei nicht publiziert worden. Er sei in krassen Fällen auf die Steuerverwaltung gegangen und habe erklärt, da sei zuviel Steuer bezahlt worden; da habe man kompensiert. Ich kenne verschiedene Fälle, wo es genau ersichtlich war, dass zuviel Steuer bezahlt worden war, wo aber die Steuerverwaltung den Grundsatz der Kompensation nicht anwendete. Man kann nur dann eine Lösung finden, wenn man ausdrücklich ein Dekret vorsieht, in welchem die Grundsätze für die Feststellung der Steuerverschlagnis geordnet werden.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Roth kann man zustimmen. Wir wollten nicht, dass diese Gefahr entstehe, dass einer zur Nachsteuer veranlagt wird, der auf drei Jahre eingeschätzt war und dessen Einkommen sich in diesen 3 Jahren ändert, wobei er an und für sich pflichtig wäre, von sich aus vorzugehen und zu sagen, er habe nun ein grösseres Einkommen. Ich habe nichts dagegen, wenn man nun die Worte «im Zeitpunkt der Veranlagung» einfügt.

**Präsident.** Der Antrag Roth ist unbestritten und daher angenommen. Auch dem Wunsch von Herrn Stucki (Ins) soll Rechnung getragen werden, die Redaktion wird morgen noch mitgeteilt werden. Unter diesem Vorbehalt ist Art. 10 angenommen.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Art. 10.* Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 27 wird aufgehoben.

- b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen im Zeitpunkt der Veranlagung (Einschätzung) nicht oder nicht vollständig angibt.

Nähere Ausführungen erfolgen durch ein Dekret des Grossen Rates.

- c) Art. 44, Abs. 4. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindereglement eine Gemeindesteuerkommission bestellen und ihre Aufgaben umschreiben.

- d) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:

1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
2. ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
3. ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;
4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache des Staates.

- e) Art. 47<sup>bis</sup>. Der Präsident der Rekurskommision beurteilt als Einzelrichter:

1. Rekurse, die durch Rückzug oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.
2. Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist.
3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.
4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

Der Präsident der Rekurskommision kann den Fall zur Beurteilung an das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

### Art. 11.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Art. 11. Steuerpflichtig im Kanton Bern sind in Ergänzung der Vorschriften des Ge-*

*setzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918:*

Personen und Personengesamtheiten, die nach Massgabe internationaler Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern oder in einer bernischen Gemeinde für ihr Vermögen oder für Einkünfte irgendwelcher Art besteuert werden können.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Steuergesetzes.

---

### Art. 12.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 12. Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagsfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

---

### Art. 13.

**Matter**, Präsident der Kommision. Es sind mir heute aus der Mitte des Rates Bedenken gegen die Veröffentlichung der Steuerregister mitgeteilt worden. Ich habe die betreffenden Kollegen beruhigt. Wenn man den Gemeinden gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen, sollte man nicht Bedenken haben. Früher hatten Bern und andere Gemeinden diese Veröffentlichung; sie haben keine glänzenden Erfahrungen gemacht. Ich habe in meiner Praxis gesehen, dass das Interesse nicht gross ist. Der betreffende Kollege hat mir erklärt, er werde keinen Antrag stellen, es wäre aber doch gut, wenn dem Rate von diesen Bedenken Kenntnis gegeben werde. Das ist hiemit geschehen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

---

## Art. 14.

Angenommen.

**Beschluss:**

## E. Vereinfachung des Armenwesens.

Art. 14. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:

a) § 16, Absatz 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.

b) § 18 wird aufgehoben.

c) § 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die Erben haften nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Sind Kinder dauernd unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, im Sinne von Absatz 1 zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Beklagten. Wohnt der Beklagte ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter seines Heimatorts zuständig.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.

d) § 37 wird aufgehoben.

e) § 52. Die Vorschriften des § 36 werden sinngemäß auf die vorübergehend unterstützten Personen angewandt. Die Rückerstattungen fallen in die Spendkasse.

f) § 63, neuer Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 36 und 52 sind sinngemäß anwendbar auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungen fallen in die Staatskasse.

g) § 105, Absatz 3 und neuer Absatz 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Auf-

nahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet, und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die Kosten der Weiterziehung auferlegt.

---

## Art. 15.

Angenommen.

**Beschluss:**

## F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 15. Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

---

## Art. 16.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits im Eintretensvotum darauf aufmerksam gemacht, dass der Art. 16 neu ist. Die Frage der Erhöhung der Hausierpatente war in der ersten Beratung nicht behandelt worden. Ich möchte die Herren nun besonders auf die Erhöhung der Hausierpatente hinweisen. Wir haben im gegenwärtigen Gesetz für einfaches Hausieren 5—100 Fr. Das soll nun erhöht werden für Hausieren mit Handkarren und Hundefuhrwerken oder Traglasten von 10 auf 100 Fr. Im Gegensatz zum geltenden Gesetz wird in Ziffer 2 eine ganz neue Bestimmung eingeführt, nämlich Hausieren mit Pferdefuhrwerken oder Motorfahrzeugen, mit einem Ansatz von 30—300 Fr. im Monat. Ziffer 3 entspricht dem gegenwärtigen Gesetz, der Ansatz ist etwas erhöht worden. Die Gebühr für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen war bisher im Jahr bis zu 200 Fr. Sie wird nun im Monat auf 5—100 Fr. erhöht.

Diesen Erhöhungen stehen Erleichterungen gegenüber. Im gegenwärtigen Gesetzestext heisst es, dass armen, gebrechlichen Hausierern die Patentgebühr ermässigt werden kann. Wir gehen weiter und sagen: «Armen oder gebrechlichen Hausierern kann die Patentgebühr ermässigt oder erlassen werden.» Es kann einer arm sein, auch wenn er nicht gebrechlich ist, oder gebrechlich, wenn er nicht arm ist. Da wir die Ansätze im Tarif erhöht haben, haben wir gefunden, man sollte den Behörden die Möglichkeit geben, in ausserordentlichen Verhältnissen weiter entgegenzukommen. Neu ist ferner die Bestimmung, dass man ausserkantonale Hausierer stärker belastet als im Kanton wohnhafte.

**Matter**, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt zu.

**Meister**. Dieser Artikel ist ohne Zweifel einer von denen, die das Gewerbe sehr interessieren werden und durch die eine Opposition gegen das Gesetz beseitigt wird. In einer Zusammenkunft von Grossräten, die dem Gewerbe angehören, wurden noch zwei Anträge gestellt, die ich hier begründen möchte. Der erste geht dahin, es sei in Alinea 2 eine neue Ziffer 5 einzufügen: «Für das Einsammeln von Reparaturaufträgen 5—50 Fr. im Monat.» Es handelt sich hauptsächlich darum, Schuhmacher auf dem Land zu schützen gegen diese Konkurrenz der kantonalen und ausserkantonalen Schnellsohlereien und Schuhfabriken, die angefangen haben, in den Gemeinden die alten Schuhe zu sammeln zur Reparatur, und sie in diese Geschäfte spiedieren zu lassen. Es ist sogar ein Fall bekannt, wo die Frau eines Landjägers dieses Geschäft besorgt hat. Es ist klar, dass alle diese Kleinhandwerker durch diese grossen Geschäfte, die teilweise im Kanton überhaupt keine Steuern bezahlen, schwer konkurrenzieren werden. Diese Art der Gewerbeausübung sollte erfasst werden. Man kann nicht sagen, das sei Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen, da ja die Inhaber dieser Sammelstellen nicht herumreisen.

Der zweite Antrag geht dahin, den Zuschlag für nicht im Kanton wohnhafte Hausierer auf 50% zu stellen. Dieser Antrag ist begründet, so bald man darauf verweist, wie andere Kantone, speziell Waadt oder Freiburg, ausserkantonale Hausierer belasten, zur Patentierung überhaupt nicht zulassen oder die Gebühr so erhöhen, dass die Leute kein Interesse haben, ein Patent zu lösen. Es ist nicht abwegig, wenn sich der Kanton Bern auch etwas besser schützt. Ich gebe zu, 30% sind schon ein kleiner Schutz, aber man kann ja gut auf 50% gehen; wir wissen nicht, was noch alles kommt auf dem Hausiermarkt. Wenn das Bundesgericht wirklich findet, diese Erhöhung sei prohibitiv, kann man sie immer noch herabsetzen. Es wäre vielleicht interessant, einen Entscheid zu bekommen.

**Wyss** (Biel). Ich hätte gern vom Herrn Finanzdirektor Aufschluss gehabt, ob diejenigen, die nach Biel auf den Markt kommen mit kleinen Autos und nach dem Markt gewisse Quartiere absuchen, ebenfalls unter Art. 16, Ziff. 2, fallen.

**Mani**. Mir fällt das letzte Alinea auf, wo es heisst, dass der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten habe, die marchzählig berechnet bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf. Wenn die monatliche Gebühr 5 Fr. beträgt, würde für die Bewilligung in der Gemeinde pro Tag 20 Rp. bezahlt werden müssen. Ich wohne in einer Gegend, wo kleine Gemeinden Mühe haben, die ganze Kontrolle zu führen, wenn sie dafür keine höhere Gebühr verlangen können. Ich habe auch das Gefühl, es sei nicht recht gegenüber den ansässigen Gewerbetreibenden, dass man diese Hausiererei duldet, die eine wahre Last ist. Man sollte diese Hausiererei etwas erschweren. Wir haben im vorigen Winter vom Regierungsstatthalteramt Weisung bekommen, Kontrollen zu führen. Da muss täglich

jemand auf dem Bureau sein, denn die Hausierer kommen in Massen, so dass das fast einen Beamten erfordert. Wenn keine höhere Gebühr als 20 Rp. pro Tag erhoben werden darf, ist das eine Belastung der Gemeinde. Ich möchte daher beantragen, dass Minimum auf mindestens 50 Rp. anzusetzen.

**Meier** (Biel). Der Antrag Meister meint die Grossen, trifft aber die Kleinen, die Scherenschleifer, Schirmflicker, die ihre Aufträge sammeln und Patente bezahlen. Ich möchte bitten, eine Fassung zu wählen, die es ermöglicht, wirklich die Grossen zu treffen. Man sollte z. B. einfügen «in fremdem Auftrag».

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Wyss richtig verstanden habe, ging seine Anfrage dahin, ob ein Bauer, wenn er mit dem Auto oder mit Pferdefuhrwerk auf den Markt fährt und dort seine Produkte nicht absetzt, das, was er nicht abgesetzt hat, in der Stadt herum verhausiert, auch diesem Tarif unterliegt. Das hat mit Hausieren nichts zu tun; Hausieren mit Lebensmitteln ist, wenn ich nicht irre, sowieso verboten und der Mann wird bestraft wegen unerlaubten Hausierens, er kann also nicht einfach ein Hausierpatent lösen, da er ein solches dafür nicht bekommt. Ich weiss, dass man in der Stadt Bern verboten hat, dass die Verkäufer nach dem Markt noch in den Gassen hausieren.

Was nun die Gemeindegebühr anbetrifft, so entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Text. Die meisten Gemeinden machen das auch so, sie beziehen eine Gebühr für das Hausieren in ihrem Gemeindebezirk. Ob man da ein Minimum vorschreiben soll, ist fraglich; nach meiner Ansicht würde das zu weit gehen.

Der Antrag Meister, eine neue Ziffer 1 einzuführen für das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Umherziehen, wäre nicht so abwegig. Wenn einer im Land herum Aufträge sammelt, soll er auch der Patentgebühr unterworfen werden können. Man sollte aber diesen Antrag mit Ziffer 3 verbinden, und nicht eine eigene Ziffer machen.

Was die Erhöhung des Zuschlages für ausserkantonale Hausierer betrifft, muss man in Betracht ziehen, dass wir grundsätzlich Schweizerbürger eigentlich gleich behandeln müssen, wie Berner. Wir verlangen auch, dass Berner in andern Kantonen gleich behandelt werden. Wenn wir einen Unterschied machen im Patentgebührenbezug, so darf man damit nicht zu weit gehen, denn die Gefahr besteht, dass das Bundesgericht sagen könnte, das sei bundesrechtswidrig, wenn wir ausserkantonale Hausierer mehr belasten als die eigenen. Es ist umso gefährlicher, derartige Bestimmungen aufzunehmen, je höher man im Ansatz geht. Wenn es sich um einen kleinen Zuschlag handelt, wird man ihn durchgehen lassen. Wenn man zu weit geht, so ist die Gefahr eines staatsrechtlichen Rekurses viel grösser und damit auch die Gefahr, dass die ganze Bestimmung beseitigt wird. Deshalb sollte man es bei 30% bewenden lassen. Herr Regierungsrat Joss hat im Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass die Direktion des Innern 50% wollte, dass aber die Handels- und Gewerbekammer gefunden habe, man

sollte es bei 30% bewenden lassen. Diesem Antrag hat sich die Regierung angeschlossen.

**Matter**, Präsident der Kommission. Zu den Anträgen hat die Kommission nicht Stellung nehmen können. Ich möchte beantragen, Ziffer 3 zu ergänzen: «Für den Ankauf von Waren im Umherziehen und das Einsammeln von Reparaturaufträgen ...» Dabei möchte ich bitten, den Ausführungen von Herrn Meier Beachtung zu schenken. Es kann sich nicht darum handeln, Schirmflicker, Kesselflicker und andere kleine Leute höher zu belasten, wir müssen daher die Bestimmung haben, dass man ermässigen kann. Anders sollte man diejenigen treffen, die Schuhreparaturen einsammeln. Es ist furchterlich, wie das hier zugeht, und ich wäre da schon für ein Zugreifen zu haben.

**Meister**. Es ist klar, dass wir nicht diese kleinen Leute mehr belasten wollen. Es wäre vielleicht möglich, diese Absicht zu verdeutlichen, indem man sagt: «für fremde Rechnung».

**Präsident**. Der Antrag Meister zu Ziffer 5 ist nicht bestritten; die definitive Redaktion wird vorbehalten. Dagegen ist der Antrag Meister auf Erhöhung des Zuschlages für ausserkantonale Hauiserer von 30 auf 50% bestritten.

**Meier** (Biel). Der Antrag Meister ist in dem Sinne, wie er gestellt worden ist, bestritten. Nach der Formulierung, die Herr Meister vorschlägt, werden unbedingt die kleinen Leute betroffen, die kleinen Schuhmacher, die in ein, zwei oder drei Dörfern die Reparaturen besorgen. Ich möchte daher bitten, eine andere Formulierung zu suchen, sonst müsste ich Ablehnung beantragen.

#### A b s t i m m u n g .

##### Abs. 4.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (30%) . . . . .	Mehrheit.
Für den Antrag Meister (50%) . . . . .	Minderheit.

##### Abs. 5.

Für den Antrag Mani . . . . .	Mehrheit.
-------------------------------	-----------

##### Abs. 2.

**Präsident**. Die Einfügung einer neuen Ziffer 5 nach Antrag Meister ist nicht bestritten.

**Steinmann**. Der Herr Präsident hat wohl überhört, dass Herr Dr. Meier erklärt hat, er bekämpfe den Antrag Meister in der Form, wie er vorliegt, grundsätzlich, da damit die Leute getroffen werden, die man nicht treffen wolle.

**Meister**. Wir sind einverstanden, wir werden versuchen, bis morgen eine andere Fassung zu finden

**Präsident**. In diesem Fall wird der Artikel zurückgestellt.

#### V e r t a g u n g s f r a g e .

**Präsident**. Es besteht die Möglichkeit, dass wir bis morgen mittag fertig werden; daher werden wir die Wahl eines Bankpräsidenten der Kantonalbank morgen vornehmen.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**Der Redaktor:**  
**Vollenweider**.

## Zweite Sitzung.

Dienstag, den 16. April 1935,

vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bäschlin, Jakob, Lauper, Mouche, Périat, Roggli, Rollier, Romy, Schneiter (Lyss), Studer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gressot, Martig, Mülchi.

### Tagesordnung:

#### Gesetz

über

#### die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 164 hievor.)

##### Art. 16.

Fortsetzung.

**Präsident.** Es ist noch der Antrag Meister zu behandeln.

**Meister.** In Abänderung des gestrigen Antrages schlagen wir zu Art. 16, Absatz 2, folgende neue Ziffer 5 vor:

«Für das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrage und für Rechnung Dritter Fr. 5—50.»

Ich glaube, auch Herr Dr. Meier könnte sich mit dieser Fassung einverstanden erklären, weil ja so diese kleinen Leute doch bestimmt nicht betroffen werden, die man ja schützen will.

**Borer.** In meiner Eigenschaft als kleiner Lederhändler vom Lande kenne ich diese Verhältnisse gut und ich halte es deshalb für notwendig, hier ein Wort für die Schuhmacher einzulegen. Wenn ein Schuhmacher starb, hiess es früher: «Wenn es schön gewesen war, so war es Mühe und Arbeit.» Jetzt müsste man aber schon eher sagen: «... war es Mühe und keine Arbeit.»

Ich möchte also den Antrag Meister wärmstens unterstützen. Es müssen die Schnellsohlereien getroffen werden, die die Schuhe bei den Leuten ein-

sammeln lassen. Wir müssen doch zu unserm Schuhmacherhandwerk Sorge tragen. Möge der Schuhmacher an seinem Horizonte wieder etwas von dem bekannten Silberstreifen sehen!

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrage einverstanden.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 16. Art. 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr wird wie folgt geändert:

Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich tarifmäßig nach der Gültigkeitsdauer des Patentes, dem Warenumfang und dem Warenwerte richtet. Sie beträgt:

1. Für das Hausieren mit Traglasten, mit Handkarren oder Hundeführwerken . . . . .	im Monat
2. Für das Hausieren mit Pferdeführwerken oder Motorfahrzeugen . . . . .	Fr. 10—100
3. Für den Ankauf von Waren im Umherziehen . . . . .	» 30—300
4. Für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen . . . . .	» 5—50
5. Für das Einsammeln von Reparaturaufträgen im Auftrage und für Rechnung Dritter . . . . .	» 5—50

Armen oder gebrechlichen Hausierern kann die Patentgebühr ermässigt oder erlassen werden.

Für nicht im Kanton wohnhafte Hausierer kann ein Zuschlag bis auf 30% erhoben werden.

Ueberdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

#### Art. 17.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 17. Art. 89, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine Gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 2000 Fr. bezogen werden. Davon sind 20% dem Schulgut und 80% dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Staffelung der Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeinde erfolgen.

## Art. 18.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Die Regierung stellt Bestimmungen auf für die Bekämpfung des Doppelverdieneriums, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung oder im Lehrkörper beschäftigt sind.

Diese Bestimmungen sollen die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des einzelnen Falles ermöglichen.

Erscheint das Doppelverdienertum im einzelnen Fall als sozial unberechtigt, so kann die Regierung entweder eine Versetzung in eine tiefere Besoldungsklasse vornehmen oder die Ausrichtung von Dienstalterszulagen ganz oder teilweise einstellen.

## Art. 19.

**M. Bouchat.** L'art. 19, à son deuxième alinéa, prévoit que demeure réservée la loi du 21 mars 1920 sur la participation de l'Etat à la construction et à l'exploitation des chemins de fer. Je vous propose d'y faire l'adjonction suivante:

«En outre, le canton peut venir en aide à des entreprises de transport en difficultés financières, conformément à l'arrêté fédéral du 13 avril 1933 ou à d'autres arrêtés analogues.»

Cette proposition est motivée par les considérations suivantes:

La loi du 21 mars 1920, à son art. 25, prévoit que «l'Etat peut, en outre, participer à l'aide dont des entreprises ferroviaires tombées dans des difficultés par suite de la guerre bénéficient à teneur de l'arrêté fédéral du 18 décembre 1918, concernant les secours aux entreprises de transport en souffrance.»

Comme vous le voyez, cet art. 25 contient deux dispositions qu'il est indispensable de relever ici. D'une part, il vise le cas des chemins de fer aux prises avec des difficultés financières par suite de la guerre; d'autre part, il se base sur l'arrêté fédéral du 18 décembre 1918 qui, en son article premier, dispose: «Le Conseil fédéral est autorisé, conformément aux dispositions ci-après, à pourvoir, d'entente avec les cantons et les communes, à ce que l'exploitation des entreprises privées de chemin de fer et de navigation dont l'importance est considérable pour le trafic général du pays entier ou d'une de ses régions, soit maintenue, même dans le cas où, par suite de circonstances résultant de la guerre, les recettes ne couvriraient pas les dépenses d'exploitation.» Or, cet arrêté fédéral a été abrogé et remplacé par celui du 13 avril 1933, dont l'article premier prévoit que «le Conseil fédéral est autorisé à accorder, en collaboration avec les cantons, aux entreprises privées de chemin de fer et de navigation tenant une place importante dans l'économie nationale et capables, en temps normal, de se suffire d'une manière durable, une aide leur permettant de maintenir l'exploitation lorsque, par suite de la crise, les recettes ne couvrent pas les dépenses d'exploitation.»

Vous saisissez d'emblée la différence essentielle entre les deux arrêtés fédéraux: le premier parle des difficultés nées de la guerre, le second de celles qui sont la conséquence de la crise.

La loi du 21 mars 1920, où sont visées seulement les entreprises ferroviaires tombées dans des difficultés financières par suite de la guerre, ne correspond plus à la teneur actuelle de l'arrêté fédéral de 1933. Il importe de rétablir la concordance entre les textes légaux, cantonal et fédéral, faute de quoi il devient impossible de se baser sur des dispositions légales permettant l'assainissement financier des chemins de fer dont il est question.

Peut-être objectera-t-on que l'on pourrait éviter cet inconvénient en donnant une interprétation extensive aux dispositions tant de la loi du 21 mars 1920 que de l'arrêté d'avril 1933, en précisant qu'il s'agit bien, ici encore, d'entreprises ferroviaires dont les résultats sont compromis par suite de la guerre. Permettez-moi de dire que cette interprétation pécherait par la base car on ne peut évidemment pas établir une confusion entre les faits découlant de la guerre et les effets de la crise, alors même que, très souvent, celle-ci est une conséquence de celle-là.

A mon avis, il est absolument indispensable, pour conserver au texte légal sa valeur, de remédier à cette lacune, en précisant que les dispositions de la loi doivent être mises en concordance avec celles du nouvel arrêté fédéral de 1933.

Si je crois devoir présenter ces observations et proposer une adjonction au texte de l'art. 19, c'est pour le motif qu'il existe déjà, quant à l'interprétation de la loi cantonale et des arrêtés fédéraux, certains précédents qui en démontrent la lacune. Ainsi, la Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier-La Chaux-de-Fonds ayant, en son temps, sollicité de la Confédération l'octroi de subventions par suite de sa situation financière précaire, vit sa requête repoussée une première fois, pour la raison que l'arrêté de 1918, encore en vigueur à l'époque de la requête, s'appliquait seulement à des entreprises dont les difficultés étaient une conséquence de la guerre, alors que dans l'espèce elles étaient considérées comme provenant de la crise. Après l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral d'avril 1933, la Confédération n'a plus fait cette objection puisqu'il prévoyait l'aide aux entreprises ferroviaires atteintes par la crise; par contre, l'Etat de Berne, à l'heure actuelle encore, refuse toute aide à cette entreprise, en partie faute de moyens législatifs suffisants, en partie faute de fonds.

Comme vous le voyez, la question que je me permets de soulever ici n'est pas purement théorique. Il est inutile de laisser renouveler à d'autres entreprises ferroviaires l'expérience malheureuse faite par le Saignelégier-La Chaux-de-Fonds. Il en serait ainsi, par exemple, pour le Montreux-Oberland bernois qui, devant également solliciter l'aide de l'Etat, ne saurait obtenir satisfaction faute de moyens légaux permettant de faire droit à sa demande, puisque sa déconfiture est due non à des faits de guerre, comme le prévoit la loi bernoise, mais à des effets de la crise.

En suggérant l'adjonction en question, il est bien évident qu'il ne saurait s'agir d'astreindre le Gouvernement à prendre des mesures d'assistance dans tous les cas qui pourraient lui être soumis, mais

simplement de lui fournir les moyens légaux qui lui faisaient défaut jusqu'ici lorsqu'il était appelé à apprécier la situation d'entreprises ferroviaires dans le besoin et à dire si l'aide financière demandée pouvait ou non être accordée. Il ne s'agit donc pas d'une nouvelle obligation imposée à l'Etat, mais d'un moyen approprié mis à sa disposition et nécessaire si l'on veut pouvoir faire usage des dispositions légales prévues ici à l'art. 19.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich beim Antrag von Herrn Bouchat um eine ausserordentlich wichtige Sache, nämlich darum, ob wir eine Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufnehmen wollen, wonach der Staat den notleidenden Bahnen Beiträge gewähren könnte, wenn sie ohne eine solche Hilfe ihren Betrieb nicht mehr aufrechterhalten könnten. Sie können die Tragweite einer solchen Vorschrift ohne weiteres erkennen. Das würde so viele Mittel erfordern, dass wir die notwendigen Gelder gar nicht mehr aufbringen könnten. Der Antragsteller hatte allerdings nur die Dekretsbahn Saignelégier - La Chaux-de-Fonds im Auge. Wir sollten nach seinem Antrage dieser Bahn jedes Jahr einige Tausend Franken geben, damit sie ihren Betrieb aufrechterhalten kann. Wenn wir aber dieser Bahn einen solchen Beitrag gewähren würden, dann kämen gleich andern Tags schon die Tavannes-Les Brenets-Bahn, die Senetal-, die Täuffelen-Ins-, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil- und ganz sicher auch die Montreux-Oberland-Bahn und noch andere, die alle das gleiche verlangen würden. Das würde dann den Staat nicht bloss auf einige Tausend Franken, sondern vielleicht auf 60,000, 70,000 oder 100,000 Fr. zu stehen kommen. Kurz, es entstünde uns eine ganz neue Ausgabe. Das will nun der Regierungsrat angesichts der gegenwärtigen Finanzlage nicht.

Allerdings wird jetzt nur ganz harmlos gesagt: «pour donner à l'Etat la faculté, la possibilité». Wenn es jedoch in einem bernischen Gesetz heisst: «Der Staat kann ...», so heisst das praktisch tatsächlich: «Der Staat muss ...». Wir würden ja dann, falls dieses Gesetz verworfen werden sollte, anlässlich des Zurückkommens auf einzelne Gesetzesbestimmungen, wozu wir dann genötigt wären, sehen, dass überall dort, wo es heisst: «kann», kategorisch gefordert und gesagt wird: Der Staat muss das und das tun. Wir wären, so bald wir die Möglichkeit zu solchen Beitragsleistungen schaffen würden, verloren.

Heute haben wir folgende Rechtslage: Art. 24 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 sagt: «... Ausserdem kann der Staat sich an der Hilfeleistung beteiligen, wenn sie den infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Bahnen gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1918 betreffend Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen durch Gewährung von Vorschüssen zuteilt wird.» Wir haben also im heute geltenden Gesetz einen Hinweis auf eine Bundesratsverordnung vom 18. Dezember 1918 betreffend Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen. Aber man kann sich nicht mehr darauf stützen, weil diese Bahnen nicht infolge des Krieges, sondern der Krise in Not geraten sind. Zudem hatte die Hilfeleistung nach dieser Verordnung vom 18. Dezember 1918

— und das ist der materielle Unterschied — nur den Charakter eines Darlehens, das wieder zurückzuzahlen war. Der Bundesratsbeschluss vom April 1933 dagegen geht wesentlich weiter, indem er Beiträge à fonds perdu für die Deckung der laufenden Betriebsdefizite der Bahnen vorsieht. Wenn nun die Eidgenossenschaft solche Hilfe leisten kann, so ist das gut und recht. Wir aber haben die Mittel nicht, um solche Beiträge auch noch zu gewähren. Ich würde aber diese Gründe gar nicht ins Feld führen, wenn wir nicht ohnedies für die Eisenbahnen so viele und ungemessene jährliche Leistungen aufbringen müssten. Im Jahre 1933 haben wir allein für die Verzinsung der Eisenbahnlasten — ganz abgesehen von den Vorschüssen für die Elektrifizierung — 7,4 Millionen Franken aufbringen müssen. Nun will man den Staat für die Bahnen nochmals in Anspruch nehmen! Da mache ich einfach nicht mehr mit. Auch der Regierungsrat ist dieser Ansicht.

Ich möchte Ihnen also sehr empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

**M. Bouchat**. L'argumentation de M. le directeur des finances n'affaiblit en rien, je crois, la valeur de mon exposé. Il a paru supposer que c'est seulement de ma part une intervention en faveur du chemin de fer Saignelégier-La Chaux-de-Fonds; c'est inexact.

J'ai évoqué ce précédent uniquement afin de démontrer ce qui arriverait lorsque d'autres entreprises ferroviaires en difficulté demanderaient l'assistance de l'Etat. Il prétend également que si nous employons le mot «kann», pour le Gouvernement cela signifie «muss». C'est une interprétation un peu large du texte dont je propose l'adjonction à l'art. 19. Encore une fois, nous entendons bien que l'Etat ait simplement le moyen d'apprécier la situation financière des chemins de fer qui sollicitent son aide et de dire qu'il peut — ou ne peut pas — leur donner satisfaction lorsque les difficultés sont une conséquence de la crise; ce qui est le cas non seulement pour des entreprises de chemin de fer du Jura, mais aussi pour celles de l'Oberland et pour certaines du Seeland.

Je veux croire, Messieurs les députés, que vous ne pourrez pas suivre l'argumentation du Gouvernement. Il ne faudrait pas que, dans l'avenir, il pût opposer à toutes les demandes d'aide un non possumus en se fondant sur le défaut des textes légaux imprécis, tels qu'ils découlent actuellement de l'opposition entre l'arrêté fédéral de 1933 et notre loi bernoise.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden

Behörden . . . . . Mehrheit.

Für den Antrag Bouchat . . . . . Minderheit.

#### Beschluss :

Art. 19. An die Ausrichtung gesetzlich bestimmter finanzieller Leistungen an die bernischen Eisenbahnen und Verkehrsunternehmungen können Bedingungen geknüpft werden, welche im Interesse der bernischen Verkehrspolitik oder zur Vereinfachung und Rationalisierung des Betriebes als notwendig erscheinen.

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1921 bleibt vorbehalten.

---

## II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

### Art. 20.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission.

Die Kommission schlägt vor, aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln 100,000 Franken frei zu machen zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und durch Verdienstausfall schwer bedrängten kleinbäuerlichen Existenz, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann. An und für sich ist ja dieser Antrag begreiflich. Es befinden sich sicherlich unter diesen Leuten manche, die der Unterstützung des Staates würdig wären. Aber wir haben nun ohnedies schon für die Unterstützung notleidender Landwirte neu die Gewährung einer Million jährlich in dieses Gesetz aufgenommen. Wenn man nun darüber hinausgeht, reicht es nicht mehr für alle Zwecke, die das Gesetz verfolgen will. Und dann will man ja mit diesem Gesetz auch noch das Defizit beseitigen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat, diesen Antrag, auch jenen betreffend die Gewährung eines weiteren Kredites von 50,000 Fr. für die Stützung kleingewerblicher Betriebe, abzulehnen. Besonders was den Kredit von 50,000 Fr. anbelangt, ist durchaus mit Recht gesagt worden, es sei nur ein Tropfen auf einen heißen Stein, wenn man dem Gewerbe mit 50,000 Fr. beispringe. Tatsächlich könnte es auf den einzelnen Betrieb nichts Nennenswertes ausmachen. Für den Staat dagegen handelt es sich doch um einen bedeutenden Betrag. Wir beantragen also Ablehnung der Kommissionsanträge.

**Matter**, Präsident der Kommission. Als Referent der Kommission bin ich verpflichtet, Ihnen die drei Kommissionsanträge zur Annahme zu empfehlen. In der Kommission sind diese Anträge mit grosser Mehrheit angenommen worden. Man sollte diese Anträge, die sich wohl begründen lassen, annehmen. Gerade in letzter Zeit hatte ich in der Gemeinde Fälle zu behandeln, die hier in Betracht kommen würden. Die Bauernhilfskasse hatte die Hilfe abgelehnt. Wir mussten aus den Mitteln der Spendkasse in einem Fall z. B. Heu und Stroh kaufen, damit der Betreffende seine Kuh behalten konnte. Ein anderer Fall lag ähnlich. Der Mann konnte die Zinsen nicht aufbringen und die Frau war im Sanatorium, so dass wir auch aus der Spendkasse unterstützen mussten. Dieser Mann sagte dann: «Ja, jetzt werde ich noch armengenössig, ist es denn nicht möglich, mir auf andere Weise zu helfen?»

Ich bin also nach wie vor davon überzeugt, dass man diese beiden Kredite, die die Kommission vor-

schlägt, verantworten kann.. Ich bitte deshalb den Rat, uns zuzustimmen.

**Horisberger**. Wenn wir diesen Leuten nicht auf die vorgeschlagene Weise helfen, werden sie eben armengenössig. Es kommt also für die Staatskasse auf das gleiche heraus, ob wir das annehmen oder nicht.

**Gfeller**. Ich gestatte mir, Ihnen zu Art. 20 einen neuen Gedanken zu bringen und eine neue Fassung vorzuschlagen. Darnach wäre dem ersten Absatz nach der Fassung des Regierungsrates folgender neuer Absatz 2 beizufügen (an Stelle der drei Kommissionsanträge):

«Im weiteren sind jährlich 100,000 Fr. als zusätzliche Krisenhilfe für kleinbäuerliche und kleingewerbliche Betriebe zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen des Kantons sollen in der Regel an gleich hohe Aufwendungen seitens der Gemeinden oder gemeinnütziger Institutionen gebunden werden.»

Ich stelle Ihnen diesen Antrag namens der Fraktion. Gestatten Sie mir, ihn kurz zu begründen.

Vorweg ist eine genaue Uebersicht über die bedürftigen Betriebe am Platze. Es sind das einmal die Betriebe jener Leute, die als Kleinbauern auf Nebenverdienst angewiesen sind und nun wegen der Krise diesen Nebenerwerb nicht mehr finden können. Auch das Kleingewerbe steht in ähnlichen Verhältnissen. Sein Verdienstausfall entsteht infolge der allseitigen Einschränkungen, die die Krise der Landwirtschaft aufgezwungen hat. Wir treffen hier eine Gruppe kleiner, selbständiger Existenz, denen bisher weder durch die Arbeitslosenversicherung noch durch die Bauernhilfskasse irgend eine Hilfe zuteil wurde. Sodann muss vielfach festgestellt werden, dass sanierungswürdige und dringend sanierungsbedürftige Bauern, meist Inhaber kleinerer Betriebe, sich mit der ganzen Familie derart einschränken, dass die Entwicklung der Kinder wegen mangelhafter Ernährung direkt gefährdet wird. Solche Verschämtheit gibt es nicht wenige. Sie melden sich selber nie, sind aber für die kleinste Beihilfe die dankbarsten Leute. Auch liesse sich in vielen Fällen durch rechtzeitiges Stützen manche Sanierung verhindern. Volkswirtschaftlich ist dieses Verfahren viel moralischer und kommt die Oeffentlichkeit auch bedeutend billiger zu stehen. Vorbeugen ist auch hier besser denn heilen.

Die Hilfeleistungen an die genannten bedürftigen Existenz sind nach zwei Richtungen möglich. Es kommt einmal in Betracht die direkte Hilfe, sei es in bar oder durch Beschaffung von verschiedenen Betriebsmitteln. Hier muss von Fall zu Fall richtig beurteilt und dem Resultate entsprechend ganz verschieden geholfen werden. Dann kommt ferner in Betracht die indirekte Hilfe, die in vielen Fällen zu einer gewissen Reduktion der Zinssätze privater Hypotheken führen kann. Verhandlungen mit den Gläubigern bringen bei richtigem Vorgehen meist eine sofortige Einwilligung zustande. Als wertvolle indirekte Hilfe ist ferner eine richtige betriebswirtschaftliche Beratung dieser auf schwankenden Füßen stehenden Existenz zu nennen. Werden grobe Fehler in dieser Richtung festgestellt, so kann die Hilfe sehr wohl von einer Aenderung und Besserung dieser Fehlwirtschaft abhängig gemacht werden.

Das Vorgehen und die Ausgestaltung der Hilfe muss unbedingt den dargelegten Anforderungen entsprechen, wenn das verausgabte Geld wirklich an die richtigen Orte hinkommen und helfen soll. Ferner sollte die Sache so geordnet werden, dass mit wenig Mitteln richtig und ausgiebig geholfen wird.

Der Antrag der Kommission ist gut. Mein Zusatzantrag als Antrag der B.G.B.-Fraktion möchte eigentlich nur eine praktische Ergänzung anbringen. Die bereits im Kanton bestehenden gemeinnützigen Institutionen sollten sich dieser Hilfe annehmen und durch Beschaffung gewisser weiterer Mittel für die ganze Hilfe eine gewisse Verantwortung übernehmen müssen. Dabei denke ich an unsere ökonomisch-gemeinnützige Gesellschaft mit ihren meist amtsweise organisierten Untersektionen. Mein Vorschlag stützt sich auf bereits seit Jahren erprobte Beispiele der Aemter Signau und Aarwangen. Wir schaffen ein Beitragssystem vom Kanton an die Bezirke der Gemeinden, wie ein solches ja auch vom Bund zu den Kantonen besteht. So erreichen wir mit einer Aufwendung von 100,000 Fr. einen Enderfolg von nahezu 200,000 Fr. und ersparen dem Kanton 50,000 Fr. Wir müssen doch bedenken, dass schliesslich der Kanton seine Mittel auch wieder vom Bürger eintreiben muss. Die Privatinitiative und die private Hilfe sollen zur Gewährung der staatlichen Leistung, wenigstens zu einem gewissen Teil, verlangt werden. Will man aber diese 100,000 Fr. einfach direkt von Bern aus via Bauernhilfskasse plazieren, so geht ein wesentlicher Teil des Betrages an Kosten verloren, und zum andern ist es unmöglich, dieses Geld den wirklich Würdigen und Bedürftigen zuzuhalten. Dann wird ferner die private Beihilfe ausbleiben, die genannten indirekten Hilfen kommen ebenfalls nicht zur Anwendung und die ganze Aktion wird für viele zu einer kläglichen Enttäuschung.

Die Abtrennung des Beitrages an das Gewerbe hat zwei Nachteile, weshalb eine gemeinsame Aktion vorzuziehen wäre. Einmal lassen sich in diesen kleinen Verhältnissen Landwirtschaft und Gewerbe nicht ausscheiden. Kleinlandwirtschaft verbunden mit Kleingewerbe dürften die Hauptgruppe der Notleidenden stellen. Bei zwei Hilfen liegt nun die Gefahr nahe, dass der eine Gesuchsteller Doppelbezüger wird, während andere leer ausgehen, weil sie immer von der einen an die andere Unterstützungsquelle gewiesen werden und umgekehrt.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten wollen, die Gemeinden leisten nichts oder könnten nichts leisten. Angesichts der Tatsache aber, dass Berggemeinden im Emmental seit Jahren solche Unterstützungen auf sich genommen und getragen haben, dürfte dieser Einwand doch keine Berechtigung haben. Wenn nicht geholfen wird, so fallen diese Leute als Armengenössige der Gemeinde ebenfalls zur Last. Schon aus diesem Grunde ist eine angemessene Beitragsleistung von Bedeutung, ganz besonders aber auch deshalb, weil sich die verschiedenen Organe, die diese Hilfeleistung durchführen würden, viel besser über die Verteilung Rechenschaft geben können.

Ich weiss, dass dieser Gedanke neu ist und dass solche Neuigkeiten, die neben vermehrten Rechten auch Pflichten und Verantwortlichkeit fordern — gegenüber einem System der einfachen Geldverteilung — kaum Beachtung finden. Bei richtiger

Anwendung der vorgesehenen Mittel liesse sich manche Sanierung verhüten und dadurch wird die im ersten Alinea bewilligte Million Franken in vermehrtem Masse zur wirklichen Entschuldung dienen können.

Nach meinem Antrage würde dort geholfen, wo wirkliche Notlage besteht und man brächte die Aufwendungen des Staates zu grösstem Nutzeffekt. Ich bitte Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

**Grimm.** Herr Gfeller hat das Verfahren, das ihm vorschwebt, in sehr breiter Weise geschildert. Das ist aber meiner Ansicht nach nicht das Entscheidende. Herr Gfeller knüpft an diese Hilfeleistungen die Bedingung, dass die Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen einen gleich hohen Betrag gewähren wie der Staat. Sonst bestehe zwischen der Lösung nach Kommissionsantrag und der nach dem Antrag Gfeller kein Unterschied. Ich glaube aber, dass es nun nicht Aufgabe des Rates ist, die Details des langen und breiten zu erörtern. Das wird dann bei der Beratung des diesbezüglichen Dekretes zu ordnen sein.

Der Antrag Gfeller geht von einer andern Voraussetzung aus als derjenige der Kommission. Der Kommissionsantrag stammt übrigens nicht von unserer Seite. Er ist ein kombinierter Antrag von bürgerlicher und gewerblicher Seite, von jungbürgerlicher Seite in bezug auf die Landwirtschaft und von Seiten des Herrn Meister in bezug auf das Gewerbe.

Welches ist nun der Sinn des Kommissionsantrages? Er bezweckt, jenen Hilfsbedürftigen beizuspringen, bei denen man nicht recht weiss, ob einer als Arbeiter oder als Landwirt betrachtet werden muss. Es sind sehr viele derartige Fälle aus der Praxis bekannt. In solchen Fällen, wo einer vielleicht ein kleines Bauerngütchen hat, sagt die Bauernhilfskasse: «Ja, du bist eigentlich ein Arbeiter; wir können dir deshalb nicht helfen.» Und bei der Arbeitslosenversicherung heisst es: «Ja, du bist eigentlich nicht Arbeiter, sondern Landwirt; wir können dir auch nicht helfen.» Der Sinn des Kommissionsantrages ist nun der, diese Fälle zu reglementieren. Es handelte sich darnach nicht einfach darum, solchen Leuten eine zusätzliche Krisenhilfe zu gewähren, wie der Antrag Gfeller es will. Das sind zwei verschiedene Dinge. Der Kommissionsantrag geht von ganz andern objektiven Voraussetzungen aus als der Antrag Gfeller. Wenn man wirklich jene Fälle treffen will, um die es sich da praktisch handelt, dann kann man dem Antrag von Herrn Gfeller nicht zustimmen. Ich bin ja durchaus mit Herrn Gfeller einverstanden, dass nur dort geholfen werden soll, wo wirklich Bedürftigkeit besteht. Es wäre nur wünschbar, dass dem auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Hilfsmassnahmen überall so wäre. Uns ist recht, wenn man bei den gemeinnützigen Institutionen und den Gemeinden weitere Mittel flüssig zu machen versucht. Das schliesst ja auch der Kommissionsantrag nicht aus; aber er macht das nicht zur Bedingung. Wenn eine Gemeinde sagt, der Betreffende habe zwar Unterstützung dringend notwendig, sie habe aber keine Mittel, die sie zur Verfügung stellen könnte, oder wenn eine gemeinnützige Institution erklärt, der Mann sei zwar durchaus der Unterstützung würdig, aber sie habe keine Mittel mehr, um mithelfen zu

können, so könnte nach dem Antrage Gfeller dem Betreffenden überhaupt nicht geholfen werden. Das würde man bei dieser Lösung erreichen. Und das wollen wir nicht.

Im übrigen will der Antrag Gfeller, wie gesagt, nur eine zusätzliche Krisenhilfe gewähren, während wir für diese zwischendrin liegenden Fälle überhaupt eine Krisenhilfe vorsehen wollen. Das ist der Sinn unseres Antrages und kein anderer. Der Zweck unseres Antrages ist ja übrigens auch von Herrn Gfeller anerkannt worden. Wenn man aber diesen Zweck erreichen will, dann kann das nur auf dem Wege geschehen, wie ihn die Kommission vorschlagen hat.

Es ist ja offensichtlich: mit diesen 100,000 und 50,000 Fr. kann man nicht alle Not dieser Leute lindern, aber den ärmsten unter ihnen kann doch spürbar geholfen werden.

**Bigler.** Ich habe einen diesbezüglichen Antrag in der letzten Session hier begründet. Damals hatte ich erwähnt, dass ein grosser Prozentsatz der Hilfesuchenden von der Bauernhilfskasse abgewiesen werden muss, so dass viele weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherungskasse erfasst werden. Man muss natürlich dafür sorgen, dass auch diese Existenzien erhalten bleiben. Ich möchte hier erklären: Mein Antrag ist mit dem ehrlichen Willen gestellt worden, diesen Leuten zu helfen. Wenn man nun diesen Antrag auf einen andern Boden «drehen» will, so muss ich mich energisch dagegen zur Wehr setzen. Dem Berichte der Bauernhilfskasse ist zu entnehmen, dass aus den genannten Gründen 23% der Gesuche abgelehnt worden sind. Mein Antrag ist also wohlberechtigt.

Ich bin mir selbstverständlich auch bewusst, dass dieser Betrag von 100,000 Fr. nicht für alles reicht. Ich hätte ja seinerzeit 500,000 Fr. verlangen können. Ich habe es aber nicht getan, denn der Herr Finanzdirektor war ohnedies schon so nervös, dass ich glaubte, eine gewisse Bescheidenheit wahren zu müssen. Wenn ich also nicht so viel verlangt hätte, so geschah das ein wenig aus Erbarmen mit dem Herrn Finanzdirektor. Hätte ich aber 100,000 oder 200,000 Fr. mehr verlangt, dann würden diese 100,000 Fr. nicht als zu viel erscheinen.

Ich weiss ebenfalls, dass die private Hilfe auch notwendig ist, und ich möchte bei dieser Gelegenheit an Sie alle appellieren, jeder an seinem Platze dafür mit gutem Willen sich einzusetzen.

Ich möchte Sie also schon bitten, den von mir mit ehrlicher Absicht gestellten Antrag nicht zu zerzausen. Wenn die Bedingung privater Mithilfe an die Staatshilfe geknüpft wird, dann werden eben die privaten Hilfsorganisationen entscheiden, ob dem einzelnen geholfen werden soll oder nicht. Das wollen wir nicht.

Im übrigen freut es mich, dass Herr Gfeller meinen Antrag wieder aufgenommen hat. Soviel ich mich erinnere, hatte er in der letzten Session gegen meinen Antrag gestimmt. Er hat also offenbar seine Ansicht geändert. Nur möchte er an meinem Vorschlage etwas ändern, was keineswegs notwendig ist. Er kann trotzdem dafür eintreten, dass diese privaten Hilfsorganisationen mithelfen. Wenn wir eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, ist

ja diese private Hilfe noch keineswegs gesichert. Mit der von Herrn Gfeller beantragten Bedingung wäre mein Antrag praktisch beerdigt. Ich kenne nämlich diese privaten Hilfsinstitutionen auch ein wenig. Ich will hier nicht einzelne Fälle erzählen, aber es wird Ihnen allen bekannt sein, in welcher Weise z. B. die Kassen einzuspringen pflegen. Es heisst eben bei diesen privaten Kassen immer: «Ja, der kleine Sparer muss in erster Linie geschützt werden.» Die privaten Kassen werden eben nicht helfen, wenn sie nicht müssen.

Die von Herrn Gfeller vorgeschlagene Fassung bedeutet aber auch in anderer Hinsicht eine Gefahr. Wenn in den Gemeinden draussen die Gemeindefunktionäre diesen Artikel lesen, dann werden sie zurückschrecken. Die Gemeinden werden befürchten, sie müssten zu viel helfen und würden so zu sehr finanziell in Anspruch genommen. Das würde eine grosse Belastung des Gesetzes bedeuten. Man darf es nicht mit Dingen belasten, die sich in der Praxis dann doch nicht auswirken.

Anlässlich der Abstimmungskampagne für die Wehrvorlage hatte man meinen Antrag benutzt, um für diese Propaganda zu machen. Ich möchte nun schon bitten, das jetzt nicht wieder zu vergessen, nachdem die Wehrvorlage angenommen ist.

Ich bitte Sie also dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

**Morgenthaler.** Es ist mir tatsächlich schon recht unsympathisch, dass man nun diesem Huhn noch weitere Federn ausrupfen und ihm nochmals 100,000 Franken abzapfen will. Es wäre vielleicht schon besser gewesen, diese Vorlage schon nach der ersten Lesung endgültig anzunehmen und vor das Volk zu bringen.

Art. 20 will für die in Frage stehenden Zwecke einen Betrag ausscheiden. Damit bin ich an und für sich einverstanden. Aus meiner Praxis bei der Bürgschaftsgenossenschaft weiss ich, dass es viele solche Grenzfälle gibt. Und wenn wir im Prinzip für diese Zwecke etwas ausscheiden wollen, dann dürfen wir wohl schon auf 150,000 Fr. gehen. Der Herr Finanzdirektor sagt, dass sei für die Betreffenden ein kleiner Betrag, für den Staat dagegen mache es viel aus. Wenn man aber in die einzelnen Gewerbebetriebe einen Einblick hat, so weiss man, dass man da schon mit 1000 oder 2000 Fr. würdigen Leuten hinüberhelfen kann. Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes prüft jenseit mit grosser Peinlichkeit die einzelnen Fälle und hilft nur Würdigen. Aber trotzdem fällt sie hin und wieder herein. Nun hat aber die Bürgschaftsgenossenschaft keine Mittel, um sich an Sanierungen zu beteiligen; sie hat nur ein Stammkapital und einen Fonds der Regierung. Diese beiden Summen müssen ihr den Rücken decken, um als Bürge Gewicht zu haben. Geld geben dagegen kann sie nicht. Mit 150,000 Fr. könnte man doch jedes Jahr einem Dutzend oder mehr helfen, damit sie durchhalten können. Ich glaube, es ist doch der Mühe wert, dass man über das spricht.

Wenn man nun etwas ausscheidet, sollte man dann getrennt 100,000 und 50,000 Fr. ausscheiden und nicht zusammenfassend eine Gesamtsumme von 150,000 Fr., und genau sagen, wer diese Beträge erhält.

Ich bin auch der Ansicht, dass durch die Lösung nach Antrag Gfeller, wie es schon erwähnt worden ist, dem Gesetze von Seiten der Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber Opposition erwachsen würde.

Der Antrag Gfeller würde auch Ungleichheiten mit sich bringen, weil die privaten Hilfsorganisationen nicht überall gleich sind. An vielen Orten sind diese an andern jene und wieder an andern gar keine Organisationen vorhanden. Ferner wären neue Organe notwendig.

Ich möchte Ihnen also beantragen, den Kommissionsantrag dahin zu ergänzen, dass man sagt, wer diese 100,000 Fr. erhält und wer die 50,000 Fr. All die schönen Gedanken von Herrn Gfeller in bezug auf die private Hilfe können ja trotzdem verwirklicht werden.

Ich möchte Ihnen also folgende Fassung beantragen:

«Ausserdem sind aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln jährlich auszuscheiden und zu überweisen:

100,000 Fr. an die bernische Bauernhilfskasse zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und Verdienstausfall bedrängten Existenzen, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann;

50,000 Fr. an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes zur Stützung der kleingewerblichen Betriebe.»

Man darf diesen Organisationen das wohl anvertrauen. Es wird da kein Gesuch durchgelassen ohne gründliche Prüfung nach allen Seiten.

Auf diese Weise könnten wir es vermeiden, eine neue Organisation zu schaffen. So hätten wir eine klare Situation und der Zweck würde am ehesten erreicht.

**v. Steiger.** Ich glaube, wir sollten die Bedeutung des Unterschiedes dieser beiden Anträge nicht überstreichen.

Ich möchte vorausschicken, dass unsere gesamte Fraktion und ich glaube auch der Rat Herrn Bigler sicherlich das geistige Eigentum an dieser Idee lässt. Es ist auch selbstverständlich, dass an der Güte dieser Idee nicht gezweifelt wird. Ferner ist sicher, dass die Kommission mit ihrem Antrag im grossen und ganzen das richtige getroffen hat. Die Definition von Herrn Grimm ist durchaus zutreffend, wonach man jenen Leuten helfen will, die weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherungskasse erfasst werden. Er hat mit seiner grossen Gabe der Intuition auch die Interpretation unserer Fraktion erfasst. Die Interpretation des Antrages Gfeller dagegen hat er doch nicht erfasst. Wenn wir der Ansicht sind, die Idee von Herrn Gfeller bedeute eine Verbesserung des Kommissionsantrages, so deshalb, weil wir glauben, dass lokale Organisationen derartige Fälle viel besser auf ihre Würdigkeit und Zweckmässigkeit zu untersuchen in der Lage sind als eine durch den Kanton erst noch zu schaffende Institution. Das hat bei uns den Ausschlag gegeben. Wir glaubten, der Antrag Gfeller bedeute eine Verbesserung des Kommissionsantrages. Vor allem ist es uns fern ge-

legen, die Hilfe nicht zu bringen, die Herr Bigler bringen will. Der Rat möge in aller Ruhe zwischen den beiden Anträgen entscheiden. Wir wollen da keine unnötige Schlacht schlagen.

**Flück.** Herr v. Steiger hat zum Teil schon gesagt, was ich sagen wollte. Immerhin möchte ich noch eine weitere Frage aufwerfen, nämlich die, ob es zweckmässig sei, den Antrag des Regierungsrates oder den der Kommission gutzuheissen. Ich möchte doch auch die Frage aufwerfen: Welches ist die finanzielle Tragweite beim Antrage des Regierungsrates und beim Antrage der Kommission? Wir wollen mit dem Kommissionsantrag unbedingt einer gewissen Schicht von Bürgern helfen, denen sonst durch die Spendkasse oder gar durch die Armenkasse geholfen werden müsste. Da frage ich mich nun, was für den Kanton in bezug auf die finanzielle Belastung richtiger erscheint.

Wenn wir eine Krisenhilfe vorsehen, erhalten wir aller Voraussicht nach vom Bunde einen Teil der verausgabten Summe zurückerstattet. Das ist aber nicht der Fall, wenn wir diese Leute durch die Spendkasse unterstützen. So glaube ich, ist es für den Staat doch weit vorteilhafter, wenn er die Hilfe als Krisenhilfe gewährt. Auch für die Gemeinden ist das von Bedeutung. Wenn durch die Spendkasse geholfen wird, müssen die Gemeinden 60% der Ausgabe selbst tragen. Auf Grund dieser Ueberlegungen halte ich dafür, dass es zweckmässiger ist, dem Antrage der Kommission oder eventuell auch dem von Herrn Gfeller zuzustimmen.

Vielleicht wird sich der Herr Regierungsrat noch über die finanzielle Auswirkung des Regierungsantrages und des Kommissions- resp. Gfellerschen Antrages äussern.

**Buri.** Ich glaube, diese Sache ist eigentlich im Hauptpunkte nicht bestritten und man ist sich grundsätzlich einig. Es handelt sich wohl nur noch darum, ob man dem Antrage der Kommission oder dem von Herrn Gfeller zustimmen wolle. Ich bin auch der Ansicht des Herrn v. Steiger, wonach es besser wäre, wenn die Gemeinden bei der Sanierung mithelfen. Aber wir dürfen auf der andern Seite auch nicht vergessen, dass gerade bei solchen Sanierungsfragen eine gewisse Missgunst meist mit im Spiele ist. Man glaubte in solchen Fällen oft, es müsse diesem oder jenem speziell geholfen werden. Das ist aber eigentlich nicht der Gedanke, der der Sanierung zugrunde liegt. Man will in erster Linie den Kindern, der Familie das Heim erhalten. Wenn nun der Gemeinderat Stellung beziehen muss, dann wird es eben oft heissen, ja, der hat sich noch vor einem oder vor zwei Jahren dies und das geleistet und jetzt sollte ihm noch von der Gemeinde aus geholfen werden; das machen wir nicht. Mir ist aus diesen Ueberlegungen heraus der Antrag Bigler sympathischer.

**Grünenwald.** Ich musste mich über verschiedene Dinge, die heute gesagt worden sind, sehr wundern. Als Sachwalter der Bauernhilfskasse möchte ich doch erwähnen, dass die Bauernhilfskasse auch in solchen Fällen geholfen hat, wie sie heute zur Diskussion stehen. Gerade in solchen Fällen wurden oft die höchsten Beträge gewährt.

Auch in bezug auf die Bedingung der Gemeindehilfe möchte ich erwähnen, dass die Bauernhilfskasse die Gemeinde — ich habe selbst verschiedene derartige Fälle erledigt — oft ersucht, sie solle auch etwas mithelfen. Ich bin bis jetzt von den Gemeinden noch in kleinem Falle abgewiesen worden. Aber ich möchte nun nicht, dass das Gesetz wird, wie es der Antrag Gfeller vorsieht. Ich war nicht an der betreffenden Fraktionssitzung, sonst hätte ich gegen diesen Antrag Opposition erhoben. Gerade in unserer schwer bedrängten Gemeinde von 1100 Einwohnern habe ich gegenwärtig 45 Sanierungsfälle zu erledigen. Vergessen Sie nicht, dass diese Leute meistens ein zinsfreies Darlehen erhalten. Davon muss aber auch die Gemeinde  $\frac{1}{4}$  übernehmen. Das belastet natürlich die Gemeinden in diesen armen Gebieten schwer. Andere gemeinnützige Institutionen gibt es bei uns zum Beispiel keine. Man kann ja vielleicht die bestehenden kleinen Kassen als gemeinnützige Institutionen auffassen. Ich bin sonst als Bankenfeind verschrien. Trotzdem muss ich aber doch hervorheben, dass gerade unsere Kassen hervorragendes geleistet haben. So wurde z. B. in einem mir bekannten Falle bei einer Darlehenssumme vom Zins ohne weiteres ein Betrag von 100 Fr. abgestrichen.

Auf Grund dieser Ueberlegungen möchte ich dem Antrage der Kommission zustimmen. Die Gemeinden und die Bauernhilfskassen werden auch bei der Lösung des Kommissionsantrages im richtigen Sinne mithelfen. Gerade die Bauernhilfskasse hat meine Erwartungen weit übertroffen. Das möchte ich einmal anerkennen. Ich habe keine Zeit, das in die Zeitungen zu schreiben, denn ich brauche alle meine Zeit, um solchen bedrängten Leuten zu helfen.

Ich bitte Sie also, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

**Grimm.** Zunächst möchte ich vorausschicken, dass ich mich mit dem Antrage von Herrn Morgenthaler einverstanden erklären kann. Das schafft von vornherein eine klare Situation. In bezug auf die Differenz zwischen dem Antrage der Kommission und jenem von Herrn Gfeller muss ich noch einmal darauf hinweisen, dass ein ganz wesentlicher Unterschied besteht. Erstens wird im Antrage Gfeller einmal gesprochen von einer zusätzlichen Krisenhilfe. Und da gehen die Meinungen der Rechtsgelehrten auseinander. Bezieht sich diese zusätzliche Krisenhilfe auf die in Alinea 1 genannte Million oder auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe. Auf alle Fälle ist dieser Handel nicht klar. Wir wollen nicht eine zusätzliche Krisenhilfe, sondern wir wollen jene Fälle treffen, die im Kommissionsantrag ausdrücklich vorgesehen und umschrieben sind. Der Antrag Gfeller ist also auch in diesem Punkte mangelhaft. Er trifft nicht die Arbeitslosen, sondern er geht nur auf die Unterstützung von Gewerbe und Landwirtschaft aus. Gerade der Fall jener Leute, die weder als Landwirte noch als Arbeiter betrachtet werden, wird vom Antrage Gfeller nicht erfasst. Es wäre ungerecht, wenn man für diese Fälle, die sich aus der Praxis entwickelt haben, nicht Mittel bereitstellen wollte. Die beiden zur Diskussion stehenden Anträge sind also wesentlich verschieden; sie haben nicht den gleichen Sinn, es sei denn, der Antrag Gfeller würde umredigiert, und das empfehle ich nicht zu tun,

denn dann können Sie gerade dem Kommissionsantrage zustimmen.

**Gfeller.** Ich bin erstaunt über die Opposition, die meinem Antrage erwachsen ist, besonders von der Linken. Ich wollte tatsächlich den Gedanken des Kommissionsantrages nicht bekämpfen, sondern nur einen Zusatz anbringen.

Herr Bigler hat gesagt, ich hätte mich geändert, denn ich habe bei der Abstimmung in der letzten Session nicht zugestimmt. Demgegenüber möchte ich feststellen, dass ich in jenem Augenblick gar nicht anwesend war.

Des weiteren hat Herr Bigler darauf hingewiesen, dass von den Gesuchern der Bauernhilfskasse 23 % zu diesen Leuten gehören, von denen wir jetzt sprechen. Darunter sind aber noch viele, die Arbeitslosenunterstützung bezogen haben. Im übrigen gebe ich zu, dass mein Antrag etwas Neues bringt. Es ist eine ganz neue Idee, die neue Mittel mobil machen will. Ich habe denn auch damit gerechnet, dass dieses Neue nicht sofort Anklang finden werde.

Wenn man meinen Antrag nicht annehmen will, so möchte ich den Herrn Finanzdirektor bitten, diese Idee im Dekret zu berücksichtigen, das dem Grossen Rat in dieser Sache zur gegebenen Zeit vorgelegt werden wird.

Es ist nicht richtig, wenn behauptet worden ist, die in Frage stehenden Leute würden nach meinem Antrage nicht erfasst.

Nachdem nun die neue Fassung nach dem Antrage Morgenthaler vorliegt, kann ich meinen Antrag zurückziehen unter der Voraussetzung, dass im Dekret die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass diese Hilfe so fliesst, damit sie einen möglichst grossen Nutzeffekt erzielt. Ich bedaure es aber ausserordentlich, dass man nicht schon durch einen Fingerzeig im Gesetz die Tendenz zum Ausdruck bringt, diejenigen Mittel mobil zu machen, die man mobil machen könnte, wie ich es in der Begründung meines Antrages dargelegt habe. Praktische Beweise dafür, dass man das könnte, liegen vor.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nur eine einzige Antwort schuldig, nämlich auf die Anfrage von Herrn Grossrat Flück, welcher wissen möchte, ob wir nicht eine Subvention vom Bund erhalten, wenn wir für diese besondere Krisenhilfe 150,000 Fr. gewähren. Ich halte das für ausgeschlossen. Es handelt sich eben hier nicht um Arbeitslose, die einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören, auch nicht um solche, die von der Bauernhilfskasse erfasst werden. Es wird nun allerdings gesagt, die Krisenhilfe werde doch vom Bunde subventioniert. Es handelt sich aber hier um Leute, die auch die Krisenhilfe nicht erhalten können. Diese wird ja nur jenen gewährt, die vorher einer Arbeitslosenversicherungskasse angehört haben und nun ausgesteuert sind. Ich sehe also keine Möglichkeit, da noch die Eidgenossenschaft für eine Subvention anzuspannen.

In den Streit betreffend die Inanspruchnahme der Gemeinden will ich mich nicht einmischen. Das ist ja jetzt durch den Rückzug des Antrages Gfeller erledigt. Man kann dann ja bei der Behandlung des bezüglichen Dekretes darauf zurückkommen.

**Matter**, Präsident der Kommission. Nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern kann ich dem Antrage Morgenthaler zustimmen. Das scheint uns tatsächlich eine klarere Redaktion zu sein. Aber in diesem Falle müsste der erste Kommissionsantrag gestrichen werden.

**Präsident**. Wir haben nun nur noch zwei Anträge, jenen der Regierung und den von Herrn Morgenthaler.

**Bigler**. Es wird Ihnen vielleicht noch in Erinnerung sein, dass ich sagte, dieser Betrag sollte der Bauernhilfskasse zur Verfügung gestellt werden. Das ist genau der gleiche Gedanke, der im Antrage von Herrn Morgenthaler zum Ausdruck kommt. Der gewollte Zweck wird also erreicht. Ich mache also dem Antrage Morgenthaler keine Opposition.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Morgenthaler . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

##### II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 20. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf 1,000,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

Ausserdem sind aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln jährlich auszuscheiden und zu überweisen:

100,000 Fr. an die bernische Bauernhilfskasse zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und Verdienstausfall bedrängten Existenz, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann;  
50,000 Fr. an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes zur Stützung der kleingewerblichen Betriebe.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschriften auf.

#### Art. 21.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 21. Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Artikel 14) und die in Art. 24—28 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens 1,500,000 Fr. jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

#### Art. 22.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 22. Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Artikel 24—27) auf die Ausgaben gemäss Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 20 dahin; desgleichen die aus Art. 21, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültigkeit bleibt.

#### Art. 23.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 23. Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

#### D e k r e t

betreffend

##### die Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Dürrenmatt**, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es soll nach diesem Dekret ein Teil der Kirchgemeinde Trub losgetrennt und der Kirchgemeinde Trubschachen zugefügt werden. Diese Neuregelung entspricht dem, was schon seit vielen Jahren den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend gerechtfertigt gewesen wäre. Es handelt sich um das Gebiet der Einwohnergemeinde Trub links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg

und Mittler-Risisegg. Die in diesem Bezirk wohnen Leute wohnen schon seit Jahrzehnten dort und machen ihre kirchlichen Besorgungen in Trubschachen; sie müssten nämlich sonst bei der Kirchgemeinde Trubschachen vorbeilaufen, um in ihre Kirche zu gelangen.

Der Kirchgemeindepräsident von Trubschachen, Herr Fr. Anliker, Lehrer, hat in einer sehr interessanten Abhandlung «Werden und Wachsen der Kirchgemeinde Trubschachen» diese Verhältnisse geschildert. Demnach soll schon im 18. Jahrhundert der Bernische Landvogt den Herren von Bern geschrieben haben: «Der innere Lauperswilviertel ist ein sonderbares Creatum, dem vielleicht in Dero Landen kein gleiches, noch ähnliches zu finden ist.» Der innere Lauperswilviertel ist das, was man heute unter Einwohnergemeinde Trubschachen versteht.

An den Verhältnissen der Einwohnergemeinde soll das nichts ändern. Das ist dann schon viel komplizierter. Es spielen da alle möglichen Fragen hinein.

Die beiden Kirchgemeinden Trub und Trubschachen haben sich nach langwierigen Verhandlungen auf die vorgeschlagene Lösung geeinigt. Sie sind denn auch darüber einig geworden, dass die Kirchgemeinde Trubschachen einen jährlichen Beitrag von 400 Fr. an die Pastoration des abgetrennten Bezirkes bezahlt. Das soll einmal für 10 Jahre gelten. Das ist der wesentliche Inhalt des im Dekretsentwurf genannten Vertrages. Dieser Vertrag soll also durch dieses Dekret bestätigt werden. Die Reglemente sind ferner neu zu ordnen. Der Regierungsrat soll dazu die Genehmigung erteilen. Die beiden Gemeinden wünschen, dass der Grosse Rat möglichst bald diesem Dekrete zustimme, damit sie die dadurch notwendigen Arbeiten rechtzeitig beginnen und namentlich noch zeitig genug die Reglemente ändern und die Gemeinderechnung auf Grund der neuen Verhältnisse abschliessen können.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Dekretes.

**Moser** (Langnau), Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors nichts mehr beizufügen und schliesse mich seinem Antrag an.

**Zürcher** (Langnau). Wie der Herr Regierungsrat und der Herr Kommissionspräsident ausgeführt haben, handelt es sich da um eine ziemlich langdägige Geschichte. Wir ersehen aus den Akten, dass sich diese beiden Gemeinden ordentlich lange gestritten haben, bis eine Einigung gelang. Es ist immerhin sehr erfreulich, dass sie nun doch erzielt werden konnte. Der Staat wird finanziell nicht belastet. Ich beantrage Zustimmung.

**Baumgartner** (Trub). Es hat sehr viel Arbeit gebraucht, hier eine Einigung zu erzielen. Man wird sich vielleicht fragen, warum man nicht auch die Grenzen der politischen Gemeinden geordnet habe. Das ist aber zu schwierig und einstweilen nicht möglich. Ich persönlich bin aber davon überzeugt, dass auch das kommen muss. Ich möchte bei dieser Gelegenheit der Kirchendirektion für die Vermittlungsarbeit danken. Ich bitte den Rat, zuzustimmen.

**Dürrenmatt**, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Abstimmung in globo. (Zustimmung.)

Angenommen.

### Beschluss:

#### Dekret betreffend

die Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeinde Trub umfasst die Einwohnergemeinde Trub, mit Ausnahme des in § 2 näher bezeichneten Gebietes, welches von der Kirchgemeinde Trub losgetrennt und mit der Kirchgemeinde Trubschachen vereinigt wird.

§ 2. Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst die Einwohnergemeinde Trubschachen und von der Einwohnergemeinde Trub das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg und Mittler-Risisegg.

§ 3. Der zwischen den Kirchgemeinden Trub und Trubschachen abgeschlossene Vertrag vom 22./26. November 1934 dient als Grundlage für die in den §§ 1 und 2 festgelegte Umschreibung der beiden Kirchgemeinden.

Die Reglemente der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen sind entsprechend zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

## Gesetz über

### die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite ... hievor.)

### III. Beschaffung der Mittel.

#### Art. 24.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 24 finden Sie zunächst einen gemeinsamen Antrag der Regierungsrates und

der Kommission in Anlehnung an den Antrag von Herrn Roth in der ersten Lesung, wonach die Finanzdirektion, wenn eine Notlage beim betreffenden Steuerpflichtigen vorhanden ist oder wenn die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen bedeutet, Nachlass für die kantonale Krisenabgabe gewähren kann.

Des weiteren findet sich bei Art. 24 noch eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission wegen der Verwendung der Krisenabgabe. Bei der ersten Lesung hat der Grosse Rat mehrheitlich beschlossen, den ganzen Ertrag dieser 50% der Staatskasse zuzuweisen. In der grossrätslichen Kommission ist dann ein Wiedererwägungsantrag gestellt worden, der angenommen wurde. Nachher hat die grossrätsliche Kommission beschlossen, nicht wie nach Beschluss der ersten Lesung 25%, sondern 20% vom Ertrage der Krisenabgabe abzuspalten und in einen Fonds zur Unterstützung schwer belasteter Krisengemeinden zu legen. Wir haben jetzt also wieder die gleiche Situation wie bei der ersten Lesung.

Der Regierungsrat ist auch jetzt noch der Meinung, der Ertrag der Krisenabgabe sollte der Staatskasse ungeschmälert zukommen, das umso mehr, als Sie vorhin — mit grosser Mehrheit — 150,000 Fr. Neuausgaben beschlossen haben. Das belastet natürlich diese 50% auch. Es sind aber auch noch andere Erwägungen, die uns veranlassen, am Antrage des Regierungsrates festzuhalten. Man will einen Teil des Ertrages der Krisenabgabe den schwer belasteten Krisengemeinden zur Verfügung stellen, damit sie besser atmen können. Wenn man aber dem Staat wegnimmt, so kann er umso weniger atmen, und das trifft dann schliesslich auch die Gemeinden. Der Staat hat im übrigen in den letzten Jahren für die krisenbelasteten Gemeinden ungeheuer viel geleistet. Ich möchte da an folgende Beschlüsse des Grossen Rates erinnern: Wir haben einmal den Beschluss, gegenüber der Kantonalbank eine Garantie von einer Million Franken zu übernehmen, weil damals die Kreditkasse noch nicht bestanden hatte. Und vor kaum einem Jahr hat der Grosse Rat einen zweiten derartigen Beschluss gefasst, wonach der Staat auch wieder für eine Million Franken Bürgschaft leisten musste für die Vorschüsse, welche die Kantonalbank den jurassischen Krisengemeinden gewährte. Wenn dann diese jurassischen Gemeinden nicht bezahlen können, dann wird eben der Staat diese 2 Millionen Franken bezahlen und dafür ein Anleihen aufnehmen müssen. Des weiteren haben wir die Bern. Kreditkasse ins Leben gerufen. Sie kann nach dem Gesetz von 1924 bis 30 Millionen Franken Anleihen aufnehmen. Es sind bis jetzt 4 Millionen Franken aufgenommen worden, die nachher postwendend den jurassischen Gemeinden zur Verfügung gestellt worden sind. Hier ist die Bürgschaft des Staates gesetzlich festgelegt. Es braucht also da nicht einmal mehr einen Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates. Wieviel da nebst diesen 4 Millionen Franken noch notwendig sein werden, wissen wir nicht. Da stecken ungeheure Risiken. Wir haben es deshalb als notwendig erachtet, dass man Reserven anlegt und Rückstellungen vornimmt. In Art. 21 dieser Vorlage ist denn auch vorgeschrieben, dass solche Reserven angelegt werden müssen. Wir tun also schon auf diesem Wege etwas für die ju-

rassischen Gemeinden, und zwar sehr viel. Wenn Sie nun diese 20% beschliessen, dann werden Sie eben die Bernische Kreditkasse zu einer grösseren Restriktion veranlassen. Sie wird vorsichtiger werden müssen. Denn sie hat ja keine Möglichkeit mehr, Reserven anzulegen. Sie müsste die Reserven von dritter Seite erhalten. Es ist deshalb dringend notwendig, hier die Möglichkeit der Stärkung der Kreditkasse durch Zuweisungen aus dem Ertrag der Krisenabgabe zu schaffen. Es wird gesagt, man müsse den jurassischen Gemeinden helfen. Ja, wir helfen ihnen ja gerade dadurch, dass wir die Kreditkasse nähren. Wir helfen ihnen ja gerade durch dieses Gesetz, indem wir die Möglichkeit schaffen, an die Arbeitslöhne von Arbeitslosen besondere Beiträge zu gewähren. Es geht in die Millionen, was da der Staat schon geleistet hat. Falls dieses Gesetz nicht angenommen wird, werden wir das in Zukunft nicht mehr machen können. Wir haben erst kürzlich einen Vortrag, bei welchem es sich um 900,000 Fr. handelt, zurückgelegt. Wenn man die Staatsfinanzen nicht stärkt, werden wir den jurassischen Gemeinden nicht mehr in dieser Weise helfen können.

Das sind die Ueberlegungen, welche den Regierungsrat zu seiner Stellungnahme veranlasst haben.

**Matter**, Präsident der Kommission. Ich muss zuerst Auskunft darüber geben, wieso man wieder auf diese Frage zurückgekommen ist. Bei der Abstimmung in der letzten Session kam eine ganz geringe Mehrheit zustande. Die jurassischen Vertreter kamen nachher zu mir und beklagten sich darüber, dass sie an der Abstimmung nicht anwesend sein konnten, weil sie in jenem Moment unter sich eine Abmachung zu treffen hatten. Bei der erneuten Beratung in der Kommission ist dann der Antrag, auf diesen Antrag zurückzukommen, allerdings nur mit einem Mehr von 6 : 4 Stimmen bei 7 Enthaltungen — Herr Bühler und Herr Gnägi waren nicht da — angenommen worden; Der Antrag selbst aber ist fast einstimmig gutgeheissen worden.

Meinen persönlichen Standpunkt habe ich in der letzten Session dargetan. Ich bin auch heute nach wie vor der Auffassung, man könne das, was wir da vorschlagen, verantworten. Man kommt mit dem Schlagwort, man müsse zuerst den Staat finanzieren und gesunden lassen. Finanzgesunde Gemeinden sind für den Staat ebenso notwendig. Im übrigen ist Herr Grimm als Referent zu diesem Kommissionsantrag bezeichnet worden. Ich wollte nur darauf hinweisen, wieso wir auf diese Position zurückgekommen sind.

**Grimm**, Berichterstatter der Kommission. Der Ursprung dieses Antrages geht eigentlich auf die Ueberlegung zurück, dass man erstens die Gemeinden am Ertrage der Krisenabgabe beteiligen sollte und zweitens, dass man durch eine solche Beteiligung für das Gesetz in den Gemeinden einen günstigeren Boden schaffen würde. In der Kommission ist bei der ersten Lesung erklärt worden, das gehe zu weit, man könne dem Staat diese Mittel nicht entziehen, indem man den Gemeinden ganz allgemein eine bestimmte Quote gewähre, man wolle sich beschränken auf die schwer belasteten Krisengemeinden. Nun ist es richtig, dass in der letzten Session dieser Antrag vom Grossen Rat abgelehnt

worden ist. Aber in jenem Moment hatte der Grossen Rat noch keine Kenntnis davon, dass der effektive Ertrag der eidgenössischen Krisenabgabe ein viel höherer sein wird als es der Vortrag des Regierungsrates in Aussicht stellte. Die Regierung hatte in jenem Moment den Ueberblick noch nicht. Nun liegen aber die bezüglichen Zahlen vor. Auf Grund der Steuereingänge könnten wir nachweisen, dass die Verhältnisse heute etwas andere sind als man damals annahm. Die Kantonale Finanzdirektion rechnete damals mit einer eidgenössischen Krisenabgabe von 10 Millionen Franken. Tatsächlich betragen die Steuereingänge rund 12 Millionen Franken, also 2 Millionen Franken mehr als man angenommen hatte. Der Kanton erhält davon 40 %, also 800,000 Fr. mehr als man annahm (4,8 Millionen Franken statt 4 Millionen Franken). Nach der damaligen Schätzung nahm man deshalb an, dass die kantonale Krisenabgabe 5 Millionen Franken ergeben werde, d. h. per Jahr 2,5 Millionen Franken. Nun werden es aber 3 Millionen sein. Also einerseits 800,000 Fr. mehr aus der eidgenössischen Krisenabgabe und 500,000 Fr. mehr aus dem kantonalen Zuschlag.

Wir hatten nun zuerst in der Kommission beantragt, 25 % auszuscheiden. Das hätte für die krisenbelasteten Gemeinden 625,000 Fr. ergeben. Gestützt auf die neue Lage ist man dann auf 20 % heruntergegangen. Das macht nach der neuen Rechnung rund 600,000 Fr. Trotz diesem Beschluss verbleiben dem Kanton noch 2,4 Millionen Franken, also nur 100,000 Fr. weniger als der Regierungsrat in seinem Vorschlag angenommen hatte (ohne etwas für diese Gemeinden auszuscheiden). Aber auf der andern Seite erhält der Kanton aus der eidgenössischen Krisenabgabe 800,000 Fr., so dass sich die Rechnung für den Kanton auf diesem Titel immer noch, trotz dieser 20 %, um 700,000 Fr. besser stellt als ursprünglich vom Regierungsrat vorgesehen war. Unter diesen Umständen verstehe ich es nicht recht, wieso sich die Regierung dem Kommissionsantrage widersetzt.

Ich möchte nun noch anhand von ein paar Zahlen zeigen, wie die Verhältnisse in den krisenbelasteten Gemeinden liegen. Ich habe mich über die Lage und die Verhältnisse der jurassischen Gemeinden hinsichtlich der Steuererträgnisse, der Verschuldung und der Arbeitslosenzahl erkundigt.

#### Gemeindeanleihen.

	Jahr	Fr.	Jahr	Fr.
Tramelan-dessus	1927	1,096,000	1934	1,808,000
Sonvilier	1930	417,000	1934	834,000
Villeret	1930	153,000	1934	680,000
Renan	1928	327,000	1934	733,000
Tavannes	1928	1,041,000	1934	1,883,000
(Schulden total)				
Sonceboz-Sombeval	1927	4,257	1934	177,000
Courtelary	1930	338,000	1934	637,000
St. Imier	1930	2,655,000	1934	4,683,000
(Schulden)				
Reinvermögen		+ 40,000		- 1,876,000
Biel	1928	20,000,000	1934	36,000,000

Es ist also eine ungeheure Verschuldung jurassischer Gemeinden festzustellen und man fragt sich nur, wie diese Gemeinden überhaupt je in der Lage sein werden, bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung diese Schulden abzutragen. Diese Ge-

meinden werden trotz Erhöhung der Steuersätze nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft diese Schulden abzuzahlen und gleichzeitig den laufenden Bedürfnissen zu genügen.

Und wie steht es mit den Steuererträgen?

#### Steuerertrag.

Tramelan-dessus	1928	173,000	1934	145,000
Sonvilier	1930	73,000	1934	59,000
Villeret	1930	72,000	1934	47,000
Tramelan-dessous	1928	267,000	1934	186,000
Renan	1931	37,900	1934	31,300
Tavannes	1928	183,000	1934	192,000

Wir haben also auf der einen Seite sinkende Steuererträgnisse, auf der andern Seite eine ungeheure Zunahme der Gemeindeschulden und gleichzeitig eine dauernde Arbeitslosigkeit, die, wenn man den 25. Februar als Stichtag annimmt, folgendes Bild ergibt:

#### Arbeitslosigkeit im Amtsbezirk Courtelary.

Stimm- berechtigte	Ganz- und Teil- arbeitslose		Ganz- arbeitslose		
	im ganzen	in %	im ganzen	in %	
Corgémont	357	191	54	134	38
Cormoret	200	81	41	61	31
Cortébert	232	131	56	70	30
Courtelary	304	134	44	110	36
Péry	341	113	33	105	31
Renan	309	157	51	127	41
St. Imier	1796	657	37	498	28
Sonceboz	355	198	56	160	45
Sonvilier	386	220	57	131	34
Tramelan-dessous	398	235	59	153	38
Tramelan-dessus	1068	716	67	485	45
Villeret	365	266	73	166	45
Total	6893	3190	44	2268	33

Nur in der Gemeinde Biel ist das Verhältnis etwas besser. Dort wird man damit rechnen können, dass «nur» 30 % der Stimmberchtigten arbeitslos sind.

Diese Verhältnisse zeigen, wie es im Jura steht, und wie notwendig es ist, dass man die Gemeinden nicht immer und immer wieder auf den Anleihensweg verweist, wobei man doch die Ueberzeugung hat, dass letzten Endes doch wieder der Staat als Garant hängen bleiben wird, wenn die Gemeinden bei der Kreditkasse neue Schulden machen müssen. Ich glaube doch, man sollte die Gemeinden vielmehr durch direkte Zuwendungen ermuntern, damit sie ihrer laufenden Aufgaben in bescheidenem Umfange gerecht werden können. Das ist der Grund, warum man in der Kommission auf diesen Antrag zurückgekommen ist. Man sagte sich, es wäre unverständlich, wenn man angesichts dieser Lage und des Umstandes, dass der Kanton aus dem Titel Krisenabgabe trotz Annahme dieses Antrages 700,000 Franken mehr einnimmt als der Regierungsrat bei der ersten Lesung selbst projektierte, dieser Ausscheidung nicht zustimmen würde.

Es handelt sich im übrigen nicht nur um den Jura. Auch im Oberland gibt es Gemeinden, die recht böse daran sind.

Nun ist beim Antrage der Kommission offenbar etwas vergessen worden. In der ersten Lesung war vorgesehen, dass ein Dekret des Grossen Rates die Ausführung regeln solle. Der Antrag wäre in diesem

Sinne zu ergänzen (ähnlich wie in Art. 20). Wie man das dann im Detail regeln will, dass soll im Dekret bestimmt werden. Persönlich könnte ich mich einer Fassung anschliessen, die statt 20% sagen würde 600,000 Fr. Dann weiss die Oeffentlichkeit: es handelt sich um so und so viel und sie stellt sich nicht vielleicht einen Millionenbetrag vor. Es ist mir also gleich, ob man sagen will 20% oder 600,000 Fr. Das soll aber dann nicht den Sinn haben, dass dieser Betrag den Gemeinden dann einfach als Kapitalvorschuss gewährt würde, sondern er müsste von der Kreditkasse gesondert verwaltet und nur für Unterstützungszecke verwendet werden. Es ist mir jedoch gleich, in welcher Form die Unterstützung erfolgt. Aber es muss eine saubere und klare Trennung stattfinden zwischen den gewöhnlichen Geschäften der Kreditkasse und jenen auf Grund des nach dieser Bestimmung auszuscheidenden Betrages. Es muss sich also um einen Unterstützungsbeitrag handeln.

Das ist nun noch die einzige Differenz, die zwischen dem Regierungsrat und der Kommission besteht. In allen andern Punkten ist es gelungen, eine Einigung zu erzielen. Dieser Artikel kann unter Umständen zum Schicksalsartikel des Gesetzes werden. Ich weiss, wie im Jura hinten die Stimmung ist, und auch in den Krisengemeinden des deutschen Teils. Wenn wir nun trotz des zweimaligen Beschlusses der Kommission diese Ausscheidung nicht beschliessen, dann können Sie sich die Einstellung gegenüber diesem Gesetz ungefähr vorstellen. Der Antrag der Kommission bedeutet nicht nur eine materielle Hilfe, sondern er ist auch eine referendumspolitische Vorsichtsmassregel. Das ist nicht ganz unwesentlich. Ich habe für unsere Partei erklärt, dass, sie wenn die vorgeschlagene Lösung zustandekommt, mit aller Energie für die Vorlage eintreten wird, trotzdem das nicht populär ist, weil wir der Ueberzeugung sind, dieses Gesetz sei absolut notwendig, wenn der Staat in seinen finanziellen Grundlagen nicht erschüttert werden soll. Damit man aber das tun kann, muss man auf der andern Seite denen, die am schwersten belastet sind, eine gewisse Hilfe zusichern. Es würde jetzt nicht verstanden werden, wenn man eine Million für die Bauernhilfskasse, 100,000 Fr. für die Sonderhilfe zugunsten der Landwirtschaft, und 50,000 Fr. für das Gewerbe, ausscheiden, den überschuldeten Gemeinwesen, in denen mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten arbeitslos sind, aber nicht das Zukommen lassen wollte, was hier von der Kommission vorgeschlagen wird.

Auf Grund all dieser Ueberlegungen möchte ich Ihnen wärmstens empfehlen, auf den Kommissionsantrag einzutreten und ihn in dieser oder jener Form zum Beschluss zu erheben.

Herr Vizepräsident Ilg übernimmt den Vorsitz.

**v. Steiger.** Unsere Fraktion würde den Kommissionsantrag grundsätzlich ablehnen, weil wir uns sagen, Zersplitterungen sind in dieser schweren Zeit zu verhindern und es sollen alle Mittel so

weit als möglich konzentriert werden. Aber es scheint mir eine Lösung denkbar, bei der wir dem Gedanken der Kommission, der ja sehr viel für sich hat, Rechnung tragen könnten, ohne zu einer Zersplitterung der Mittel zu gelangen. Herr Grimm hat diesen Gedanken in seinem Referat bereits zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte Ihnen demnach folgende Formulierung vorschlagen:

«Vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe sind jährlich 600,000 Fr. der bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwerbelasteter Gemeinden zu überweisen.

Ein Dekret bestimmt die näheren Ausführungsbestimmungen.»

Wir vermeiden es so, dass wir neben der bernischen Kreditkasse, die uns vielleicht gleich wie die Bahnen, noch viele Sorgen bereiten wird, und für die der Staat Bern ja ohnehin haftet, wieder eine neue Institution schaffen. Die Kreditkasse kennt die ganze Geschichte schon einigermassen, auch die Gemeinden usw. Soviel ich weiss ist die Regierung mit diesem Vorschlage einverstanden. Das wäre eine Lösung, die wir auch vom finanztechnischen Standpunkte aus verantworten dürften. Es ist auch besser, wenn wir dem Volke klar und deutlich sagen: Um diese und diese Summe handelt es sich.

Ueber die innere, technische Organisation der Kreditkasse können wir uns hier jetzt nicht aussprechen. Das ist im Gesetz geordnet.

**M. Juillard.** Je tiens à dire, au nom de la fraction libérale jurassienne, que cet article 24 a été parmi nous l'objet de longues délibérations. Après cet examen, nous avons finalement estimé très raisonnable la proposition de la commission qui prévoit un prélèvement de 20% du produit de la contribution cantonale de crise en faveur des communes fortement obérées ensuite de la crise économique. Nous apprécions les grands sacrifices que le Gouvernement a déjà accomplis pour le Jura, nous savons aussi que de sérieuses économies ont été réalisées et nous n'ignorons pas que l'Etat a également ses difficultés financières, mais je vous prie de vous représenter un instant par la pensée combien grandes sont les nôtres. Je ne vais pas entreprendre de brosser un large tableau de notre situation; vous la connaissez, des chiffres ont été énoncés, qui seront peut-être encore dépassés pour 1935. Cependant, je voudrais insister sur les soucis qui accablent les magistrats placés à la tête de nos communes. Ce sont des citoyens qui travaillent de leur mieux pour le bien-être de la région et qui font tout pour éviter une catastrophe, mais les dépenses grossissent sans cesse, il faut tenir les engagements pris, payer les intérêts et les amortissements, tout cela avec des ressources en constant recul; les impôts communaux ne rentrent plus, car le contribuable acquitte l'impôt de crise afin de profiter de la légère bonification qu'il peut obtenir, il paie l'impôt d'Etat parce que l'Etat a des moyens de se faire payer; et la commune vient en dernier lieu, souvent même doit-elle attendre pendant plusieurs années. Ainsi, vous le voyez, la capacité contributive de nos communes, à la suite de l'introduction des impôts de crise, cantonal et fédéral, est malheureusement bien affaiblie.

Aussi, la proposition faite ici par la commission revêt-elle à nos yeux une très grande importance et vous pouvez croire que si, comme je veux l'espérer, elle est adoptée par le Grand Conseil, ce geste sera, dans notre région, apprécié comme il se doit. En revanche, si cette satisfaction ne nous était pas donnée, nous serions obligés de réserver notre attitude lorsqu'il s'agira, d'abord d'approuver l'ensemble du projet, ensuite de recommander la loi aux suffrages des électeurs. Mais nous sommes persuadés que notre voix sera entendue et notre vœu exaucé pour le plus grand bien d'une région qui est actuellement aux prises avec les pires difficultés.

**M. Henry.** Permettez-moi d'exprimer, au nom de la fraction radicale, un simple vœu au sujet de la perception de la contribution cantonale de crise, vœu qu'il n'est d'ailleurs pas nécessaire de traduire dans la loi.

Chez nous, il est coutume qu'à la fin de l'année le propriétaire exige de son locataire le paiement du loyer, puis viennent les notes du médecin, du pharmacien, du dentiste, etc. A la même époque, le contribuable reçoit également les bordereaux des divers impôts: impôt d'Etat, impôt communal, impôt de paroisse, impôt fédéral de crise! Il est, si je puis m'exprimer ainsi, assommé sous l'avalanche des contributions qui lui sont réclamées à ce moment, d'où mécontentement et mauvaise humeur dans le peuple; les fêtes de Noël et du Nouvel-An, si nécessaires au bon esprit de famille, sont attristées par les soucis matériels et on les passe au milieu d'amères critiques contre l'Etat.

J'émet donc le vœu que la perception de la contribution cantonale de crise soit fixée vers le milieu de l'année, éventuellement en juin ou juillet, c'est-à-dire à une époque qui ne soit pas celle de la perception de l'impôt d'Etat; le contribuable pourra alors s'acquitter avec moins de difficulté de ce nouvel impôt.

**Scherz.** Es ist vorhin von einem Vorredner ausgeführt worden, der Staat Bern solle der gute Bürge sein, der diesen Gemeinden helfen müsse. Ich bin der Meinung, wir sollten vor allem dafür sorgen, dass der Staat dieser gute Bürge bleiben kann.

Gestatten Sie mir auch zu fragen, welche Gemeinden eigentlich zu den Krisengemeinden zu zählen sind. Nicht dass ich das nicht wüsste. Aber man kann da verschiedener Ansicht sein. Sicherlich sind es einmal die Gemeinden, die einen Schuldensüberschuss haben, jene, die kein eigenes Vermögen mehr aufweisen, sicherlich aber auch jene, welche, wie das besonders in landwirtschaftlichen Gegenden der Fall ist, die Steuern nicht mehr hereinbringen, in denen schon seit Jahren 4, 5 oder 6% Grundsteuer bezahlt werden mussten. Ich nehme an, die Definition wird in einem Dekret gefunden werden müssen.

Ich bin der Ansicht, dass wir dem Antrag v. Steiger zustimmen sollten, in dem Sinne aber, dass nicht nur Gemeinden, die zurzeit von der Kreditkasse Darlehen haben, unterstützt werden können, sondern auch solche, die anderswo Schulden haben.

Im übrigen dürfen wir doch hervorheben, dass der Staat als guter Bürge in den letzten Jahren

doch schon erkleckliches geleistet hat in dieser Hinsicht, über 20 Millionen Franken, und wir nehmen an, diese Beträge seien doch in dieser oder jener Form den schwerbelasteten Krisengemeinden zugute gekommen.

Wenn wir bedenken, dass der ursprüngliche Entwurf zu diesem Gesetz eine Ersparnis von 6 Millionen Franken vorsah, während es jetzt nur noch 3 Millionen Franken sind, brauchen wir wirklich nicht zu prahlen, der Staat sei jetzt als sehr guter Bürge anzusehen. Vergegenwärtigen wir uns auch, dass auf Schluss dieses Jahres die unausgeglichenen Konti 11 Millionen Franken betragen werden. Das ist eine Schuld des Staates, die das Reinvermögen, welches mit 64 Millionen Franken eingestellt ist, stark dezimieren wird. Ich bin deshalb der Ansicht, dass wir zu unserm Staatsvermögen sehr Sorge tragen müssen.

Ich persönlich möchte also dem Vermittlungsantrage des Herrn v. Steiger zustimmen.

**Grimm.** Ich nehme an, der Antrag v. Steiger sei so zu verstehen, dass erstens nicht nur Gemeinden, die Mitglied der Kreditkasse sind, eventuell von diesen 600,000 Fr. Unterstützung verlangen können — das scheint mir selbstverständlich zu sein —, und zweitens, dass es sich bei dieser Unterstützung nicht nur um einen Kapitalvorschuss handelt, sondern um eine Leistung zulasten des hier vorzusehenden Fonds. Wenn dem so ist, stimme ich meinerseits dem Antrag v. Steiger zu und verzichte auf den Kommissionsantrag.

**Matter,** Präsident der Kommission. Ich habe mit den meisten Mitgliedern der Kommission soeben über den Antrag v. Steiger gesprochen. Herr Grimm hat ihn soeben näher präzisiert. Es sind alle damit einverstanden. Auch ich persönlich stimme zu.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch die Ausführungen von Herrn Grossrat Grimm in einer Richtung korrigieren; ich meine seine Angaben über die Erträgnisse der Krisensteuer. Er hat von 12 Millionen Franken gesprochen. Wir wären froh, wir hätten diese Summe schon in der Staatskasse. Das steht vorläufig noch auf dem Papier. Es sind übrigens nicht nur 12 Millionen Franken, sondern sogar 12,6 Millionen Franken, die wir auf Grund der Steuereinschätzungen zugut hätten. Aber gegen diese Steuereinschätzungen sind zurzeit Rekurse hängig. Und dann müssen diese Steuern auch noch bezahlt werden. Bis jetzt haben wir ja nur die erste Rate bezogen. Allerdings haben viele sofort die ganze Steuer (also für beide Jahre) bezahlt. Es werden aber sicherlich keine 12 Millionen eingehen. Man muss eben unterscheiden zwischen der Steuereinschätzung und dem Steuereingang. 600,000 Fr. bei 20% scheint mir deshalb etwas hoch gegriffen zu sein. Ich habe, soweit es möglich war, mit meinen Kollegen über den Antrag des Herrn v. Steiger gesprochen. Wir wären an und für sich einverstanden, dem Antrag von Herrn Grossrat v. Steiger zuzustimmen. Ich möchte aber nur darauf aufmerksam machen, dass, wenn man diese 600,000 Fr. der Kreditkasse überweist, diese nach dem Gesetz nur jene Gemeinden berücksichtigen kann, welche Mitglied der Kreditkasse sind. Ich sage das, weil Herr

Grimm forderte, es müssten auch andere Gemeinden berücksichtigt werden. Aber eine Gemeinde kann durch einen einfachen Beschluss des Regierungsrates Mitglied werden. Es kostet nichts. Im übrigen glaube ich, dass in bezug auf die Art der Verwendung ein Dekret erlassen werden sollte. Das ist eine so wichtige Sache, dass auch die Direktion der Kreditkasse sagen wird, sie wolle genaue Richtlinien haben. Ich stelle mir vor, dass dieser Fonds hauptsächlich dazu verwendet würde, um Reserven anzulegen und daraus den Gemeinden Darlehen zu einem verbilligten Zinsfuss zu gewähren. Das wollen die Gemeinden in erster Linie. Ich möchte nun in diesem Zusammenhang nur darum bitten, dass jetzt das letzte Alinea von Art. 21 gestrichen wird, sonst könnte man dann noch sagen, neben diesen 600,000 Fr. müsste noch eine weitere Ueberweisung an die Kreditkasse zwecks Reservenbildung stattfinden.

Unter diesen Voraussetzungen ist also der Regierungsrat mit dem Antrag v. Steiger einverstanden.

**Grimm.** Ich glaube, wir müssen da eine ganz klare Situation schaffen. Wenn ich richtig orientiert bin, ist der Beitritt verknüpft mit einer Garantieübernahme durch die Kreditkasse.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soweit sie Schuldner sind.

**Grimm.** Also das Wesentliche ist, dass Gemeinden, die heute noch nicht Mitglied der Kreditkasse sind, auf dem Wege über die Kreditkasse unterstützt werden können und dass sie nach der Erklärung von Herrn Regierungsrat Guggisberg Mitglied der Kreditkasse werden müssten, was aber für die betreffende Gemeinde keine Verpflichtungen involviert.

Gegen die Streichung von Alinea 3 des Art. 21 muss ich opponieren. Das geht den Staat an und nicht die Gemeinden. Das sind Reserven des Staates, um die Risiken der Kreditkasse zu decken. Wenn der Antrag v. Steiger so zu verstehen wäre, dann müsste ich auf den ursprünglichen Antrag der Kommission zurückkommen.

**Präsident.** Art. 21 ist nicht jetzt, sondern bei der Zurückkommensfrage zu behandeln.

**v. Steiger.** Es ist natürlich nach meinem Antrag nicht ausgeschlossen, dass diese Unterstützung, die da vorgesehen wird, auch in der Form von Darlehen mit verbilligtem Zins gewährt wird. Ich bin des weiteren auch damit einverstanden, dass nicht nur die Mitglieder zu Unterstützungen berechtigt sein sollen, die Vorschüsse von der Kreditkasse erhalten haben.

Es wäre vielleicht logischer zu sagen «schwerbelastete Gemeinden» statt «schwerbelastete Krisengemeinden», sonst meint man, es seien bloss die Uhrenindustriegemeinden und eventuell die Gemeinden mit Hotelindustrie gemeint.

Trotz der Bemerkung von Herrn Ilg — er kann mich ja dann nachher zur Ordnung rufen — möchte ich mir erlauben, Ihnen zu empfehlen, den Streichungsantrag des Herrn Finanzdirektors nicht anzunehmen. Wenn wir von vornherein diese Summe

zuweisen, wird man auf Grund des Art. 21 kaum mehr Reserven zuweisen. Wir können diesen Passus vorläufig stehen lassen.

**La Nicca.** Ich gestatte mir, auf etwas aufmerksam machen. Bisher hat man immer von 20% gesprochen und jetzt spricht man von 600,000 Fr., was vielleicht momentan diesen 20% entspricht. Aber es steht nirgends geschrieben, dass bei der nächsten Einschätzung der Ertrag der Krisenabgabe ebenso hoch sein wird. Alle Anzeichen sprechen für das gerade Gegenteil. Wenn man mit diesem Gesetze in erster Linie bezieht, dem Staate möglichst viele Ersparnisse zu ermöglichen, kann man diesem Antrag in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Ich stelle deshalb den Antrag, zu sagen: «... 20%, höchstens 600,000 Fr., ...».

**v. Steiger.** Ich kann mich mit dem Abänderungsantrag von Herrn La Nicca ohne weiteres einverstanden erklären.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ebenfalls einverstanden.

**Grimm.** Ich füge mich der Intelligenz von Herrn La Nicca ebenfalls, obwohl mir die Fassung nach dem Antrag v. Steiger lieber gewesen wäre.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag v. Steiger-La Nicca Einstimmigkeit.

#### B e s c h l u s s :

##### III. B e s c h a f f u n g d e r M i t t e l .

**Art. 24.** Für die Jahre 1935—1938 wird eine kantonale Krisenabgabe bezogen.

Veranlagungs- und Bezugsgrundlage bildet die eidgenössische Krisenabgabe. Krisensteuerpflichtig ist somit, wer von der eidgenössischen Krisenabgabe erfasst wird.

Auf dem Steuerertrag, den der Pflichtige als eidgenössische Krisenabgabe zu entrichten hat, erhebt der Kanton einen Zuschlag von 50%. Dieser Zuschlag gilt auch für Nachsteuern.

Der Bezug erfolgt in zwei Perioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936 und stellt auf die eidgenössische Krisenabgabe für 1934 und 1935 ab, die zweite umfasst die Jahre 1937 und 1938 und hat die eidgenössische Krisenabgabe für 1936 und 1937 zur Grundlage.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten.

In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. In Fällen nachgewiesener Notlage des Abgabepflichtigen oder wo die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt, kann die Finanzdirektion auf besonderes Ge- such hin einen weitergehenden Erlass aussprechen. Erreicht der Gegenstand des Ge- suches um Erlass der kantonalen Abgabe nicht 25 Fr., so kann die Finanzdirektion die Voll- ziehungsbehörde zum Entscheid ermächtigen.

Vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe sind jährlich 20%, höchstens 600,000 Fr., der Bernischen Kreditkasse zur Unterstützung schwerbelasteter Gemeinden zu überweisen. Ein Dekret bestimmt die näheren Ausführungsvorschriften.

Herr Präsident Spycher übernimmt wieder den Vorsitz.

### **Wahl des Präsidenten der Kantonalbank.**

**Luick.** Wir sind gestern durch den Antrag, es sei die Wahl eines Kantonalbankpräsidenten noch auf die Traktandenliste zu nehmen, überrascht worden. Das bedarf noch einiger Prüfung.

Wir haben im vorliegenden Vereinfachungsgesetz einen Artikel angenommen, der das Doppelverdienertum bekämpfen soll. Damit treffen wir zur Hauptsache kleinere Leute. Der gegenwärtige Kantonalbankpräsident gehört offenbar nicht zu diesen. Er ist nicht ein Doppelverdiener, wie sie im Gesetze getroffen werden sollen. Aber er ist ein Mehrfach-Verdiener. Er bezieht eine Besoldung als Bankpräsident. Ich weiss nicht, wie hoch sie ist, aber sie soll nicht sehr hoch sein. Er hat aber daneben noch eine Reihe von Nebeneinnahmen, als Ständerat, von der Bauernhilfskasse usw. Alles in allem wird er über ein ganz respektables Einkommen verfügen. Nun kommt aber das Entscheidende. Er bezieht daneben noch eine Staatspension. Sie beträgt etwa 11,600 Fr. Ich weiss aus sicherer Quelle, dass das gesamte Einkommen neben dieser Staatspension ungefähr das Doppelte der Staatspension ausmacht, wenn nicht noch mehr. Von diesen 11,600 Fr. fallen zu Lasten der Hilfskasse 10,850 Fr., also zu Lasten einer Kasse, die notleidend ist. Diese Kasse unterliegt zurzeit einem Sanierungsverfahren, das heisst wir müssen ausserordentliche Mittel zur Verfügung stellen, um unsere Hilfskasse weiterführen zu können. Nun bildet es sicherlich einen ganz gewaltigen Widerspruch, wenn wir einerseits eine Bestimmung aufstellen, wonach das Doppelverdienertum bekämpft werden soll, während wir auf der andern Seite zu diesem Mehrfachverdienertum die Hand bieten. Eine solche Politik mitzumachen widerstrebt mir. Wir müssen uns doch sicherlich fragen, ob es nicht angezeigt wäre, von dieser widerspruchsvollen Politik abzugehen. Um das zu ermöglichen, wird aber eine gewisse Zeit der Ueberlegung nötig sein.

Ich habe gesagt, der Antrag, dieses Traktandum zu behandeln, sei etwas überraschend gekommen, und der Herr Finanzdirektor hat gestern erklärt, wenn die Regierung eine Sache vorlegen solle, die Faden habe, dann müsse sie mindestens einen Tag Zeit haben. Auch wir haben einen Tag Zeit notwendig. Man sollte doch dem Herrn Bankpräsidenten Gelegenheit geben zur Ueberlegung, nämlich ob er nicht auf das eine oder andere verzichten wolle. Aus dieser Ueberlegung heraus stelle ich den Antrag, diese Wahl jetzt nicht vorzunehmen, sondern auf die ordentliche Mai-Session zu verschieben. Das tut den Geschäften auf der Kantonalbank sicherlich keinen Eintrag. Es könnte ja auch sonst Notfälle geben, durch welche eine kurze Vakanzzeit eintritt.

**Lengacher.** Endlich haben wir einmal hier einen so schönen Fall von Doppelverdienertum vor uns, den man angreifen muss, und zwar handelt es sich nicht um einen solchen in den untern Regionen. Ich möchte mich grundsätzlich dem Antrag von Dr. Luick anschliessen.

Ich möchte nur noch folgendes anführen. Als ich bei der Behandlung des Doppelverdienertums erwähnte, dass es alt-Regierungsräte gebe, die neben ihrer Pension grosse Einnahmen haben, antwortete mir der Herr Finanzdirektor, dass heute schon im Gesetze eine Bestimmung sei, wonach man in einem solchen Falle die Pension reduziere.

Ich bin also bereit, dem Antrag, es sei dieses Geschäft auf die Maisession zu verschieben zuzustimmen, um Herrn Dr. Moser Gelegenheit zu geben, auf das eine oder andere zu verzichten. Falls aber der Rat dem nicht zustimmen sollte, möchte ich beantragen, es sei Herrn Dr. Moser die Pension zu entziehen. Wenn wir die Pensionskasse sanieren sollen, dann wollen wir das nicht auf Kosten der Kleinen und des Staates tun. Wir wollen im übrigen das Einkommen von Herrn Dr. Moser nicht angreifen, nur ist es nicht richtig, wenn es sich auf Kosten des Staates vergrössert.

**Zimmermann (Oberburg).** Gegen Herrn Dr. Moser persönlich möchte ich nicht opponieren. Aber hier wäre doch Gelegenheit, dem Volke zu zeigen, dass es uns ernst ist mit der Anwendung der in diesem Gesetze niedergelegten Grundsätze. Da hätten wir nun Gelegenheit, den Art. 18 anzuwenden. Ich möchte Ihnen empfehlen, das zu tun. Es würde nach aussen einen schlechten Eindruck machen, wenn wir hier nicht mit dem guten Beispiele vorgeingen. Darum möchte ich denn auch den Antrag Dr. Luick unterstützen, ohne dadurch etwa die grossen Verdienste von Herrn Ständerat Moser für unsern Kanton schmälern zu wollen.

**Schmid.** Es gibt heute verschiedene Schlager: Grosskapital, Doppelverdienertum usw. Und das Beifallsgemurmel, das Herr Dr. Luick geerntet hat, beweist, dass solche Sachen ausserordentlich populär sind. Wir wären dankbar dafür, einmal vom Regierungsrat und von den Herren bei der Bauernhilfskasse zu erfahren, was an diesen Gerüchten eigentlich wahr ist. Ich muss schon gestehen, dass ich von Herrn Dr. Luick präzisere Angaben erwartet hätte, nachdem er nun schon einmal die Gagen von Herrn Dr. Moser in Diskussion gezogen hat. Seine Angaben sind nicht mehr als das Stimmungsbild, das man etwa im Kasinosaal erlebt. Wenn Herr Dr. Luick seine Behauptungen beweisen kann, dann wollen wir Beifall klatschen, sonst aber wollen wir vorsichtig sein. (**Luick:** Ich bin nicht schuld, dass das Steuerregister nicht veröffentlicht werden darf.)

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte meinen, der Regierungsrat habe mit der Beantragung dieses Wahlgeschäftes ein Manöver durchführen wollen. Das ist natürlich nicht der Fall. Es ist vielmehr so, wie ich es bei der Traktandenbereinigung gesagt habe. Herr Moser ist nur bis zum 1. Mai gewählt. Die Wahlen finden in der ordentlichen Maisession gewöhnlich erst in der zweiten Sessionswoche statt.

So wäre Herr Moser als Bankpräsident drei Wochen nicht mehr im Amt. Das ist immer etwas nachteilig für die Geschäftsführung, weil so der Bankpräsident nicht weiß, ob er während dieser Zeit eigentlich handeln soll oder nicht. Wir fanden es deshalb zweckmäßig, da jetzt gerade eine außerordentliche Session stattfindet, das Geschäft noch auf die Traktandenliste zu nehmen. Ich habe schon vorletzte Woche darüber mit den Fraktionspräsidenten gesprochen, nicht erst gestern das erste Mal. Einige haben sogar gesagt, es sei selbstverständlich, dass man dieses Geschäft in der außerordentlichen Session erledigen könne. Dieser Verschiebungsantrag kommt mir deshalb sehr überraschend.

Herr Dr. Moser ist viele Jahre Mitglied des Regierungsrates gewesen, zu einer Zeit, als die Regierungsräte noch sehr schlecht bezahlt waren. Er erzählt jetzt noch hin und wieder, wie er damals darauflegen musste. Es sei ihm auf der Rütti besser gegangen. Es scheint mir wirklich nicht gegeben zu sein, dass man ihm jetzt seine Pension vorhält, wie wenn er diese nicht verdient hätte. Und seit 1919 hat er schliesslich seine Beiträge an die Pensionskasse bezahlen müssen, und zwar bis zum Jahre 1931. Es ist also hier nicht so, wie bei andern, die mit Inkrafttreten der Kassenstatuten pensioniert wurden, ohne angemessen bezahlt zu haben, und die zum Teil schon bis 100,000 Fr. aus der Kasse bezogen haben.

Und nun das Einkommen als Bankpräsident. Es ist der grosse Rat, der Herrn Moser zum Bankpräsidenten gewählt hat. Er hat sich als solcher sehr bewährt. Er ist außerordentlich gewissenhaft und vorsichtig. Es ist bedauerlich, dass ich das überhaupt erwähnen muss. Ich habe eine grosse Stütze an ihm und möchte ihn wirklich nicht missen. Sein Einkommen als Bankpräsident beruht ebenfalls auf einem Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1908. Es beträgt 8000 Fr. Dieses Salär ist seither nie erhöht worden, ja es sind darauf nicht einmal Teuerungszulagen ausgerichtet worden. Man sollte jetzt nun wirklich nicht an dieser Geschichte herumnögeln. Einem Mann mit diesen Verdiensten sollte man es doch gönnen, dass er wenigstens in den alten Tagen noch etwas auf die Seite legen kann.

Nun die Frage der Rentenkürzung. Nach den Statuten der Hilfskasse kann die Rente von Herrn Moser nicht gekürzt werden. Das ist nur zulässig bei Rentenbezügern unter 60 Jahren. Herr Moser ist aber über 60 Jahre alt. Das in Beantwortung der Ausführung von Herrn Lengacher.

Auf Grund dieser Ueberlegungen möchte ich Sie ersuchen, doch auf die Behandlung dieses Geschäftes einzutreten.

**Luick.** Ich möchte feststellen, dass es sich hier nicht um Personen handelt, sondern um Grundsätze. Auch wir anerkennen die grossen Verdienste von Herrn Dr. Moser. Aber den Grundsatz dürften wir schon einmal besprechen. Wenn man bei den Kleinen das Doppelverdienertum bekämpft, dann sollte man es doch auch bei den Grossen. Ich habe ja nicht beantragt, Herrn Dr. Moser nicht mehr zu wählen. Ich beantrage ja nur Verschiebung, um Herrn Dr. Moser Gelegenheit zu geben, sich zu überlegen, ob er nicht auf das eine oder andere verzichten wolle. Darum geht es.

A b s t i m m u n g .  
Für die sofortige Vornahme der Wahl Minderheit.

Präsident. Die Wahl ist verschoben.

## G e s e t z

über  
**die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes  
im Staatshaushalt.**

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 195 hievor.)

### Art. 25.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 betrifft die Stempelsteuer. Ich habe mich da nur noch zu äussern zu einer Eingabe der Kursäle, die der grossrätslichen Kommission eingereicht worden ist. Die Kursäle wünschen, dass man sie von der Billetsteuer befreie oder dass man doch erkläre, die Finanzdirektion oder der Regierungsrat werde die Befreiung beschliessen. Ich war ursprünglich der Ansicht, es könnte die Erklärung abgegeben werden, es seien von der Finanzdirektion jene Kursäle von der Stempelsteuer zu befreien, die schlecht stehen, die für ihr Aktienkapital keine Dividenden auszahlen, aber nur für die Veranstaltungen im Kursaal selbst, nicht aber für jene, für die noch eine besondere Eintrittsgebühr gefordert wird. Im Regierungsrat sagte man, das wolle man dem Finanzdirektor überlassen. Er solle dann nach Annahme des Gesetzes nach seinem Ermessen handeln. Der Regierungsrat hat also davon abgesehen, im Grossen Rat eine bindende Erklärung abzugeben. Auch die Kommission ist dieser Ansicht. Sie meint aber, man solle den Kursälen die eingenommene Billetsteuer wieder zurückgeben, wenn der Kursaal finanziell schlecht steht, und wenn man dem Kursaal aus den ordentlichen finanziellen Mitteln keinen Zuschuss gewähren könnte. Es wird noch ein Antrag gestellt werden, wonach künstlerische Bestrebungen durch den Erlass der Billetsteuer unterstützt werden sollen.

**Matter**, Präsident der Kommission. Zu Alinea 1, lit. a, schlägt die Kommission beziehungsweise die Finanzdirektion eine neue Fassung vor. Sie lautet: «a) § 1, lit. b. Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge und Wertgegenstände, inbegriffen die Ausweise in jeder Form, welche bei Zahlung ausgehändigt werden.»

Diese Ergänzung erweist sich als notwendig, um gewisse Warenhäuser und andere grosse Geschäfte zu erfassen, in denen die Verkäuferin den verkauften Betrag bescheinigt, wobei es sich oft um grosse Beträge, vielleicht um 100 bis 200 Franken, handelt, ohne dass eine Quittung gegeben wird. Diese Formen werden heute von der Stempelsteuer nicht erfasst. Das ist nach Ansicht der Finanzdirektion, und die Kommission hat sich dem angeschlossen, nicht richtig, weil ja andere Geschäfte für solche

Beträge eine Quittung geben und so von der Stempelsteuer erfasst werden. Man kann es nicht dulden, dass auf diese Weise von den Warenhäusern dem Staate Tausende von Franken entzogen werden. Die Kommission beantragt Genehmigung dieses Antrages.

In bezug auf die Billetsteuer beantragen wir Ihnen, den Kursälen entgegenzukommen.

Zu lit. c schlägt Ihnen die Finanzdirektion und die Kommission vor, folgendes 6. Alinea aufzunehmen:

«Vom Ertrag der kantonalen Billetsteuer ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden.»

Diese Änderung wurde veranlasst durch eine grosse Eingabe der bernischen Künstler, auf der alle möglichen Leute unterzeichnet haben. Die Künstler erklären, durch eine weitere kantonale Billetsteuer, die noch zu den Gemeindebilletsteuern hinzukäme, würden sie erneut geschädigt werden. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt die Finanzdirektion diesen Zusatz vor und die Kommission ist damit einverstanden.

Wir haben in der Kommission ferner beschlossen, für diejenigen Gemeinden, die heute schon eine Billetsteuer haben, eine Uebergangsordnung zu schaffen. Nach diesem Antrag hätten die Gemeinden drei Jahre Zeit, um ihre Billetsteuer der kantonalen anzupassen. Der Herr Finanzdirektor wird den Wortlaut dieser Uebergangsbestimmung noch mitteilen.

Ich bitte Sie, diese beiden Zusatzanträge ebenfalls anzunehmen.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben gestern in der Kommission des Grossen Rates über diese Frage (Uebergangsbestimmung) gesprochen. Zweifellos wird die kommende kantonale Billetsteuer jene Gemeinden, die heute schon eine Billetsteuer haben, benachteiligen. Es gibt etwa 460 Gemeinden, die noch keine Billetsteuer haben. Bei diesen spielt das natürlich keine Rolle. Aber die andern beobachten mit Sperberaugen, was geschieht. An einer Konferenz der wichtigsten Gemeinden, in denen die Billetsteuer schon besteht, hat man sich darauf geeinigt, nicht gegen die kantonale Billetsteuer Stellung zu nehmen, weil man klug genug war, um einzusehen, dass man nicht darum herumkommt, das Vergnügen noch mehr zur Besteuerung heranzuziehen. Auf der andern Seite haben wir aber auch gewisse Zusicherungen in bezug auf die Uebergangsverhältnisse geben müssen. Wir sehen deshalb vor, die Einführung zeitlich hinauszuschieben, so dass diese Bestimmung erst auf 1. Januar 1937 in Kraft treten wird. So soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, sich anzupassen und mit dem Kanton über die Art der Einführung zu verhandeln. Des Weiteren soll noch eine Uebergangszeit von 3 Jahren geschaffen werden. Die grossrätliche Kommission hat gestern folgenden diesbezüglichen Antrag zu lit. c angenommen:

«Uebergangsbestimmung. Für Gemeinden, die bereits eine Billetsteuer eingeführt haben, kann der Regierungsrat während einer Uebergangsfrist von drei Jahren vom Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinweg die kantonale Billetsteuer unter den Ansatz von 5 % des Eintrittspreises festsetzen.»

Wir können also für diese Zeit eine Billetsteuer unter 5 % festsetzen. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrage zu. Er möchte aber noch eine kleine Änderung zu dieser Fassung vorschlagen. Es sollte nach unserm Antrage nach dem Worte «Billetsteuer» noch eingefügt werden «allgemein oder für einzelne Kategorien», weil einzelne Gemeinden ihre Billetsteuer abstimmen.

**Präsident.** Wir haben also einen Ergänzung- und zwei Zusatzanträge. Sie sind unbestritten.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 25. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 1, lit. b. Empfangsberechtigungen für Geldbeträge und Wertgegenstände, inbegriffen die Ausweise in jeder Form, welche bei Zahlung ausgehändigt werden.
- b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziff. I, lit. a, genannten, dem Wertstempel unterworfenen Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über 50 Fr.  
bis und mit 100 Fr.,

dreissig Rappen bei Summen über 100 Fr.  
bis und mit 200 Fr.,

und so fort für Summen von 100 Fr. und darunter je 15 Rappen mehr.

Für die in Ziff. II, lit. a, genannten Karten Spiele ein Franken.

Für die in Ziffer II., lit. b, genannten Empfangsberechtigungen:

zwanzig Rappen für Beträge von über 50 Fr. bis 1000 Fr.  
und auf fünfzig Rappen für solche über 1000 Fr.

Für Plakate und Ankündigungen:

zehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 3530 cm<sup>2</sup> (Normalformat B 2);

fünfzehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 7060 cm<sup>2</sup> (Normalformat B 1);

zwanzig Rappen für ein Flächenmass von höchstens 1,42 m<sup>2</sup> (Normalformat B 0);

fünfzig Rappen für grössere Flächenmasse.

Für die in Ziff. III genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt (bis 315 cm<sup>2</sup>);

fünfzig Rappen für das

Quartblatt (bis 630 cm<sup>2</sup>);

ein Franken für den halben

Foliobogen (bis 1000 cm<sup>2</sup>);

zwei Franken für den ganzen

Foliobogen (bis 2000 cm<sup>2</sup>).

- c) Neue Ziffer IV: 5 % des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:

1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;

2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;
3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;
4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
5. Ausstellungen mit Ausnahme der Preise unter 1 Fr.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchengemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5% der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Vom Ertrag der kantonalen Billetsteuer ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden.

Der Bezug weiterer Billettsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

**Uebergangsbestimmung.** Für Gemeinden, die bereits eine Billetsteuer eingeführt haben, kann der Regierungsrat während einer Uebergangsfrist von drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinweg die kantonale Billetsteuer allgemein oder für einzelne Kategorien unter den Ansatz von 5% des Eintrittspreises festsetzen.

d) § 5 Schlussabsatz wird wie folgt geändert:

Für die innerhalb der festgesetzten Frist nicht gestempelten Akten ist eine Extrastempelgebühr vom fünffachen Betrage der einfachen Gebühr zu bezahlen.

e) § 7, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der oder die Aussteller einer dem Stempel unterworfenen Schrift, in bezug auf welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht rechtzeitig Genüge geleistet worden ist, verfallen einer Busse, die den fünffachen Betrag der Stempelgebühr, jedoch nie weniger als 5 Franken beträgt; überdies ist die betreffende Schrift dem Extrastempel zu unterwerfen.

f) § 7, neuer Absatz 2:

Die Hinterziehung der Abgabe gemäss § 3 Ziffer IV (Billettssteuer) wird mit Busse von 10 bis 500 Franken bestraft. Der Bezug des Extrastempels gemäss § 5 bleibt vorbehalten.

Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

---

Schluss der Sitzung um 11<sup>3/4</sup> Uhr.

---

**Der Redaktor:**  
Vollenweider.

## Dritte Sitzung.

---

Dienstag, den 16. April 1935,

nachmittags 2<sup>1/2</sup> Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Spycher.

---

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bäschlin, Chételat, Fröhlich, Giroud, Hofer, Jakob, Lauper, Mouche, Périat, Roggli, Rollier, Romy, Schneiter (Lyss), Steinmann, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bangerter, Gressot, Mülchi, Schmid.

### Tagesordnung:

#### Gesetz über

#### die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 202 hievor.)

#### Art. 26.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 ordnet die neuen Zuschläge zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Da ist gegenüber der ersten Lesung nur in Ziffer 5 eine Änderung eingetreten. In der ersten Lesung hat Herr Grossrat La Nicca einen Antrag eingereicht, es sei bei den Hausdienstangestellten nicht auf eine Dienstzeit von 20 Dienstjahren, sondern auf eine solche von bloss 10 Dienstjahren abzustellen. Die Kommission hat dann 15 Jahre beschlossen.

**Laubscher** (Täuffelen). Ich habe bei der ersten Lesung einen Zusatzantrag gestellt, wonach den Rentenbezügern, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen, von der Pension ein Abzug von 25% zu machen wäre. Da sich weder der Regierungsrat noch der Kommissionsreferent dazu äussert, erlaube ich mir, nochmals darauf zurückzukommen.

Der Herr Finanzdirektor hat bei der ersten Lesung gesagt, man müsse zu den Steuerzahlern Sorge tragen. Man solle deshalb den Krisensteuerzuschlag nicht auf mehr als auf 50% festsetzen, sonst müsste man riskieren, dass die Steuerzahler in fremde Kan-

tone abwandern würden. Dagegen können wir nichts machen. Aber wir können wenigstens auf jene einwirken, denen wir Geld geben, nämlich auf die Pensionsbezüger. Es ist ja bekannt, dass man recht gerne die Gestade des Bieler — und Thunerses mit jenen des Genfer — und Lugarersees vertauscht. Wenn man diesen Leuten 25% weniger Pension gibt, so wird dann doch der eine und andere von der Abwanderung abgehalten werden.

Ich möchte also vorschlagen, diesen Gedanken wieder in Beratung zu ziehen. Ich bedaure zwar, dass ich selbst das nochmals hervorziehen muss. Es wäre mir schon lieber gewesen, wenn der Regierungsrat das beantwortet hätte.

**La Nicca.** Die Kommission ist erfreulicherweise auf meinen Antrag eingetreten. Allerdings hat sie den Mittelweg von 15 Jahren beschritten. Ich will aber keinen Gegenantrag stellen, weil mich auch die weniger weitgehende Lösung der Kommission einigermassen betriedigt. Allerdings dürfte man es heutzutage schon berücksichtigen, und anerkennen, wenn ein Dienstbote 10 und mehr Jahre treu im gleichen Haushalte mitgearbeitet und im Interesse der Dienstherrschaft gewirkt hat. Diese Fälle sind ja leider nicht allzuhäufig. Man hätte deshalb ruhig 10 Jahre hinsetzen sollen.

**Keller.** Ich möchte gerne noch eine Erklärung über die Bedeutung des Ausdruckes «Hausdienstangestellte». Was versteht man darunter? Meistens Leute, die als Dienstnehmer in privaten Haushaltungen tätig sind. Das wäre dann aber nicht ganz recht, denn es gibt viele landwirtschaftliche Dienstboten, die genau gleich treue und brave Dienste im Betriebe des Dienstherrn geleistet haben. Ich möchte doch eine verbindliche Erklärung vom Regierungstische aus, dass auch diese da inbegriffen sind.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese verbindliche Erklärung soll hiermit abgegeben sein.

Was die Anregung von Herrn Grossrat Laubscher anbetrifft ist folgendes zu sagen:

Einmal kann es sich nur um die Pensionierten des Kantons Bern handeln, nicht aber um jene, die vom Bunde oder von der Gemeinde eine Rente beziehen. Ich habe in der grossrätslichen Kommission eine Statistik verlesen — ich habe sie leider gerade jetzt nicht bei mir — worin Aufschluss gegeben wird, wieviele Rentenbezüger (Alters-Rentner, Witwen und Waisen zusammengerechnet) ausserhalb des Kantons wohnen. Von im ganzen 1200 Rentenbezügern sind es nur deren 84. Diese geringe Zahl kann für die Hilfskasse keine entscheidende Rolle spielen. Uebrigens ist doch zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen ein kantonaler Pensionierter durch die Verhältnisse fast gezwungen ist, ausserhalb des Kantons zu wohnen. Er hat vielleicht dort seine Verwandten, seine persönlichen Beziehungen usw. Die vorgeschlagene Kürzung würde deshalb in sehr vielen Fällen eine Härte bedeuten. Sie ersehen doch aus den angegebenen Zahlen, dass im allgemeinen bei den Pensionierten das Bestreben besteht, ihre Pension im Kanton Bern zu «verzehren». Diese Sache ist also nicht so bedeutend, wie herumgedeutet wird.

Abgesehen von diesen Gründen möchte ich aber auch hervorheben, dass man auch in diesem Gesetze einigermassen ein System beobachten sollte. Es ist ja ohnehin schon kritisiert worden, man fahre in dieser Vorlage in allen möglichen Gesetzen herum. Natürlich muss man in solchen Zeiten, da es dermassen drängt, den Juristen in sich etwas zurückbinden. Aber hier müsste man nun das Statut der kantonalen Hilfskasse ändern oder das betreffende Dekret des Grossen Rates. Wir müssten damit die ganze Hilfskassenfrage aufrollen. Ich habe hier schon wiederholt mitgeteilt, dass wir noch im Laufe dieses Jahres dazu kommen werden, die Verhältnisse betreffend die Pensionskasse neu zu ordnen. Dann wird Herr Laubscher noch einmal Gelegenheit haben, seine Anregung geltend zu machen.

**Laubscher.** Nachdem ich vom Herrn Finanzdirektor diese Auskunft erhalten habe, wonach die Hilfskassenverhältnisse noch im Laufe dieses Jahres allgemein geregelt werden sollen, bin ich damit einverstanden, dass mein Antrag nicht jetzt behandelt wird.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 26. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert;
3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 5 vom Hundert;
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern  $7\frac{1}{2}$  vom Hundert;
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern, sowie Hausdienstangestellte, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 10 vom Hundert;
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte  $12\frac{1}{2}$  vom Hundert;
7. für Grossoheim, Grossante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

b) Art. 17bis. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 Z. G. B.) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schatzung gemäss Art. 620, Abs. 3, Z. G. B. oder gestützt auf gültliche Vereinbarung unter

den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Ueber die Bestimmung des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

#### Art. 27.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 27 haben wir verschiedene neue Bestimmungen, einmal in Ziffer IV, die Bestimmung, wonach der Regierungsrat auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen auch nach Ablauf von 2 Jahren über den Bezug der ermässigten Gebühr verfügen kann. Das entspricht einem Begehr von Herrn Grossrat Keller. Wir sind aber noch weiter gegangen und haben unter V gänzlich von der Handänderungsgebühr befreit bei Bodenverbesserungen nach Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B. (Ziff. 3) und bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe (Ziff. 4).

Ich möchte gebührend hervorheben, dass da durch den Regierungsrat und die Kommission an die betreffenden Kreise eine gewaltige Konzession gemacht wird.

Bei Ziffer IX wird eine besondere Steuer von  $\frac{1}{2} \%$  für juristische Personen vorgesehen. Wir wollen damit juristische Personen, hauptsächlich Aktiengesellschaften, treffen, die Spekulationsgesellschaften sind und die die Form einer juristischen Person wählen, um die Handänderungsgebühren nicht bezahlen zu müssen. Das ist der einzige Zweck dieser Vorschrift. Jetzt wird nämlich oft einfach eine juristische Person gegründet und dann das Aktienportefeuille übertragen, wodurch die Bezahlung der Handänderungsgebühr umgangen wird.

Nun ist während der ersten und zweiten Lesung die Frage aufgetaucht, wie es sich denn bei den juristischen Personen, namentlich Genossenschaften verhalte, die zu gemeinnützigen Zwecken bauen und nur an Genossenschafter vermieten, die also nicht zu Spekulationszwecken gegründet worden sind. Wir haben über diese Frage mit solchen Genossenschaften korrespondiert, insbesondere mit der Eisenbahnerbaugenossenschaft, die bei uns vorstellig geworden sind. Wir haben nun im Regierungsrat und in der Kommission gefunden, es erscheine tatsächlich nicht gerechtfertigt, diese Gesellschaften mit einer Sondersteuer zu belasten. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, in Art. 27, IX nach lit. b als lit. c beizufügen, dass von diesem halben Promille befreit sind jene Baugenossenschaften, welche statutengemäss nur an Baugenossenschafter Wohnungen vermieten.

**Matter**, Präsident der Kommission. Wir haben diesen Antrag des Herrn Finanzdirektors eingehend besprochen und haben tatsächlich auch gefunden, dass es nicht recht wäre, wenn man diese gemeinnützigen Baugenossenschaften nicht ausnehmen würde. Ich möchte dem Rate empfehlen, diesen Zusatz als lit. c noch aufzunehmen.

**Keller**. Ich möchte Ihnen zu Ziff. 3 und 4 auf Seite 17 der Vorlage eine kleine Ergänzung vorschlagen. Es wird in Ziff. 3 im letzten Satz von Teilungsverträgen gesprochen. Nun gibt es aber Fälle, in denen es sich nicht um einen eigentlichen Teilungsvertrag handelt. Wenn das ganze Vermögen bloss aus einer Liegenschaft besteht, liegt eigentlich kein Teilungsvertrag, sondern ein Auskaufsvertrag vor. Es wäre deshalb der Klarstellung dienlich, wenn man sagen würde «Teilungs- oder Auskaufsvertrag». Das gleiche ist zu Ziff. 4 zu sagen. Diese Klarstellung ist vielleicht notwendig gegen überreifige und auf Staatsgebühren allzusehr erpichte Grundbuchführer. Es handelt sich ja immer um verwandtschaftliche Verhältnisse.

Noch eine weitere Klarstellung in Ziff. 4 auf Seite 17 scheint mir notwendig zu sein. Es sollte nach den Worten «und dem überlebenden Elternteil» noch etwas eingefügt werden. Es gibt noch sehr viele althernische Güterrechtsverhältnisse. Nun hat es noch eine ganze Anzahl von ehemaligen althernischen Ehefrauen, die in zweiter Ehe leben. Sind keine Kinder vorhanden, dann teilen sie mit den Kindern aus der ersten Ehe. Sind aber Kinder vorhanden, dann teilen sie mit diesen. Es wäre deshalb klarer, wenn man sagen würde «dem überlebenden Eltern- oder Stiefelternteil». Praktisch ist das schon bisher so gehandhabt worden. Aber es ist klarer, wenn man das hier genau sagt.

Noch etwas weiteres zu Punkt 4. Man hat gesagt, man habe das aus dem Erbschaftssteuergesetz genommen. Das stimmt, wenigstens zum Teil. Dieses Gesetz sagt, wenn man für die Erbschaftsurkunde eine Staatsgebühr bezahlt habe, so könne man diese innert 2 Jahren zurückfordern. Von dort her hat man diese 2 Jahre genommen. Ich möchte nun gegen diese zwei Jahre nicht opponieren, obschon das gegenüber der bisherigen Praxis eine wesentliche Verschärfung bedeutet. Ich bin im übrigen befriedigt von der Fassung von Ziffer 4, wonach aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin der Bezug bloss der ermässigten Handänderungsgebühr vom Regierungsrat verfügt werden kann. Ich möchte aber doch noch etwas über diese wichtigen Gründe Auskunft haben. Ich weiss aus meiner Praxis, dass der Staat immer gerne recht viel nimmt. Das ist ja zu verstehen und auch die Pflicht der betreffenden Beamten. Aber es können doch darob Ungerechtigkeiten entstehen. Ich glaube schon das letzte Mal erwähnt zu haben, dass es viele Fälle gibt, in denen aus Gründen des Familienwohls eine Verschiebung am Platze ist. Ein Beispiel: es sind 4 Mädchen nahe am Volljährigkeitsalter und vielleicht ein Knabe von erst 14 Jahren da. Der Vater stirbt. Es muss geteilt werden. Es wäre nun für diesen Jüngling und für die Familie nicht vorteilhaft, wenn er die Liegenschaft übernehmen müsste. Es ist in einem solchen Falle gewöhnlich besser, wenn die Mutter einstweilen den Betrieb weiterführt, bis der Junge alt genug ist. Das ist er vielleicht erst mit 24 oder 25 Jahren, also nach etwa 10 Jahren. Solche Fälle sind häufig. Soll nun dieser junge Mann, weil zufälligerweise sein Vater so früh gestorben ist, weshalb bis zur Uebertragung der Liegenschaft die Frist von 2 Jahren abgelaufen sein wird, die Handänderungsgebühr bezahlen müssen? Ich glaube doch nein. Ich möchte deshalb verlangen, dass man solche familienrechtlichen Gründe

als wichtige Gründe ansieht. Man sollte dann in einem solchen Falle, wie es mir einmal passiert ist nicht sagen können: «Ja, da ist ein schönes, grosses Vermögen vorhanden; da können wir die Gebühr schon verlangen.» Ich möchte also dass die Grösse des Vermögens keine Rolle spielt, dass trotzdem das Vorliegen von wichtigen Gründen angenommen werden kann. Wenn mir das zugesichert wird, bin ich mit dem Kommissionsantrag einverstanden, sonst müsste ich Streichung dieser 2 Jahre beantragen.

**Perreten.** Nach Ziffer 2 von IV des Art. 27 möchte ich folgenden neuen Absatz beantragen:

«Handelt es sich bei Eigentumsübertragung beziehungsweise Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft im Sinne von Ziff. 1 und 2 hiervor, um Erbteile unter 10,000 Fr., so reduziert sich die Handänderungsgebühr auf 3 Promille.

Vermögenserwerbe im Sinne dieses Abschnittes, die zeitlich nicht mehr als 10 Jahre auseinanderliegen, werden bei Berechnung der Handänderungsgebühr zusammengezählt.»

Ich begründe diesen Antrag wie schon bei der ersten Lesung damit, dass namentlich die Zwergbauern im Oberland sich nur deshalb über Wasser halten können, weil die Kinder, Knaben und Mädchen, bis zur Verheiratung unentgeltlich im Betriebe mitarbeiten. Da findet man nun, dass diese Belastung des Vermögens mit Handänderungsgebühren ungerecht ist. Zum andern ist hervorzuheben, dass diese Leute infolge der hohen Grundsteuerschatzung ein Vermögen auf dem Papier haben, das in Wirklichkeit gar nicht besteht. Es ist darum nicht richtig, hier Handänderungsgebühren zu erheben.

Der Gefahr zu begegnen, dass nicht grössere Vermögen sukzessive abgetreten werden, würde der zweite Satz meines Antrages dienen.

Ich glaube, diese Lösung würde der Vorlage viele Freunde schaffen. Ich ersuche Sie, meinen Antrag zu prüfen.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Grossrat Perreten richtig verstanden habe, handelt es sich um eine Nickerhöhung der Handänderungssteuer in bestimmten Fällen. Wir haben ja jetzt die Handänderungsgebühr im allgemeinen erhöht von 6 auf 10 Promille und die sogenannte reduzierte Handänderungsgebühr von 3 auf 5 %. In Ausnahmefällen will nun der Antragsteller bei der bisherigen Handänderungsgebühr von 3 % verbleiben. Er hat das schon bei der ersten Lesung beantragt. Wir haben aber im Regierungsrat und in der Kommission gefunden, dass das angesichts der übrigen im Gesetze vorgesehenen Erleichterungen in bezug auf die Handänderungsgebühr nicht angehe.

Der Herr Justizdirektor hat mir gesagt, dass er mit den formellen Änderungen, die Herr Grossrat Keller vorgeschlagen hat, einverstanden sei.

Auch in bezug auf die Definition der wichtigen Gründe sind wir mit Herrn Grossrat Keller einverstanden. Wir glauben auch, dass die Vermögenslage keine Rolle spielen soll, wenn familienrechtliche Gründe eine Verlängerung der Frist als gegeben erscheinen lassen.

**Präsident.** Der Antrag des Regierungsrates (Einführung einer neuen lit. c in Ziff. IX) ist unbestritten. Auch die Anträge von Herrn Keller zu Ziff. IV, 3 und 4 sind nicht bestritten und damit angenommen.

Dagegen lehnt die Regierung den Antrag Perreten ab.

**Matter**, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission diesen Antrag Perreten des langen und breiten behandelt und angefragt, ob jemand ihn aufnehmen wolle, um ihn im Rat vorzubringen. Niemand wollte sich dazu entschliessen, weil man fand, wie der Herr Finanzdirektor vorhin ausgeführt hat, dass er nicht in den Rahmen hineinpasse. Die Kommission lehnt daher den Antrag Perreten ab, und ich möchte auch den Rat ersuchen, nicht darauf einzutreten.

### Abstimmung.

Für den Antrag Perreten . . . . Minderheit.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 27. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:

- I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10 %, mindestens jedoch 3 Fr. zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräußerer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschatzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schatzung, oder bei Gebäuden, solange diese Schatzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. Die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte.
2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E. G. zum Z. G. B.
3. Die Bergwerke.

### II. Handänderungen im Sinne von I. sind:

1. Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft des Gesetzes erfolge;
2. der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Änderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

- III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Aenderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.
- IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von 5% ist in folgenden Fällen zu entrichten:
  - 1. Bei Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z. G. B.;
  - 2. bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössten Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
  - 3. bei Handänderungen unter Geschwistern beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altherisonischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Uebergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe zu bezahlen, wenn der Teilungs- oder Auskaufsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird;
  - 4. bei Handänderungen infolge Teilungs- oder Auskaufsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternbeziehungsweise Stiefelternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Eltern- oder Stiefelternteils, sofern der Vertrag innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils dem Grundbuchamt eingereicht wird. Der Regierungsrat kann auf Gesuch aus wichtigen Gründen den Bezug der ermässigten Gebühr auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren verfügen. Wird mit dem Teilungsvertrag gleichzeitig die Erbgangsurkunde eingereicht, so ist für den Uebergang an die Erbengemeinschaft keine besondere Abgabe zu entrichten;

5. bei Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letzwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.

V. Keine Handänderungsabgabe ist zu entrichten:

- 1. Wo Bundesrecht deren Bezug ausschliesst;
- 2. bei Erwerbungen durch den Staat;
- 3. bei Bodenverbesserungen nach Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;
- 4. bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe.

VI. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf  $\frac{1}{10}$  zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 3 Fr. und nie mehr als 30 Fr.

VII. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Gundbuch erfordern, sowie bei Mitteilungen des Handelsregisterführers, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

VIII. Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie solchen des privaten Rechtes, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Regierungsrat die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur wegen Aenderung der rechtlichen Form der juristischen Person notwendig ist.

IX. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden usw.).
- b) Die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige, ideale oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befinden.

det, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird.

- c) Baugenossenschaften, welche Wohnungen statutengemäss nur an Genossenschafter zum Zwecke eigenen Wohnens vermieten.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft verkauft, so ist die gesetzliche Handänderungsabgabe zu bezahlen. Die seit dem Erwerb jährlich entrichtete Abgabe ist bis zum Betrag der bezahlten Handänderungsabgabe zurückzuerstattet. Die Rückerstattung erfolgt an den Veräußerer der Liegenschaft, sofern sich die Vertragsparteien nicht anders verständigen. Wird nur ein Teil der Liegenschaft verkauft, so erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis des Wertes des veräusserten Teiles zum Gesamtwert der Liegenschaften.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Abgabepflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig entscheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähtere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

#### Art. 28.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 28 ist festgelegt, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gesetzes ordne. Es ist klar, dass nicht alle Bestimmungen auf den gleichen Zeitpunkt in Rechtskraft erklärt werden können. Sie haben diesen Morgen gehört, dass man bei der kantonalen Billetsteuer z. B. sogar an den 1. Januar 1937 denkt. Es ist möglich, dass für einzelne Bestimmungen verschiedene Daten gewählt werden, daher muss man dem Regierungsrat die Kompetenz geben, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu ordnen. In der Kommission ist nur noch gewünscht worden, man möchte in diese Schlussbestimmung eine Generalklausel aufnehmen, wonach alle Gesetzes- und Dekretsbestimmungen aufgehoben werden, die mit dem Inhalt dieses Gesetzes in Widerspruch stehen. Ich glaube, eine derartige Generalklausel sei durchaus zweckmässig, so dass wir Ihnen vorschlagen möchten, folgendes Alinea 2 beizufügen:

« Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Gesetzes- und Dekretsbestimmungen aufgehoben. »

**Matter**, Präsident der Kommission. Ich habe schon zu Beginn der Verhandlungen erklärt, dass wir uns zu diesem Antrag entschliessen mussten wegen der Bedenken, die Herr Professor Blumen-

stein zu Art. 18 geäussert hat. Er glaubt, es sei unumgänglich, um allen Weiterungen in verfassungsrechtlicher Beziehung auszuweichen, eine solche Schlussbestimmung aufzunehmen.

Angenommen.

#### Beschluss:

#### IV. Schlussbestimmung.

Art. 28. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Gesetzes- und Dekretsbestimmungen aufgehoben.

**Präsident**. Damit sind wir am Schluss der Beratung dieses Gesetzes angelangt. Nach Vorschrift des Reglementes frage ich an, ob das eine oder andere Ratsmitglied auf den einen oder andern Artikel zurückkommen will. — Zurückkommen wird nicht verlangt.

#### Titel und Ingress.

**v. Steiger**. Ich möchte vorschlagen, den Titel zu fassen wie folgt: «Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.» Wir wollen mit dem Gesetz nicht unter einem Titel vor das Bernervolk treten, von dem man sagen könnte, wir nehmen den Mund etwas voll, aus welchem man schliessen könnte, mit der Annahme des Gesetzes sei das Gleichgewicht wieder hergestellt. Nach der Rechnung, die man uns vorgelesen hat, und nachdem verschiedene Mittel abgespalten worden sind, ist es ganz klar, dass auch dann, wenn alles gleich bleibt wie jetzt und nicht schlimmer wird, noch die Arbeit manches Jahres erforderlich sein wird, bis dieses Gleichgewicht wieder da ist. Deshalb ist es offener und richtiger, wenn wir den von mir vorgeschlagenen Titel wählen.

**Born**. Aus ähnlichen Erwägungen, wie Herr v. Steiger und namentlich auch deshalb, weil der Herr Finanzdirektor nicht die Zusicherung geben konnte, dass mit dem Gesetz das Gleichgewicht der Finanzlage hergestellt sei, möchte ich einen neuen Titel vorschlagen, aus welchem ich den Begriff des finanziellen Gleichgewichtes überhaupt entfernen möchte. Ich würde vorschlagen zu sagen: «Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung und Verbesserung der Finanzlage des Staates.» Am Gesetz selbst ändert das nichts, aber abstimmungsspsychologisch ist die Frage wichtig.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, der Vorschlag des Herrn v. Steiger sei richtiger. Das Gesetz enthält Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes. Das Ziel des Gesetzes ist doch die Wiederherstellung. Wenn das Gesetz angenommen wird, wird sich die ganze bernische Politik in den

nächsten Jahren um dieses Gesetz drehen. Von diesem Gesetz werden wir auch ausgehen, um erneut vom Bund zu verlangen, dass er uns im Eisenbahnenwesen helfe. Wenn wir im Kanton Bern derartige Anstrengungen machen, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen, können wir darauf Anspruch erheben, dass uns die Eidgenossenschaft helfe, auf einem Gebiet, wo andere Kantone in keiner Weise so belastet sind wie wir. Es ist also doch so, dass wir mit diesem Gesetz das finanzielle Gleichgewicht herstellen wollen. Das Gesetz enthält Massnahmen, die dazu dienen sollen, wobei wir aber sicher sind, dass man noch andere Massnahmen treffen muss. Man muss mindestens sagen, dass noch weitere Ersparnisse erzielt werden müssen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag v. Steiger . . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

##### Gesetz über

Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

---

#### S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 174 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 1 Stimme.

---

**Präsident.** Nach Art. 7 unserer Staatsverfassung finden ordentlicherweise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, Volksabstimmungen statt; in der Zwischenzeit kann der Grosse Rat in dringenden Fällen eine ausserordentliche Volksabstimmung anordnen. Wie ich gehört habe, wünscht die Regierung nicht bis zum Herbst zu warten, sondern die Abstimmung vorher anzusetzen. Das muss der Grosse Rat beschliessen. Ich frage den Herrn Finanzdirektor an, welches Datum die Regierung vorschlägt.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir möchten beantragen, diese Abstimmung auf den 30. Juni festzulegen. Am 2. Juni findet die Abstimmung über die Krisenabstimmung statt. Es ist nicht gut, wenn man auch das kantionale Gesetz in diese heftige Kampagne hineinzieht, die über die Kriseninitiative entbrennen wird. Man sollte ein Abstimmungsdatum wählen, an welchem sich die Wellen der Abstimmung über die Kriseninitiative etwas gelegt haben. Man sollte eine Atempause einschalten und sollte daher auf den 30. Juni 1935 gehen.

Angenommen.

---

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich komme einem Auftrag des Regierungsrates nach, wenn ich am Schluss der Verhandlungen der ersten und zweiten Beratung dem Grossen Rat für das Entgegenkommen danke, das er den Bestrebungen des Regierungsrates entgegengebracht hat und für die wertvolle Mitarbeit an dem grossen Werk. Wenn auch die Meinungen vielfach verschieden waren, so glaube ich doch, dass die Abstimmung, die jetzt eben vorgenommen wurde, gezeigt hat, dass der Grosse Rat vom Willen besetzt ist, dem Bernervolk den Weg zu zeigen, auf welchem man in gewissem Masse aus den ungeheuren Schwierigkeiten herauskommt, in denen sich gegenwärtig der Staatshaushalt und unser ganzes Volk befindet. Ich glaube, wir befinden uns — ich rede im Auftrag des Regierungsrates — im Grossen Rat gegenwärtig in einem historischen Moment. Daraum gestatten Sie mir, mit einigen kurzen Worten auf die Bedeutung der Vorlage in staatspolitischer Hinsicht hinzuweisen.

In der Tat gehen Ziel und Zweck des Gesetzes weit über die reinen Finanzfragen hinaus, und sie lassen sich auch nicht allein mit dem Geldbedürfnis des Staates als Verwaltungsarbeit erklären. Zur Begründung der ganzen Vorlage ist vielmehr auf die Aufgaben unserer Zeit und damit unserer Demokratie zurückzugreifen. Wenn sich der Regierungsrat auch nicht vermisst, zu glauben, der Staat Bern könne diese Aufgaben lösen, so kann unser kleines Staatswesen doch zur Lösung beitragen. Wir gehen einen Schritt weiter und sagen: der Volksstaat ist dazu verpflichtet.

Jede Aufgabe des Staates wird aber gegenwärtig von der Pflicht zur Bekämpfung der Not des Volkes übertroffen. Neben die gewaltige Aufgabe der Erziehung und Ausbildung der Jugend, die nicht gekürzt werden sollte, treten die Wirkungen unseres Gemeinschaftswillens: Unterstützung notleidender Arbeitsloser, Bauern und Handwerker. Eine harte Aufgabe, die nur gelöst werden kann, wenn alle Glieder des Staates von jenen Geisteskräften der Gemeinschaft beseelt sind, die gerade durch die Not der Zeit in doppeltem Masse in Erscheinung treten müssen. Diese Not hat ja auch etwas Gutes, nämlich, dass sie dem Volke zeigt, wie sehr der eine auf den andern angewiesen ist, und dass der Staat wirklich eine Sache aller ist. Unter keinen Umständen dürfen die politischen Parteien im gegenwärtigen schweren Augenblick diese höchste Einstellung des Staatsbürgers hemmen; im Gegenteil, sie werden in vermehrtem Masse mithelfen, Geschaffenes zu erhalten und das Wachstum des Staates zu erleichtern.

Denn, meine Herren, es genügt nicht, beim Alten zu bleiben, sondern wir müssen gerade in dieser schweren Zeit den Mut zu Neuem aufbringen; und dieses Neue kann gegenwärtig in nichts anderem bestehen als in einem vermehrten Kampf gegen die Not der Zeit. Die Gesetzesvorlage will deshalb nicht nur die Erziehung der Jugend, die Armenausgaben und die Arbeitslosenversicherung festigen, sondern sie will auch die Mittel zu vermehrter Arbeitsbeschaffung und die Hilfe für die Gebirgsbevölkerung durch Entschuldung aufbringen. Würde es nicht etwas Beschämendes an sich haben, feststellen zu müssen, dass, obschon jedermann davon überzeugt ist, dass die Arbeitslosigkeit bekämpft

werden muss, dass nützliche Bauten Tausenden von Arbeitern das Brot verschaffen könnten, dass ein Teil des Volkes unwürdig wohnt, dass viele verzweifelt nicht mehr wissen, wo das Notwendigste für den Lebensunterhalt der Familie herzunehmen, dass, sagen wir, diese dringenden Aufgaben unserer Zeit deshalb nicht gelöst werden können, weil das Geld fehlt? Dieser Gedanke lastet schwer auf der Verantwortung und auf dem Gewissen nicht nur der Regierung, sondern auch des Volkes, aus dessen Mitte nicht mit Unrecht bei dem Kampf um die Wehrvorlage auch eine Verstärkung der «inneren Verteidigung» verlangt wurde. Ist aber das Bernervolk der Ueberzeugung, die dem innersten Gefühl der Gemeinschaft entspringt, dass hier Fragen der Menschlichkeit zu lösen sind, so geht es unmöglich ohne vermehrte Leistungen des Einzelnen an den Staat ab, obschon viele Bürger glauben, die Zeiten gedrückter Wirtschaft seien hierzu nicht geeignet. Das Ziel, das heute unter allen Umständen erreicht werden muss, ist das eines widerstandsfähigen Staates, damit der Bürger auf seinen Staat mit ebensolcher Freude und mit gleichem Stolz blicken kann, wie auf die von ihm während des guten Geschäftsganges zurückgelegten Reserven. Welche Beruhigung würde eintreten, wenn der Arbeitslose wüsste, dass ihm die Allgemeinheit Arbeit verschaffen kann; welches Aufatmen würde nur bei einem Versuch der Entschuldung der Landwirtschaft in bestimmten, von der Wirtschaftsnot besonders heimgesuchten Gegenden entstehen, und wie wird sich der Künstler freuen, im Gesetz eine Bestimmung zu finden, die es auch dem Kanton Bern endlich ermöglichen wird, Werke der Schönheit und der Kultur in vermehrtem Masse zu unterstützen!

Gehen wir zur praktischen Verwirklichung über, so ist von vornherein klar, dass die Stärkung des Staates nicht auf Kosten der Armen erfolgen kann, weil ihnen die Mittel hierzu fehlen. Die ungeheure Verantwortung, die wir vor der Zukunft tragen, muss die Besitzenden und die mit grossem Einkommen veranlassen, aus freiem Willen zu leisten, was die Zeit erfordert, und sich von selbst — aus innerer Ueberzeugung — in die vorderste Linie der Ausgleichenden zu stellen. Eine Ablehnung würde Verkennung ihrer Sendung und der Aufgabe unserer demokratischen Staatspolitik bedeuten; sie würde zugleich das Geständnis in sich schliessen, dass die Einsicht in die Notwendigkeit vermehrter materieller Opfer als sittliche Forderung höchster Ordnung leider nicht mehr wie früher im Bernerland anzu treffen ist.

Der Pfad, den wir mit der Gesetzesvorlage betreten, trägt dem tiefen Pflichtbewusstsein unseres Staatsbürgers Rechnung. Wenn die Forderungen der Gesetzesvorlage auch streng sind, so sind sie, nach übereinstimmendem Urteil der vorberatenden Behörden, tragbar. Der Zuschlag zu der eidgenössischen Krisenabgabe ist zudem auf 4 Jahre beschränkt und die andern Abgaben stellen keine ständige, regelmässig wiederkehrende Belastung des einzelnen Bürgers dar. Neben die Bedarfsdeckung, neben die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den sozialpolitischen Zweck des Ausgleichs tritt derart der Grundsatz der Steuerverteilung. Dass das Mass der steuerlichen Inanspruchnahme sehr gross ist, liegt in der gezeichneten Notlage des Staates begründet.

Der Regierung ist durch Führer der kantonalen Wirtschaft zur Kenntnis gebracht worden, dass sie den vorgeschlagenen Massnahmen im Interesse einer ruhigen Entwicklung und mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Aufgaben des Staates zustimmen, in der Meinung, dass Regierungsrat und Grosser Rat auch in Zukunft Ausgaben, die nicht unbedingt notwendig sind, unterlassen. Der Regierungsrat ist überzeugt, auch im Namen des Grossen Rates nach dieser Richtung hin die verbindlichste Zusage abgeben zu dürfen, sind ja seit 1929 in der laufenden Staatsrechnung bereits 6,7 Millionen Franken eingespart worden.

Zwei Dinge dürfen zum Schluss nicht unberührt bleiben. Zunächst der Hinweis darauf, dass die stärkste und härteste steuerliche Belastung einer Entwertung der Zahlungsmittel unter allen Umständen vorzuziehen ist, weil bei einer Währungsentwertung kein Mensch einigermassen sicher voraussagen kann, wer der Begünstigte und wer der Geschädigte sein wird. Dies trifft hauptsächlich für unser Land zu, das für viele zu verarbeitende Rohstoffe auf die Einfuhr, die bei einer Gelandewertung teurer bezahlt werden müsste, angewiesen ist. In zweiter Linie versucht die Gesetzesvorlage den ausführbaren Teil der eidgenössischen Kriseninitiative auf bernischem Boden zu verwirklichen.

In unserm Staatswesen ist jeder zur Verantwortung und deshalb zur Freude an der Arbeit und an der Ueberwindung von Sorgen und Schwierigkeiten aufgerufen. Keine Staatsform eignet sich derart, wie die unserige, die hohen menschlichen Eigenschaften der Beherrschung und des Opfers aus freiem, gutem Willen zu zeigen. Ist die Zeit sehr schwer, so haben wir die noch schwerere Pflicht, neben der Erhaltung Neues zu schaffen. Hoffen wir, dass im kommenden Kampf Ehrgefühl und Opfermut mangelndes Staats- und Gemeinschaftsempfinden besiegen werden. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

**Matter**, Präsident der Kommission. Ich will auf diese tiefgehenden Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nicht mehr näher eintreten, halte mich aber für verpflichtet, den Mitgliedern der Kommission, aber auch den übrigen Ratsmitgliedern für die ernsthafte und gründliche Arbeit, die sie geleistet haben, zu danken. Wenn in der Kommission gelegentlich Meinungsverschiedenheiten aufkamen, so war die Stimmung doch nie gereizt und heftig. Mitglieder aller Fraktionen waren sich der Bedeutung dieser Vorlage bewusst, jeder versuchte nach bestem Wissen und Können die Gegensätze zu überbrücken. Auch bei den Ratsmitgliedern hat seit der letzten Session ein ganz gewaltiger Umschwung stattgefunden. Als man zuerst zur ersten Lesung herkam, fand man ein gewisses Lächeln auf den Gesichtern und gelegentlich eine leise Andeutung, es sei doch alles für nichts. Wenn wir heute diese ernste Abstimmung gesehen haben, durch welche man fast einstimmig für die Vorlage einstand, so können wir nur für diese Einsicht danken. Die Ratsmitglieder sind sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Kanton bewusst geworden. Das freut mich. Ich möchte schliessen mit dem Spruch: Einer trage des Andern Last. Mit diesem Spruch wollen wir in die Kampagne eintreten, mit Energie und Zuversicht, und mit der Hoffnung, sie zu einem guten Ende zu führen.

**Präsident.** Gestatten Sie mir zum Schluss auch noch einige kurze Worte. Es wäre schade, wenn man nach der trefflichen Rede unseres Finanzdirektors noch viel sagen würde, aber es ist meine Pflicht, in Ihrem Namen in erster Linie unserem Herrn Finanzdirektor und dem Herrn Justizdirektor für die grosse Arbeit, die bei der Aufstellung des Gesetzes und bei der Verfechtung desselben in der Kommission und im Rat geleistet wurde, zu danken. Die Arbeit war nicht klein. Ich behaupte, dass das Gesetz, das wir heute angenommen haben, gesetzgebungstechnisch und staatspolitisch eines der wichtigsten ist, das wir in den letzten 20 Jahren behandelt haben. Ich wenigstens kann mich aus der Zeit, während welcher ich dem Grossen Rat angehöre, nicht besinnen, dass wir ein so wichtiges Gesetz behandelt hätten. Diesen Dank möchte ich aber auch aussprechen gegenüber den Mitgliedern der Kommission. Sie haben sich schwer ins Geschirr legen müssen, es war keine leichte Arbeit. Nicht zuletzt möchte ich auch dem Rat danken für die Aufmerksamkeit, mit der er den Verhandlungen gefolgt ist, für die Disziplin, die er beobachtet hat. Ich konnte mit Freuden konstatieren, dass in den beiden letzten Sessionen die Besetzung des Rates sehr gut war. Wir wollen hoffen, das werde auch in Zukunft so sein. Ich möchte nur noch den Wunsch ausdrücken, dass wir alle heimgehen mit dem Bestreben, dass jeder an seinem Ort dahin wirke, dass unsere Staatsfinanzen nach und nach wieder auf die Beine gestellt werden. Das können wir, wenn jeder daheim seine Pflicht erfüllt, dem Volke mit gutem Beispiel vorangeht und tüchtig arbeitet, denn dem Mutigen gehört die Welt. (Beifall.)

---

Eingelangt sind folgende

### Motionen :

#### I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag vorzulegen, wie im Kanton Bern gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1934 die Bekämpfung der Rindertuberkulose an die Hand zu nehmen sei.

Die finanziellen Mittel wären der Tierseuchenkasse zu entnehmen. Um dieser Kasse den gegenwärtigen gesetzlichen Bestand an Mitteln zu erhalten, sind entweder die Gebühren für die Gesundheitsscheine zu erhöhen oder die Schweinebestände von der Tierseuchenkasse auszuschliessen.

Bern, den 15. April 1935.

Schwendimann  
und 25 Mitunterzeichner.

#### II.

Au vu de la crise agricole et des revendications justifiées des cultivateurs en particulier, le Conseil-exécutif ne pourrait-il pas, en raison des intérêts importants qu'il possède au sein des Forces motrices bernoises, intervenir auprès des autorités de ces dernières, et notamment lors de la prochaine ré-

union des actionnaires, pour obtenir de cette société une réduction sensible des tarifs. L'assemblée des bourses agricoles des districts de Porrentruy, Delémont et Moutier, ainsi que plus de 2500 travailleurs de la terre du Jura organisés corporativement, demandent qu'on ramène le prix du kw. lumière à 30 cts. et qu'on supprime la location des compteurs et la garantie minimale.

Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas que ces taux seraient plus que raisonnables en raison de notre situation économique et ne peut-il rien faire pour obtenir cette réduction générale si souhaitable?

Berne, le 16 avril 1935.

Chételat  
et 9 cosignataires.

(Könnte der Regierungsrat auf Grund der bedeutenden Beteiligung des Staates Bern bei den Bernischen Kraftwerken — in Anbetracht der Landwirtschaftskrise und der berechtigten Forderungen der Landwirte im besondern — bei den leitenden Instanzen der B.K.W. nicht dahin wirken, dass an der nächsten Aktionärversammlung eine merkliche Ermässigung der Strompreise beschlossen wird?)

Die Versammlung der Bourses agricoles (landwirtschaftlichen Börsen) der Bezirke Pruntrut, Delsberg und Münster, sowie mehr als 2500 korporativ organisierte «Travailleurs de la terre du Jura» verlangen, dass der Preis für das Kilowatt auf 30 Rp. herabgesetzt werde und dass man Zählermiete und Minimalgarantie abschaffe.

Findet der Regierungsrat nicht auch, dass diese Abgaben in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage unpassend seien, und kann er nichts tun, damit diese so wünschenswerte Ermässigung allgemein eingeführt wird?)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt ist ferner folgende

### Interpellation :

Le message du Grand Conseil adressé au peuple bernois en juillet 1933 prévoit expressément 350,000 francs pour la construction du tronçon de route Tariche-Soubey. Les autorités et le peuple ont donné leur assentiment à ces travaux en acceptant l'emprunt de 24 millions afin d'obtenir les moyens d'exécuter des travaux de chômage de grande envergure.

A notre connaissance, les plans complets pour le tronçon de route Tariche-Soubey sont établis, il ne reste plus aucun obstacle au commencement de ces travaux.

Le Gouvernement pourrait-il renseigner l'assemblée sur le retard apporté à l'exécution de ce projet?

Berne, le 16 avril 1935.

Voisard  
et 7 cosignataires.

(Die Botschaft des Grossen Rates an das Berner Volk vom Juli 1933 sah ausdrücklich 350,000 Fr. vor für den Bau des Strassenstückes Tariche-Soubey.

Die Behörden und das Volk haben ihre Zustimmung zu diesem Projekte erteilt durch Annahme des Beschlusses zur Aufnahme eines Anleihens von 24 Millionen zur Beschaffung der Mittel, Notstandsarbeiten in grösserem Ausmasse ausführen zu können. Wie wir vernommen, sind die Pläne für das vorgenannte Strassenstück erstellt; es steht also dem Beginn dieser Arbeiten kein Hindernis mehr im Wege.

Kann der Regierungsrat Auskunft geben über die Verzögerung der Ausführung dieses Projektes?)

---

Eingelangt ist endlich folgende

**Einfache Anfrage:**

Das katastrophale Sinken der Preise auf dem Schweinemarkt, welche zugleich die Schlüsselstellung in der tierischen Produktion bilden, beunruhigt die Bauern in starkem Masse und erfordert von ihnen erneute Opfer und Einnahmeausfälle. Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren hat wieder eine Enttäuschung gebracht, indem sie sich auf den von Brugg dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterbreiteten Vorschlag einer Kontingentierung nicht einigen konnte.

Wie denkt der Direktor der Landwirtschaft in dieser Sache? Ist er nicht der Meinung, dass hier dringend eine Änderung dieser unhaltbaren Zustände am Platze ist? Sind eventuell Vorarbeiten für eine Regelung der Produktion durch die interessierten Verbände oder die Direktion im Gange?

Antwort wenn möglich im Laufe dieser Session erwünscht.

Bern, den 16. April 1935.

B u r i.

Gehen an den Regierungsrat.

---

**Präsident.** Damit sind die Traktanden der ausserordentlichen Grossratssession erledigt. Ich danke für die geleistete Arbeit, wünsche gute Heimreise und sage: Auf Wiedersehen am 13. Mai!

---

Schluss der Sitzung und der Session um 4 Uhr.

---

**Der Redaktor:**  
**Vollenweider.**

